

# **E i n l a d u n g**

## **zur Sitzung des Konversions- und Sicherheitssenates**

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 08.07.2020, 16:00 Uhr

**Ort, Raum:** Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
  
- 2 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement  
Entwicklung der Konversionsliegenschaften **VO/2020/3288-R1**  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3288-R1
  
- 3 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  
Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung **VO/2020/3273-15**  
Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen  
Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3273-15
  
- 4 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  
Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen **VO/2020/3272-15**  
Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3272-15
  
- 5 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  
Ehemalige Tankstelle auf dem Lagarde-Gelände **VO/2020/3276-15**  
Sitzungsvorlage: VO/2020/3276-15



<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>Vorlage- Nr:</b>	<b>VO/2020/3288-R1</b>
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	01.07.2020
		Referent:	Christian Hinterstein
<b>Entwicklung der Konversionsliegenschaften</b>			
<b>Sachstand</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Kenntnisnahme	

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Allgemeines

Die „Corona-Krise“ hat, wie alle anderen Lebensbereiche, auch den Konversionsprozess seit März 2020 stark beeinflusst. Wie auch sonst, mussten seit Mitte März alle persönlichen Besprechungen eingestellt werden. Dabei lebt der Konversionsprozess im Besonderen von einer Vielzahl regelmäßig stattfindender Gesprächsrunden im kleinen, aber auch im großen Kreis, um sowohl alle Akteure der verschiedenen Dienststellen der Stadtverwaltung (neben dem Amt für Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement vor allem der Entsorgungs- und Baubetrieb, das Stadtplanungs- und das Bauordnungsamt, das Garten- und Friedhofsamt, das Immobilienmanagement und das Amt für Wirtschaft), als auch die Vertreter/innen der verschiedenen Investorengruppen mit Informationen zu versorgen und die anstehenden Entwicklungsaufgaben umzusetzen. Ebenso finden regelmäßig Besprechungen mit den auf dem Gelände tätigen Firmen (bspw. Abbruch und Recycling, Herstellung der Erschließung und Sanierung bzw. Neubau im Auftrag der Investorengruppen) statt.

Auch die Arbeiten „Neubau“ auf dem Lagarde-Areal mussten zeitweise eingestellt werden, da auch bei den Tiefbaufirmen „Corona-bedingte“ Einschränkungen auftraten. Seit Ende Mai 2020 sind aber wieder alle Arbeiten vor Ort aufgenommen worden. Der Bereich Rückbau, Abbruch und Recycling war dagegen nicht von Einschränkungen betroffen, hier sind die bestehenden Zeitpläne sogar übertroffen worden.

Neben den Tätigkeiten der Firmen und Investoren auf dem Lagarde-Areal war auch der Austausch mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf telefonische Kontakte reduziert. Die regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen in Bamberg mussten ebenfalls entfallen. Mittlerweile können aber auch diese wieder stattfinden.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die „Corona-Krise“ zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen in praktisch allen Bereichen der Stadt Bamberg führen wird. Derzeit ist noch nicht abschließend abzuschätzen, welche finanziellen Spielräume in den kommenden Jahren noch verfügbar gemacht werden

können. Daher sind auch für den Bereich der Konversion Einschränkungen zu erwarten. Wie erheblich diese ausfallen, wird abhängig sein von den tatsächlichen finanziellen Einbußen und den politischen Handlungsprämissen der Gesamtstadt Bamberg.

Alle derzeitigen Annahmen und Aussagen stehen daher immer unter dem Vorbehalt, dass entsprechende finanzielle Mittel verfügbar sind. Aufgrund der Abhängigkeiten der privaten Bauvorhaben (Investorenauswahlverfahren) und von den durch die Stadt Bamberg beauftragten Baumaßnahmen (Abbruchmaßnahmen und Recycling sowie Neu-Erschließung), besteht aber faktisch wenig Spielraum für Reduzierungen, ohne Nachteile für die weitere Entwicklung der Wohn- und Dienstleistungsbebauung zu generieren.

## 2. Entwicklung Lagarde-Campus

### a) Investorenauswahlverfahren Wohnungsbau:

- Bauvorhaben Lagarde 15 und 16 der Volksbau GmbH Bamberg:

Das Baufeld Lagarde 15 und 16 ist komplett beräumt. Die Baumaßnahmen der Volksbau Bamberg GmbH haben im Juni im Bereich Tiefbau begonnen. Die ersten Anträge zur Baugenehmigung von 120 Wohnungen liegen in der Verwaltung vor. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens Nr. 328C „Lagarde-Campus“ können die Genehmigungen erteilt werden. Mit Fertigstellung erster Wohneinheiten ist nach aktuellem Planungsstand daher voraussichtlich Anfang 2022 zu rechnen.

- Investorenauswahlverfahren Lagarde 8:

Die Vergabe im Rahmen des Investorenauswahlverfahrens Lagarde 8 wurde in der gemeinsamen Sitzung von Finanz- und Konversionssenat am 19.11.2019 behandelt. Das Baufeld Lagarde 8 wurde an die Fa. Instone Real Estate Development GmbH, München, vergeben. Der Kaufvertrag sowie der Städtebauliche Vertrag können zum August 2020 notariell beglaubigt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, dass mit den Bauarbeiten (Tiefbau) vs. im September/Herbst 2020 begonnen werden kann. Mit Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens Nr. 328C „Lagarde-Campus“ können erste Baugenehmigungen vs. ab Oktober 2020 erteilt werden.

- Investorenauswahlverfahren Lagarde 4:

Das Verfahren wurde im Finanzsenat am 28.04.2020 behandelt. Der Finanzsenat stimmte der Durchführung des Investorenauswahlverfahrens für den Bereich „Lagarde 4“ zu. Das Verfahren sieht folgenden Zeitplan vor:

- seit 19.10.2010: Ansprache der Investoren
- 28.04.2020: Freigabe der Auslobung durch den Finanzsenat
- 27.05.-11.09.2020: Bearbeitungsphase (Investoren mit Architekten)
- 20.10.2020: Preisgerichtssitzung (Vertreter/innen aller Fraktion und Ausschussgemeinschaften sowie externe Fachberater)
- Im Anschluss: Verhandlungsverfahren (für Zuschlag und Vorbereitung /Abschluss Kaufvertrag)

Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, entsprechend den Verfahren für die Entwicklung der Flächen Lagarde 15/16 und Lagarde 8. In der ersten Stufe erfolgt eine Auswahl unter den sich bewerbenden Investorengruppen allein nach städtebaulichen und weiteren, im sog. Qualitätshandbuch, vordefinierten Kriterien. In der zweiten Stufe erfolgt, mit den durch die Jury hierfür ausgewählten „Siegern“ der ersten Verfahrensstufe, das Verhandlungsverfahren, in welchem weitere Details (nach Vorgabe der Jury) an den Entwürfen ausgearbeitet oder vertieft werden sollen sowie ein Kaufpreis verhandelt werden. Alle Verfahrensbeteiligten müssen sich mit der Verfahrensteil-

nahme zur Zahlung eines definierten Mindestkaufpreises unter strikter Einhaltung der Vorgaben aus dem Qualitätshandbuch Lagarde Campus Bamberg verpflichtet.

- Wettbewerbsverfahren P&P-Gruppe:

Nach Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages und erster Planungen im Jahr 2019 werden die Planungen nun durch den Investor mit einem neuen Architekten fortgesetzt. Nach derzeit kommuniziertem Planungsstand ist mit einer Einreichung eines ersten Teilbauantrages im September 2020 zu rechnen. Die ersten Abstimmungen zur Wohnungsbauförderung entsprechend der Sozialklausel der Stadt Bamberg mit der Regierung von Oberfranken können nun beginnen.

- b) Tiefgarage Kulturplatz:

Die Stadtwerke Bamberg haben das Büro SAUERZAPFE ARCHITEKTEN als Sieger des vorangegangenen Wettbewerbs mit der Planung und Konzeptionierung der Tiefgarage beauftragt.

Aktuell steht die Entscheidung des Aufsichtsrates der Stadtwerke für den Bau der Tiefgarage aus. Auf Basis der ersten planerischen Erkenntnisse und dem Ergebnis der Kostenschätzung durch das beauftragte Planungsbüro, muss eine Neubewertung erfolgen. Dabei spielen auch die aktuellen Erkenntnisse über die prognostischen Auswirkungen der „Corona-Krise“ auf die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke eine Rolle. Insgesamt erscheint es daher als alternativlos, eine grundlegende Neupositionierung vornehmen zu müssen. Dies muss zunächst im Aufsichtsrat der Stadtwerke in dessen Sitzung am 16.07.2020 beraten werden.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

- c) Errichtung der Parkpaletten:

Es handelt sich um eine Maßnahme der Stadtwerke Bamberg zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes entsprechend des Qualitätshandbuches für den Bereich Lagarde. Es wurde ein Wettbewerbsverfahren nach VGV durchgeführt. Die entsprechende Jury-Sitzung zum Wettbewerbsverfahren fand am 18.02.2020 statt. Zwischenzeitlich wurden an den Wettbewerbssieger - Architekturbüro Wittfoht, Stuttgart, durch die Stadtwerke Bamberg die Planungsleistungen vergeben. Das Büro erarbeitet derzeit die Planunterlagen. Ziel ist es, Ende des Jahres 2020 die Bauantragsunterlagen für die Parkpaletten auf Lagarde 8 und 13 einzureichen.

- d) Kulturplatz:

Das Verfahren wird getrennt nach Bau- und Planungsleistungen durch den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg ( Kulturplatz / AN hutterreimann / Berlin ) und die Stadtwerke Bamberg ( Energiezentrale, Tiefgarage / AN Sauerzapfe Architekten / Berlin ) betreut. Beauftragt ist das Büro hutterreimann / Berlin gemeinsam mit Büro SAUERZAPFE Wettbewerbssieger des entsprechenden Kulturquartier-Wettbewerbs. Das Büro hat die Arbeit aufgenommen. In Abhängigkeit von der Frage der Errichtung einer Tiefgarage sind die Planungen für die Platzerrichtung und -gestaltung weiter zu bearbeiten. Die Verwaltung wird über den Fortgang des Planungsprozesses weiter berichten. Der Bereich des NPS-Projektteiles „Vorplatz Reithalle“ wird dabei durch den EBB mit hutterreimann vordringlich behandelt.

e) Digitales Gründerzentrum:

Das Digitale Gründerzentrum Lagarde1 wird mithilfe von 6,7 Mio. Euro Fördergeldern des Freistaates Bayern und Eigenbeiträgen der Eigentümer Stadt und Landkreis Bamberg durch die IGZ Bamberg GmbH errichtet. Bereits seit 2018 werden durch das Team der IGZ GmbH intensiv Netzwerkarbeit unter Gründungswilligen, Startups und IT-Unternehmen der Region betrieben, alleine in 2019 haben 1400 Teilnehmer/innen über 50 Veranstaltungen von Lagarde1 besucht. Ab Herbst 2021 werden dann auf 2000 qm Büros, Veranstaltungs- und Besprechungsräume, Projektflächen und Co-working-Bereiche zur Verfügung stehen. Auch architektonisch wird das Gebäude eine Landmarke: Die charakteristischen Ziegelbauten entlang der Zollnerstraße (ehemaligen Stallgebäude) werden in modernisierter Form erhalten und mit einem Neubaustrakt entlang des Berliner Rings kombiniert. Der Turm an der Straßenecke mit dem Schriftzug Lagarde1 und einer markanten Metallfassade wird der sichtbare „Leuchtturm“ für die digitale Entwicklung der Stadt Bamberg sein.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

f) Medical Valley Center Bamberg:

Das Medical Valley Center Bamberg als Einrichtung der Gesundheitsbranche bedeutet für die Wirtschaftsstruktur Bambergs eine echte Zukunftschance. Ziel ist es, mit der Ansiedlung eine weitere Diversifizierung des Wirtschaftsstandortes außerhalb des Automobilzuliefererbereichs zu erreichen. Es handelt sich um eine zukunftsfähige Wachstumsbranche und damit um eine unbedingt zu fördernde Wirtschaftsentwicklung für die Stadt Bamberg.

Alle vier - durch das Bayerische Wirtschaftsministerium geförderten - Projekte des Medical Valley Centers Bamberg haben Ende 2018 / Anfang 2019 ihre Tätigkeiten begonnen. Es handelt sich dabei um:

- die Medical Valley Digital Health Application Center GmbH (Promenade 6a),
- das Mobil Health Lab von Fraunhofer IIS (Promenade 6a),
- die HTK Hygiene Technologie Kompetenzzentrum GmbH (ehem. Klinik Dr. Schellerer, Heinrichstr. 6) sowie
- die Skills Lab der Bamberger Akademien für Gesundheitsberufe (Klinikum am Michelsberg, St. Getreu-Str. 18).

Vorgesehen ist, dass diese Projekte künftig, ergänzt um weitere Ansiedlungen aus der Gesundheitswirtschaft, eine repräsentative Adresse auf dem attraktiven, jungen Lagarde-Campus, im unmittelbaren Anschluss an das Digitale Gründerzentrum „Lagarde1“ erhalten sollen.

Derzeit wird untersucht, ob das Center über eine städtische Inhouse-Lösung baulich realisiert oder mittels entsprechender Ausschreibung ein privater Investor gefunden werden soll. Beide Varianten befinden sich in der Vorbereitung. Beide Varianten befinden sich in der Vorbereitung. Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen, war es noch nicht möglich, hier einen entscheidungsreifen Vorschlag zu erstellen.

g) Bebauungsplanverfahren 328C:

Für die Sitzung des Konversionssenates am 08.07.2020 ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorgesehen. Auf die gesonderte Sitzungsvorlage darf hingewiesen und Bezug genommen werden. Parallel wird die Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls in der Sitzung behandelt. Auch auf diese Vorlage darf hingewiesen und Bezug genommen werden.

h) Kulturquartier:

In Abhängigkeit von der Entscheidung über die Errichtung einer Tiefgarage unter dem künftigen Kulturplatz ist auch über die weitere Entwicklung des sog. Kulturquartiers in zeitlicher wie inhaltlicher Sicht zu entscheiden.

Dies umfasst die Frage nach der künftigen Nutzung der ehemaligen Post- und Reithalle sowie des sog. Kulturplatzes. Die weitere Beratung ist für den Kultur- und Konversionsrat vorgesehen. Aktuell wird diskutiert, die Stadtbau Bamberg GmbH mit der Sanierung der Posthalle zu betrauen. Für den Bereich der Reithalle liegen noch keine inhaltlichen Festlegungen vor.

i) Erschließungsmaßnahmen und Abbruch- und Recyclingmaßnahmen:

Die Phase I des Rückbaus im Südwesten des Lagarde-Campus im Bereich des Bauvorhabens Lagarde 15 und 16 der Volksbau GmbH Bamberg ist abgeschlossen. Dies gilt ebenso weitgehend für den Bereich des Investorenauswahlverfahrens Lagarde 8; die Phase II des Rückbaus wird nach derzeitigem Stand planmäßig im Herbst 2020 abgeschlossen werden können, sofern altlastenbedingt keine zusätzlichen erheblichen Sanierungsmaßnahmen ( hier: Ölschäden ehemalige Tankstelle am Berliner Ring ) notwendig werden. Die Erschließungsarbeiten (Kanal- und Straßenneubau) haben im Februar 2020 begonnen.

j) Kindertageseinrichtung auf der Lagarde:

Entsprechend der bisherigen planerischen Festlegungen ist auf der Lagarde unter Reaktivierung des Gebäudes Nr. 7104 (denkmalgeschützte Gebäudesubstanz mit rund 800 m<sup>2</sup> Umgriffsflächen) eine Kindertageseinrichtung (KiTa) mit zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen mit 24 bzw. 50 Plätzen geplant. Hierzu bereitet das Stadtjugendamt eine entsprechende Ausschreibung zur Gewinnung eines Trägers für die Einrichtung vor. Vorgesehen ist, dass die bauliche Ertüchtigung (Sanierung, Umbau) durch die Stadtbau GmbH erfolgen soll.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

3. Entwicklung der Offizierssiedlung:

Anknüpfend an die bisherige Senatsberichterstattung werden die begonnenen Maßnahmen unter der federführenden Koordination der Stadtbau GmbH Bamberg, gemeinsam mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg sowie den Stadtwerken Bamberg, stellvertretend für die Bereiche Tiefbaumaßnahmen und Spartenerschließung, fortgesetzt.

Nach Mitteilung der Stadtbau GmbH liegen alle Maßnahmen derzeit im Zeit- und Kostenplan. Das Projekt stellt sich aktuell wie folgt dar:

Projektpunkte

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum im Grünen
- Sanierung von 30 Doppelhaushälften, ein Einzelhaus
- Beginn der Sanierung im August 2019.

Die ehemalige Offizierssiedlung im Bamberger Osten soll unter weitgehendem Erhalt des Gebäudebestandes langfristig für eine zivile Nutzung zur Verfügung stehen. Die Häuser befinden sich seit Ende 2018 im Eigentum der Stadt Bamberg. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen soll die Stadtbau GmbH Bamberg die Verwaltung der 31 Gebäude übernehmen.

Die Stadtbau GmbH Bamberg arbeitet gemeinsam mit dem Entsorgungs- und Baubetrieb und den Stadtwerken Bamberg die Sanierungsmaßnahmen an der Ertüchtigung/Sanierung der Gebäude der ehemaligen Offizierssiedlung für die zivile Nachnutzung sowie der Herstellung der erforderlichen Erschließung und Infrastruktur.

Umgesetzte Baumaßnahme:

- Autarkstellung Strom.
- Autarkstellung Wasser.
- Installation der Baustromverteilung für die Sanierung der Offiziershäuser.
- Installation der Bauwasserverteilung für die Sanierung der Offiziershäuser.
- Ausführung der Demontage-, Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten.
- Schadstoffsanierung in den Gebäuden Nr. 38-49 komplett abgeschlossen (insbes. Entfernung von Asbest).
- Austausch Fenster, Deckendämmung Kriechkeller, Rohinstallation Heizungen abgeschlossen.
- Kanalarbeiten (begonnen).

Bei den Demontage-, Abbruch- und Schadstoffsanierungsarbeiten wurde weitere Schadstoffe entdeckt wie z.B. asbesthaltige Flachdichtungen zwischen den einzelnen Gliedern der Gussheizkörper, asbesthaltige Abdichtungen unter den Fliesenbelägen in Bad und WC, PAK-haltige Elektro-Lehrrohre in Wänden und Decken.

Hinsichtlich des Fertigstellungstermins ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie mit den Arbeiten in den Häusern erst verspätet begonnen werden konnte. Daher wird sich die Fertigstellung der 11 Häuser (BA 1) verschieben. Aktuell wird mit der Fertigstellung im Oktober/November 2020 gerechnet.

Die Auswirkungen für den Erstbezug nach der Sanierung werden jedoch als gering eingestuft, da sowohl die Erschließung als auch die Spartenversorgung planmäßig zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben ist (Verlegung der Fernwärme- und Wasserleitungen 2021, Straßenbau erfolgt in 2022).

Für die Sanierungsmaßnahme wurden Fördermittel bei der Regierung von Oberfranken im Rahmen des Kommunalen Wohnraumförderungsprogramms (KomWFP, Kauf und Modernisierung von 31 Wohngebäuden) und der Städtebauförderung zugesagt.

Die Verwaltung wird weiter berichten. Ebenfalls erfolgt regelmäßig ein Bericht im Aufsichtsrat der Stadtbau GmbH Bamberg.

4. Entwicklung 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Bamberg (6. BPOLAFZ):

Aufgrund einer längeren Erkrankung unseres Ansprechpartners im Bundespolizeipräsidium sowie als Folge der pandemiebedingten Einschränkungen bundesweit, liegen derzeit keine neuen Erkenntnisse vor. Der Sachstand wurde zuletzt im Konversionssenat am 19.11.2020 dargestellt.

Der weiterhin aktuelle Stand kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Die ursprünglich seitens des Bundesinnenministeriums / Bundesregierung vorgesehenen und durch den Bundestag auch genehmigten Stellenzuwachs von 12.500 Planstellen bei der Bundespolizei wird durch die derzeit bestehenden sieben BPOLAFZ in Deutschland abgearbeitet.
- Angekündigt worden ist nunmehr ein weiterer Stellenzuwachs von 11.300 Stellen in den nächsten Jahren. Diese Aufgabe stellt die bestehenden sieben BPOLAFZ vor große Herausforderungen, so dass der Bund derzeit einen Standort für ein achttes BPOLAFZ sondiert. Hier gibt es aber noch keine Entscheidungen.

- Zusätzlich zu diesen neuen Stellen, steht die Bundespolizei vor der Aufgabe, die in den nächsten Jahren massiv aus Altersgründen ausscheidenden Bundespolizeibeamtinnen und -beamte ersetzen zu müssen. Hierzu gibt es aber keine konkrete Zahl.
- Für das 6. BPOLAFZ in Bamberg bedeutet dies, dass es zunächst weiterhin bei der maximalen Auslastung bleiben muss. Ein exaktes Enddatum für diese Auslastung kann derzeit nicht genannt werden. Seitens der Bundespolizei wird aber zumindest bis zum Jahr 2027 mit der andauernden Spitzenauslastung gerechnet.
- Unabhängig von der Dauer der Maximalbelegung arbeitet die Bundespolizei aber weiterhin an einer Dauerkonzeptionierung. Nach der Einschätzung der Bundespolizei ist nach den aktuellen Zahlen mit einer dauerhaften Auslastung des Standortes Bamberg mit voraussichtlich etwa rund 650 Bundespolizeianwärterinnen und -anwärtinnen jährlich zu rechnen. Dies würde auch eine deutliche Verkleinerung der bislang genutzten Fläche nach sich ziehen. Aktuell werden die Planungen und Konzeptionierungen für die Dauerbelegung vorbereitet. Die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums machten insoweit deutlich, dass auch die Bundespolizei diese Entwicklung weiterhin möchte und intensiv an den Planungen für den Endausbauzustand arbeitet. Angesichts der erforderlichen Ausbildungsleistung müsse aber die Phase der Spitzenauslastung in Bamberg über einen längeren Zeitraum, als ursprünglich angekündigt, fortgesetzt werden.
- Als „gesichert“ bezeichneten die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums die Zahlen für die Jahre 2020 und 2021, da insofern bereits eine entsprechende haushaltsrechtliche Festlegung vorliegt. Danach würden pro Jahr 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen und in Ausbildung gebracht werden. Für die Jahre nach 2021 betonten die Vertreter des Bundespolizeipräsidiums, dass es noch keine absolute Verbindlichkeit geben könne, da zum einen die reguläre Bundestagswahl zu beachten ist und zum anderen noch keine haushaltsrechtlich bindenden Beschlüsse vorliegen. Die Vertreter der Bundespolizei gehen aber davon aus, dass sich an den grundsätzlichen Bedarfsaussagen für die Bundespolizei voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen ergeben werden.
- Ankündigt wurde weiterhin, dass die Anzahl der Beschäftigten für das 6. BPOLAFZ Bamberg zeitnah auf rund 1.000 Personen anwächst. Dieser Zuwachs soll alle Personalbereiche betreffen, insbesondere auch die Ausbilderinnen und Ausbilder. Dazu sollen in Bamberg nun auch Planstellen geschaffen werden. Bislang habe man sich mit zeitlich begrenzten Abordnungen beholfen, dies könne aber nicht dauerhaft fortgesetzt werden.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

#### 5. Entwicklung Trainingszentrum der Bundespolizei (LebEL):

Hierzu liegt kein neuer Sachstand vor. Die Verwaltung wird berichten, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

#### 6. Entwicklung so genannte Nato-Siedlung:

Wie im Konversionssenat am 19.11.2020 berichtet, wurde die Freigabeerklärung des Freistaates Bayern zum Erwerb eines Grundstücksstreifens parallel zu Kastanienstraße aus dem Gelände des ANKER-Zentrums / Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO) mit E-Mail vom 09.10.2019 durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erteilt.

Die Freigabeerklärung wurde durch die Verwaltung unverzüglich an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Verkauf, übermittelt. Ein bereits mit allen Akteuren vor Ort geplantes Abstimmungsgespräch im März 2020 musste „Corona-bedingt“ abgesagt werden. Für den 02.07.2020 wurde ein neues terminiert. Inhaltlich geht es um die exakte Festlegung des Geländeverlaufes und der Abgrenzung zur ANKER-Einrichtung/AEO. Anschließend findet die Vermes-



sung der Fläche statt. Ein Beurkundungstermin für den Erwerb durch die Stadt Bamberg kann nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses vereinbart werden. Die Projektierung möglicher Sportflächen sowie die Ermittlung der entsprechenden Kosten etc. erfolgt durch das Gartenamt. Dieses steht ebenfalls in Kontakt mit der Anwohnerschaft der Nato-Siedlung.

Die Verwaltung wird weiter berichten.

#### 7. Erwerb des Golfplatz-Geländes:

Anknüpfend an die bisherige Berichterstattung sowie den Eckdatenbeschluss für einen Kaufvertrag in der Sitzung des Konversionssenates am 17.07.2019 ist zu berichten, dass ein Notartermin für die Beurkundung des Kaufvertrages mit den Vertreterinnen der BImA (Sparte Verkauf) für den 23.07.2020 vereinbart werden konnte.

Parallel finden Gespräche mit den Vertreter/innen des Golfclubs Bamberg Hauptsmoorwald zum Abschluss eines Pachtvertrages mit der Stadt Bamberg statt.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

## **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Verteiler:**



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 61 Stadtplanungsamt	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3273-15</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 25.06.2020 <b>Referent:</b> Christian Hinterstein									
<b>Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>										
<table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>08.07.2020</td> <td>Konversions- und Sicherheitssenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>22.07.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Empfehlung	22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Empfehlung								
22.07.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Planung

Die ehemalige Lagarde-Kaserne wurde bis zum Dezember 2014 durch die amerikanischen Streitkräfte für militärische Zwecke genutzt. Seitdem ist das 22,5 ha große Areal in weiten Teilen durch Leerstand geprägt. Ein Teil der Fläche mit rund 3,5 ha wird durch die Bundespolizei zum Betrieb des 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Bamberg (6. BPOLAFZ) genutzt. Die zeitliche Dauer der Nutzung ist derzeit nicht bekannt. Nach den der Stadt Bamberg vorliegenden Informationen konzeptioniert die Bundespolizei derzeit eine dauerhafte Standortplanung, welche mittelfristig zu einer wesentlichen Verkleinerung, der derzeit durch die Bundespolizei am Standort in Bamberg in Anspruch genommenen Fläche führen soll. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Planungen der Bundespolizei auf den aktuell von ihr genutzten Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne haben werden. Die Stadt Bamberg strebt stadtplanerisch das Ziel einer städtebaulichen Entwicklung und Integration auch dieses Teilbereiches der ehemaligen Lagarde-Kaserne an. Die Strom-, Wasser-, und Fernwärmeleitungen wurden vom Netz getrennt. Die ehemalige Kaserne hat somit einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Areal ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bildet nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Stadtgefüges des Bamberger Ostens.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, hat der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C ("Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße), beschlossen. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem Umweltbericht.

## **2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 22.01.2020 wurde der Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf vom 22.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach fristgerechter in der Zeit vom 18.02. bis 18.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bereits ab dem 05.02.2020 bis zum 18.03.2020 beteiligt.

## **3. Behandlung der Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein.

### A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Inklusion, Sozialplanung
2. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz
3. Amt für Wirtschaft- Wirtschaftsförderung
4. Bauordnungsamt / Denkmalpflege
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
6. Beirat für Menschen mit Behinderung
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management
8. Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk)
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung
11. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung
12. Freiwillige Feuerwehr Bamberg
13. Immobilien Freistaat Bayern
14. Kulturstadtamt
15. PLEdoc GmbH
16. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt
17. Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt
18. Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24
19. Regionaler Planungsverband Oberfranken West
20. Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze
21. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
22. Tourismus- & Kongress Service
23. Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg
24. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
25. Zentrum Welterbe Bamberg
26. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die eingegangenen Anregungen werden in der Anlage in tabellarischer Form behandelt.

B. Öffentlichkeit

Es gingen keine Schreiben von Seiten der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplanänderung ein.

**3. Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanentwurfes vom 22.01.2020**

Es ergaben sich durch die Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanentwurfes.

Im Rahmen der Finalisierung des Umweltberichtes sind die Ausgleichsflächen festgesetzt worden. Diese sind nun in das Planblatt und die Begründung aufgenommen worden.

**4. Empfehlung an den Stadtrat die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und den Feststellungsbeschluss zu fassen**

Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen.

**II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form zu beschließen.
3. Der Konversionssenat empfiehlt dem Stadtrat die Änderung des Flächennutzungsplanes laut Plan vom 08.07.2020 sowie die Begründung vom 08.07.2020 festzustellen.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage FNP

**Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan  
für den Bereich „Lagarde - Campus“  
zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer
	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.				X	
	Amt für Bildung, Schulen und Sport				x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung				x	
1	Amt für Inklusion, Sozialplanung	x	x			5
2	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	x	x			6
3	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	x	x			13
	Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr				x	
	Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bambergs				x	
	Bamberger Taxigenossenschaft EG				x	
4	Bauordnungsamt / Denkmalpflege		x			17
5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung		x			20
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				x	
6	Beirat für Menschen mit Behinderung		x			20
	Bereitschaftspolizei Präsidium				x	
	BUND Naturschutz				x	
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Facility Manage- ment	x	x			20
8	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Naviga- tions- und Ortungsfunk)		x			21
	Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg				x	
	Bürgerverein Bamberg Ost				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
9	Deutsche Telekom Technik GmbH		x			23
10	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	x	x			23
11	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung	x	x			26
	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau				X	
	Fachbereich 6A – Beschaffungs- und Vergabestelle				X	
	Familienbeirat				x	
	Fernwärme Bamberg				x	
12	Freiwillige Feuerwehr Bamberg		x			28
	Garten- und Friedhofsamt				x	
	Generalstaatsanwaltschaft Bamberg				x	
	Gewerbeaufsichtsamt				x	
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg				x	
	Habitat Landschaftsplanung i.A. Amt 15				X	
	Handwerkskammer Oberfranken				x	
	Historischer Verein zur Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg e.V.				x	
	IGZ Bamberg GmbH				x	
	Immobilienmanagement				X	
13	Immobilien Freistaat Bayern			x		31
	Industrie- und Handelskammer für Oberbayern				x	
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				x	
	Kämmereiamt				x	
	Kontakt – Das Kulturfestival				X	
	Kreishandwerkerschaft				x	
14	Kulturamt		x			31

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Malteser Hilfsdienst GmbH				x	
	Ordnungsamt				x	
15	PLEdoc GmbH			x		32
16	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt			x		32
	Radverkehrsbeauftragte				x	
	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung				x	
17	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt			x		33
18	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24			x		33
19	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			x		33
	Schulverwaltungs- und Sportamt				x	
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				x	
	Senioren- und Generationenmanagement				x	
	Staatliches Bauamt				x	
	Stabstelle Soziales, Familie und Jugend				x	
	Stadtbau GmbH Bamberg				x	
	Stadtheimatpfleger*in				x	
	Stadtjugendamt				X	
	Stadtjugendring				x	
	Stadtmarketing Bamberg e.V.				x	
	Stadtplanungsamt				x	
20	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze			x		33
	Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde				x	
21	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		x			33
22	Tourismus- & Kongress Service			x		35
23	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	x	x			35
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x			40
	Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Vorsitzender des Handelsverbandes Bayern				x	
25	Zentrum Welterbe Bamberg			x		41
26	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim		x			41
	Zweckverband für Müllheizkraftwerk				x	



## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
1	<b>Amt für Inklusion, Sozialplanung</b>	24.03.2020	<p>Der Bauleitplanentwurf für das Gebiet der ehemaligen Lagarde-Kaserne sieht vor, die Fläche zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier als „Lagarde-Campus“ zu entwickeln. Nach Einschätzung der Sozialplanung ist bei der weiteren Verfolgung der Planungen besonders wichtig, die notwendigen Grundlagen für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu schaffen, um die erforderliche Daseinsfürsorge im Gebiet des Lagarde-Campus umfänglich sicherzustellen. Die Versorgung und Bedarfe in den direkt angrenzenden Gebieten (Bamberg Ost, Gartenstadt) müssen hierbei vor dem Hintergrund einer angestrebten Vernetzung und Einbettung des Gebiets ebenfalls einbezogen werden.</p> <p><b>Kinderbetreuung und Pflege</b></p> <p>Insbesondere hat die Stadt Bamberg die Aufgabe, Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen im erforderlichen Umfang für die Bamberger Bevölkerung vorzuhalten. Der erforderliche Umfang dieser Versorgung wird im Rahmen der Pflegebedarfsplanung und der Jugendhilfeplanung regelmäßig ermittelt und sollte auch bei den Planungen für das Gebiet Lagarde-Campus Berücksichtigung finden. Besonders berücksichtigt werden sollte der Bedarf an Flächen für Pflege- und Senioreneinrichtungen, der grundsätzlich für die Gesamtstadt Bamberg hoch ist. Es wird vorgeschlagen, im neu entstehenden Gebiet Lagarde-Campus Flächen für entsprechende Einrichtungen explizit vorzusehen. Bezüglich des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen wird auf die Stellungnahme des Stadtjugendamts verwiesen.</p>	<p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wird explizit ein Ort für eine soziale Einrichtung festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb der gemischten Baufläche allgemein zulässig.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Flächenbedarf weitere soziale Infrastruktur</b>  Weitergehend muss geprüft werden, welche anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur neben Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen zukünftig im Bereich des Lagarde-Campus orientiert am Bedarf der (zukünftigen) Bevölkerung notwendig werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Zuwachs an Bevölkerung im Gebiet des Lagarde-Campus einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur nach sich zieht. Dieser zusätzliche Bedarf muss im weiteren Verfahren untersucht werden, um die entsprechend notwendigen Einrichtungen rechtzeitig planen und bereitstellen zu können. Es wird darum gebeten, zur Ermittlung dieses Bedarfs die Sozialplanung einzubeziehen.</p> <p><b>Besondere Wohnformen</b>  Die Planungen für Wohnraum für Familien sowie die Einplanung von Flächen, die zur Realisierung besonderer Bauformen wie Mehrgenerationenwohnen und Baugemeinschaften geeignet sind, werden begrüßt. Insbesondere die Etablierung gemeinschaftlicher Wohnformen muss aus Sicht der Sozialplanung unterstützt werden: Sich langfristig gegenseitig unterstützende Nachbarschaften fördern Gelegenheiten für bürgerschaftliches Engagement in der Bevölkerung und stellen eine wichtige Ergänzung zur institutionellen sozialen Infrastruktur dar. Auch angesichts der sich verändernden Familienstrukturen (größere Mobilität, weniger gewachsene Familienbeziehungen vor Ort) stellen tragfähige Nachbarschaftsnetzwerke eine wichtige Komponente der Unterstützung von Familien und älteren Menschen im Wohnumfeld dar.</p>	<p>Der Hinweis zur Einbindung der Sozialplanung für die weitere Planung von sozialen Einrichtungen im Lagarde-Campus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Etablierung besonderer Wohn- und Bauformen im Quartier unterstützt und begrüßt werden.</p>
2	<b>Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz</b>	12.03.2020	<p><b>Immissionsschutz</b>  Aus fachlicher Sicht bildet die Umwidmung des Plangebiets in ein MU ein Konfliktpotential. Diese sind durch die vorgelegten</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Festsetzungen und fachlichen Ergänzungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens zu lösen. Hierdurch sind diese Immissionsschutz-technischen Probleme grundsätzlich zu lösen.</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche um 0,8 ha auf 2 ha wird ausdrücklich begrüßt - auch wenn sich infolge der dichten Bebauung der Bestand an unversiegelter Fläche insgesamt trotzdem nur geringfügig erhöht (vorher 5,09 ha, nachher 5,54 ha). Rechnet man großzügig 3 ha privater Grünfläche zu der öffentlichen Grünfläche hinzu, ergibt sich für das beplante Gebiet ( ohne Bundespolizei) ein Grünflächenanteil von 22% (5 ha von 22,5 ha). Der bestehende Grünflächenanteil ist laut Unterlagen 18%. Des Weiteren werden 315 Bäume gefällt, was zunächst ein ökologischer Verlust ist, der durch die Neupflanzungen (329) nur nach und nach ausgeglichen werden kann.</p> <p>Alles in allem wird damit die Vorgabe des Landschaftsplanes die Grünausstattung zu entwickeln, zwar umgesetzt, aber nur in geringem Maß. Es sollte bewusst bleiben, dass die Konversion der Lagarde aufgrund der hohen Nutzungsdichte keine ökologische Großtat ist Das „vorrangige Ziel“ der Grünordnung, „einen stark durchgrüntem Stadtteil zu schaffen“ ist damit kaum erreicht. Dafür wären dann Grünflächenanteile von 30%+ geboten.</p> <p>Mit dem Ausgleichskonzept besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sind die Ausgleichsflächen maßstabs- und flächengenau abzugrenzen. Des Weiteren ist ihr ökologischer Zielzustand zu definieren und sind die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für jede Fläche im Detail zu definieren.</p>	<p>Die Umwandlung in gemischte Bauflächen spiegelt die anvisierte Bandbreite an geplanten Nutzungen wider. Die konkreten Anforderungen des Schallschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplans geregelt und durch Festsetzungen planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Hinweise zum Grünflächenanteil und zu den geplanten Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen an den öffentlichen Grünflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Als externe Ausgleichsmaßnahme wird eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 7235 Gemarkung Bamberg (am Rothof) zugeordnet. Eine genaue Eingriffsbilanz wird auf B-Plan-Ebene beschrieben; dort werden auch Festsetzungen zum Entwicklungsziel der Ausgleichsmaßnahmen getroffen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Fl.Nr. 7325, Gemarkung Gaustadt, sind Teilflächen bereits durch ein anderes Bauprojekt vergeben (Hochbehälter Rothof). Als Klimaanpassungsstrategie sollte ein Zisternensystem für Regenwasser vorgesehen werden. Auch die Zurverfügungstellung von Brunnen oder sonstigen oberflächlich zugänglichen Wasserstellen sollte erwogen werden.</p> <p>Die Außenbeleuchtung (privat und öffentlich) sollte aus Artenschutzgründen als LED-Beleuchtung mit höchstens 2700 K festgesetzt werden (wo aus Sicherheitsgründen möglich, noch weniger).</p> <p><b>Bodenschutz/Altlasten</b></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden.</li> <li>II. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung ist DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV).</li> <li>III. Die später als Grünflächen etc. genutzten Freiflächen sind mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit möglich ist: hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden.</li> </ol> <p><u>Altlasten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Auf dem Gelände befinden sich kontaminierte Flächen (KVF/KF) sowie Altlastenverdachtsflächen im Sinne des</li> </ol>	<p>Die Themen Zisternen und Außenbeleuchtung gehen deutlich über die Maßstabsebene des FNP/LP hinaus. Die gleichlautende Stellungnahme wird in der Abwägung zum B-Plan behandelt.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz gelten unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren und sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan bereits als Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die genannten Themen werden auf Ebene des Bebauungsplans bereits durch textliche Hinweise berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>BBodSchG. Diese werden zum aktuellen Zeitpunkt noch erkundet bzw. saniert. Siehe hierzu die im Antrag BPlan-328C-TÖB -4-2/Sch unter Punkt „Informationen zum Schutzgut Boden“ genannten Gutachten. Für Flächen, die im Sinne des BBodSchG keine Altlast darstellen, sind weiterhin Bodenverunreinigungen möglich, die durchaus eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen können und dann gemäß KrWG zu entsorgen sind:</p> <p>II. Für planerisch sensible Bereiche (z. B. Kinderspielflächen, Bereiche für Gemüseanbau, etc.) sind die entsprechenden Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Nutzpflanze nach BBodSchV zu berücksichtigen.</p> <p>III. Es wird empfohlen, bei organoleptischen Auffälligkeiten einen Fachgutachter hinzuzuziehen. Das Umweltamt der Stadt Bamberg ist über baubegleitend angetroffene organoleptische Auffälligkeiten zu informieren.</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>I. Aufgrund der militärischen Historie der Lagarde-Kaserne ist mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Dies wurde auf dem Gelände durch Munitionsfunde u. a. im ehemaligen Löschwasserbecken KVF 1.29 bereits nachhaltig bestätigt. Vor Tiefeneingriffen, speziell bei Erdarbeiten an/in bekannten und z. Zt. verschlossenen militärischen Hohlformen ist die Baubegleitung durch einen Kampfmittelräumdienst bzw. einen Feuerwerker (Zulassung § 7 und § 20 SprengG) erforderlich. Die bauausführenden Firmen sind dahingehend zu sensibilisieren, dass Infantriemunition u. U. flächendeckend vorhanden sein kann.</p> <p>II. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auch grundsätzlich keine Kampfmittelfreigabe erfolgen kann, so dass bei</p>	<p>Alle vorliegenden Erkenntnisse zu Bodenverunreinigungen wurden in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt. Sollten in Zukunft bisher unbekannt Bodenverunreinigungen auftauchen, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf reagiert.</p> <p>Die genannten Themen werden auf Ebene des Bauungsplans berücksichtigt und ebendort als textlicher Hinweis aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erdarbeiten, auch in bereits beräumten Bereichen, weiterhin mit Munitionsfunden zu rechnen ist.</p> <p><b>Abfallrecht/Abfallwirtschaft</b></p> <p>1. Bei der Umbaumaßnahme anfallendes Abbruchmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Hierbei sind neben § 3, insbesondere nach § 8 GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)</li> <li>b. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)</li> <li>c. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)</li> <li>d. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), die Kategorisierung nach der Altholzverordnung ist zu beachten.</li> <li>e. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)</li> <li>f. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)</li> <li>g. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)</li> <li>h. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)</li> <li>i. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)</li> <li>j. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) ·</li> </ol> <p>Die Pflichten nach §8 Abs. 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B.: nicht genügend Platz für getrennte Sammlung vorhanden, aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen nicht möglich, aufgrund hoher Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge wirtschaftlich unverhältnismäßig).</p>	<p>Die Hinweise sowie die Verordnungen zum Umgang mit Abbruchmaterial, Gewerbe- und Hausmüll sowie schadstoffbelastetem Material werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei einer Entsorgung über die Hausmülldeponie Gosberg ist vorab das Landratsamt Forchheim zu kontaktieren.</p> <p>2. Dokumentationspflicht Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der unter 1., genannten Pflichten, bzw. die Voraussetzungen für ein Entfallen der Pflichten, wie folgt zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mittels Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen, wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichem.</li> <li>b. Erklärung desjenigen, der die getrennt gesammelten Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib des Abfalls).</li> <li>c. Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei Abweichung von der Trennpflicht.</li> </ul> <p>Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach 1., und 2., gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.</p> <p>3. Sollten an den abzurechenden Gebäudeteilen Sonderabfälle vorhanden sein, so sind diese nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften auszubauen, zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz abzubauen. Dabei dürfen keine Stäube entstehen. Der Ab- und Ausbaudarf nur nach vorheriger Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg durch geschultes Personal mit Sachkundennachweis gemäß TRGS 519 durchgeführt werden.</p> <p>Bei anderer bekannter, kontaminierter Bausubstanz (z. B. PAK) oder beim Abbruch auffälligen Materialien sind jeweils entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gemäß der</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>einschlägigen Regelwerke bzw. technischen Regeln zu berücksichtigen und ein zugelassener Fachgutachter hinzuzuziehen.</p> <p>Bei vorgenannten Materialien gilt es auch Auflagen - z. B. elektronisches Abfallnachweisverfahren ( eANV) für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten.</p> <p>4. Bei Hinweisen auf betriebs- oder nutzungsbedingte Verschmutzungen der Bausubstanz ist das Umweltamt hinzuzuziehen; die Entsorgung derartiger Abbruchmaterialien ist erst nach vorheriger Freigabe durch das Umweltamt zulässig.</p> <p>Eine Vermischung der oben beschriebenen einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelastetem und schadstoffbelastetem Material, darf nicht erfolgen.</p> <p>Hinweis: Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wo die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter aufgestellt werden sollen. Es sind ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen (z.B. im Schattenbereich; stufenfreier Zugang etc.) für die Abfallsammelbehälter bereits in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Klimaschutz</b> Im Gegensatz zum Klima in der freien Landschaft, dass weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, bildet sich in der Stadt ein durch Bauwerke und Infrastrukturmaßnahmen beeinflusstes Klima aus. Jede Bebauung beeinflusst die einzelnen Klimatelemente. Baugebiete setzen sich in klimatischer Hinsicht deutlich von der sie umgebenden Landschaft ab. Die wesentlichen Ursachen, die zur Ausbildung eines eigenen Stadtklimas führen, liegen in der weitreichenden Veränderung des Wärmehaushaltes und der örtlichen</p>	<p>Im parallel aufgestellten Bebauungsplan sind die Standorte für Wertstoff-Container festgesetzt. Die Standorte für Müllsammelgefäße der Baugebiete sind auf Ebene der Gebäudeplanung zu definieren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuelle klimapolitische Diskussionen sowie der Stand der Technik bzgl. klimaschonender Bauweisen sind bekannt; alle im Rahmen der Bauleitplanung möglichen Vorgaben zu klimarelevanten Belangen wurden bereits durch die im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen gemacht.</p>




Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Luftströmungen. Hinzu kommt eine Anreicherung der Stadtluft mit Schadstoffen aus den Quellen von Hausbrand, Verkehr, Industrie. Die Ausprägung eines typischen Stadtklimas ist in erster Linie abhängig von der Stadtgröße, aber auch von der Geländeform, der Bebauungsstruktur und dem Freiflächenanteil.</p> <p>Während es in den Städten Klimaelemente gibt, die sich stadtteilbezogen nur wenig unterscheiden (z.B. Sonnenstrahlung, Niederschlag), weisen andere Klimaelemente, bedingt durch das Wärmespeichervermögen der Baustoffe, Versiegelung des Bodens, durch veränderten Wasserhaushalt sowie durch Abwärme, zum Teil recht große räumliche Unterschiede auf (z.B. Temperatur, Windverhältnisse). Kleinräumliche Unterschiede sind im Bereich von Gebäuden, Straßenzügen und Grünanlagen zu finden</p> <p>Ziel des Flächennutzungsplanes kann nur eine klimagerechte Ausrichtung durch genügend große Grün- und Freiflächen und Berücksichtigung von Frischluschneisen sein.</p>	
3	<b>Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung</b>	18.03.2020	<p>Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im „Lagarde Campus“.</p> <p>Für eine gelungene Umsetzung des gemischten urbanen Quartiers sind aus Sicht der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Aspekte wichtig:</p> <p><b>1. Ansiedlung zukunftsweisender Branchen</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit des Wirtschaftsstandortes von der Automobilzulieferindustrie setzt die Wirtschaftsförderung auf eine weitere Diversifizierung der Branchenstruktur. Das Urbane Quartier des „Lagarde Campus“ verfügt über einen alten</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den diversen Nutzungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäudebestand, erlaubt in unmittelbarer Nähe zueinander zu wohnen und zu arbeiten und bietet daher ideale Voraussetzungen, um junge Branchen wie IT und Gesundheit anzusiedeln. Die Ansiedlung solcher Unternehmen ist als eine Investition Bambergs in die Zukunft zu sehen und kann nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen im Vergleich zu Angeboten anderer Kommunen attraktiver sind. Dazu zählen neben einer modernen Gestaltung des Umfeldes, einem positiven Image, einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, insbesondere auch moderate Preise für Gewerbeflächen (Grundstücke und Gebäude).</p> <p>Hinsichtlich der Ansiedlung zukunftsweisender Branchen auf dem „Lagarde Campus“ gibt es bereits konkrete Planungen für folgende Teilflächen:</p> <p><b>Lagarde 1:</b> Hier wird aktuell bereits das Digitale Gründerzentrum Bamberg („Lagarde 1“) gebaut, das zugleich als Eingangstor zum Lagarde-Campus dient.</p> <p><b>Lagarde 2:</b> Auf der an das Digitale Gründerzentrum angrenzenden Teilfläche wird derzeit das Medical Valley Center Bamberg konzipiert. Hier werden sich die Förderprojekte des Centers sowie weitere Unternehmen und Startups der Gesundheitsbranche ansiedeln können.</p> <p><b>Lagarde 6:</b> Diese Fläche ist für ein IT-Quartier (Arbeitstitel) vorgesehen. Dieses soll zum einen den Unternehmen Platz bieten, die aus „Lagarde 1“ ausziehen müssen (Erfüllung einer Förderauflage). Zum anderen soll es Platz für IT-Unternehmen bieten, die von der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Kreativzentren „Lagarde 1“ und Medical Valley Center Bamberg“ profitieren wollen.</p> <p><b>Lagarde 18</b></p> <p>Es gibt bereits Interessenten, die sich für diese Fläche eine vorwiegend gewerbliche Nutzung sehr gut vorstellen können. Wie in den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>anderen Teilflächen soll auch hier die Nutzung auf zukunftsorientierte Branchen gelegt werden.</p> <p><b>Lagarde 10</b> Die Wirtschaftsförderung begrüßt eine vorwiegend kulturelle bzw. freizeitorientierte Nutzung dieser Flächen, um dem Quartier „eine Seele“ zu geben und das Quartier auch für junge Menschen interessant zu machen.</p> <p><b>2. Mischnutzung der Teilflächen und Gebäude</b> Es ist sehr darauf zu achten, dass aus dem Lagarde-Campus kein lebloses Schlafquartier wird. Daher sollte die Wohnnutzung nicht mehr als die geplanten 50 % einnehmen. Die Erdgeschosse der mehrstöckigen Gebäude sollten grundsätzlich für Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb der Wohnquartiere ist darauf zu achten, dass ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Nur so erhalten auch die Angestellten der jungen Unternehmen, die im Quartier ihren Arbeitsplatz finden, die Chance, vor Ort zu wohnen. Insgesamt soll aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Lagarde-Campus ein attraktives Quartier zum Wohnen und Arbeiten entstehen. Idealerweise arbeiten viele der dort wohnenden Menschen in den unter 1. beschriebenen Unternehmen. Gerade diese Branchen benötigen kreative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teil eines „urbanen Lifestyles“ sein wollen, den dieses Quartier mit einer ausgewogenen Kombination von Alt- und Neubauten, Kultur und Kreativität, Begegnungs- und Rückzugsräumen bieten kann. Alleine Gebäulichkeiten schaffen kein Urbanes Quartier – die Nutzungen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die Menschen hier gerne leben und arbeiten wollen und ein lebendiger neuer Stadtteil entstehen kann.</p>	<p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich gemischte Bauflächen ausgewiesen. Sich daraus abzuleitende Baugebiete, deren konkreter gebiets-typischer Charakter sowie Aussagen zur Gestaltung baulicher Anlagen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Zukunftsorientierte Infrastruktur</b></p> <p>Um die Ansiedlung von Betrieben zukunftsweisender Branchen vorzubereiten und den innovativen und nachhaltigen Charakter des Quartiers zu unterstreichen, ist sowohl auf eine zukunftsorientierte, nachhaltige Energieversorgung zu achten, als auch auf eine leistungsfähige IT- und Kommunikationsinfrastruktur.</p> <p><b>4. Nahversorgung</b></p> <p>Mit der Entwicklung des Lagarde-Campus zu einem urbanen Quartier wird ein Bevölkerungswachstum von rund 2.000 Einwohnern prognostiziert. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Digitalen Gründerzentrums, des Medical Valley Centers Bamberg, des IT-Quartiers und der sonstigen Unternehmen. Entsprechend viele Menschen werden hier leben und arbeiten.</p> <p>Für die Attraktivität eines Stadtteils ist es wichtig, dass dessen Bewohner und Besucher sich unmittelbar vor Ort mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können.</p> <p>Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum an der Ecke Pödeldorfer Straße / Berliner Ring liegt für den nordöstlichen Bereich des Lagarde-Campus außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (lt. Fachliteratur: 500 m). Kunden im Lebensmitteleinzelhandel werden Studien zu Folge immer zeit- und distanzsensibler. Mehr als 50 % der Einkäufe werden innerhalb von fünf Gehminuten erledigt. Die Händler müssen folglich immer näher an die Kunden rücken, insbesondere im Bereich des kurzfristigen Bedarfs.</p> <p>Zur sinnvollen Ergänzung des bestehenden Angebots im Umfeld empfiehlt die Wirtschaftsförderung deshalb die Ansiedlung eines kleinflächigen Vollsortimenters (rund 800 qm) mit einem größeren Bio-Sortiment und Convenience-Produkten. Nach Rücksprache mit dem Konversionsamt sollte der Markt im Erdgeschoss eines</p>	<p>Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplans wird auf zukunftsorientierte Versorgungskonzepte hingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf den nachfolgenden Ebenen mit der Stadt abgestimmt.</p> <p>Die Ansiedlung eines Nahversorgers ist unter Berücksichtigung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Bamberg innerhalb der gemischten Bauflächen möglich. Weiterführende konkrete Aussagen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäudes im Teilbereich Lagarde 4 und direkter Nachbarschaft zum zukünftigen Quartiersplatz angesiedelt werden (siehe Ausschnitt Rahmenplan):</p>  <p>Zudem empfiehlt die Wirtschaftsförderung die Ansiedlung eines Bäckers und eines Metzgers im Quartier, um die tägliche Versorgung mit frischen Produkten zu gewährleisten, im Idealfall ergänzt durch Mittags- bzw. Imbissangebote.</p> <p>Werbeanlagen auf öffentlichem Grund Die Wirtschaftsförderung weist auf den bestehenden Werbenutzungsvertrag – aktuell bis 31.12.2020 mit der Firma Ströer/DSM – hin. Dieser ermöglicht dem Vertragspartner die alleinige Nutzung aller Werbeanlagen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet Bamberg.</p>	<p>Die Steuerung von einzelnen, konkreten Nutzungen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht planbar. Diese können auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gesteuert werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	Bauordnungsamt / Denkmalpflege	03.03.2020	<p><u>Situation</u> Das vorgelegte Bauleitplankonzept sieht vor, das seit 2014 leerstehende Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, mit der Schaffung von Wohnraum, Raum für Dienstleistungen, Kultur und Kreativnutzungen sowie einem IT- und Gesundheitsquartier. Aus</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung wird auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt. Die Stellungnahme wird entsprechend auf dieser Ebene abgewogen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>denkmalpflegerischer Sicht wird hierbei insbesondere Augenmerk auf den denkmalgeschützten Bereich der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ gelegt.</p> <p><u>Denkmalpflegerische Grundlagen</u>  Der denkmalgeschützte Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne ist wie folgt in der Bayerischen Denkmalliste erfasst:  „Ehem. Lagarde-Kaserne (Warner Barracks III), Anlage von unterschiedlichen, zum Teil mehrflügeligen Bauten um einen vierseitigen Kasernenhofe; Hauptbauten, Ziegel mit Sandsteingliederungen, historistisch, 1890/93; Wachgebäude; Casino; Reit- und Exerzierhalle, 1890/93; Büro- und Werkstattgebäude, zweigeschossige Backsteinbauten mit Fachwerkobergeschossen, um 1890, Mannschaftsbauten, Backsteinbauten, reduziert historistisch, 1890/93, 1912 und 1915; Offiziersgebäude, Putzbau mit Sandsteingliederungen und Erkern, 1913; historische Einfriedung, Eisengitterzaun mit Sandsteinpfeilern.“</p> <p>Bauliche Maßnahmen an dem Denkmalbestand bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG).</p> <p><u>Denkmalpflegerische Beurteilung</u>  Die im Geltungsbereich liegenden Denkmalbestandteile sind zutreffend wiedergegeben. Die Blockrandbebauung mit den denkmalgeschützten ehemaligen Kasernenbauten an der Wörthstraße, der Pödeldorfer Straße und der Weißenburgstraße sowie die ehemalige Reithalle im Quartiersinneren sollen erhalten bleiben. Der von diesen Gebäuden eingefasste ehemalige Kasernenhof soll nach Abbruch der untergeordneten Lager-, Garagen- und Werkstattgebäude eine verdichtete mehrgeschossige Bebauung erhalten. Die Baufelder in den Teilflächen TF 15 und TF 16 weisen</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baurechtsrahmen aus für eine Bebauung mit Flachdachbaukörpern mit einer maximalen Wandhöhe von 17 m bis 20,5 m(TF 15) und 14 m bis 20,5 m (TF 16) aus. Bei Ausschöpfung der maximalen Wandhöhe liegen diese Gebäude zwar noch unterhalb der Firsthöhen der an der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße liegenden, das Areal umfassenden und prägenden Kasernenbauten (FH ca. 20 -25 m), überschreiten jedoch deren Traufhöhen (TH ca. 13-15,5 m). Die den ehemaligen Kasernenhof umfassenden ziegel-sichtigen Gebäude, insbesondere die entlang der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße sind aufgrund ihrer prägenden Dominanz bedeutsam für die Erfassung und Verständnis des Denkmals der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“. Daher erscheint es wichtig, dass diese Bauten nicht nur ihre Substanz, sondern auch im Verhältnis einer Neubebauung im Blockinneren ihre prägende Erscheinung bewahren. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird daher empfohlen die Bebauung der Teilflächen TF 15 und TF 16 bis auf max. Traufhöhe der genannten Blockrandbebauung zu reduzieren.</p> <p>Archäologische Belange sind mit einem Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Auffinden von Bodendenkmälern) in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen. Es wird jedoch empfohlen die Höhe der Blockinnenbebauung TF 15 und TF 16 zu reduzieren. Eine Stellungnahme des BfD ergeht gesondert direkt von dieser Behörde.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung</b>	03.03.2020	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Es wird empfohlen, die vorgesehene Neubebauung auf dem Innenhof der Kaserne um ein Vollgeschoss zu reduzieren, damit die städtebauliche Dominanzwirkung der Kasernenbauten, die wie ein Gürtel um die Anlage gelegt sind, erhalten bleibt.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung der Bebauung wird auf Ebene des Bebauungsplans bestimmt. Die Stellungnahme wird entsprechend auf dieser Ebene abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<b>Beirat für Menschen mit Behinderung</b>	16.03.2020	<p>Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies übertrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.</p> <p>Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern.</p>	<p>Der Hinweis zur barrierefreien Ausgestaltung von Freiräumen und Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht regelbar und wird in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
7	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management</b>	09.03.2020	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist unter anderem Eigentümerin der durch die Bundespolizei als 6. Aus- und Fortbildungszentrum genutzten Teilfläche auf dem Gebiet der ehemaligen Warner Barracks in Bamberg.</p> <p>Durch die beiden Beteiligungsverfahren der Stadt Bamberg werden Teilgebiete überplant, insbesondere westlich des Berliner</p>	<p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Rings entlang des John F. Kennedy Boulevard und der Wörthstraße, die durch die Bundespolizei auf nicht absehbare Zeit genutzt werden und nicht zur Veräußerung anstehen.</p> <p>Aufgrund des Ausbildungsbedarfes durch zusätzlich genehmigte Stellen in den letzten Jahren und abhängig von weiteren politischen Entscheidungen, ist nicht auszuschließen, dass ein Mehrbedarf an Trainingseinrichtungen für Bundesbehörden entsteht, der auf Teilflächen der anstaltseigenen Liegenschaft zu decken ist.</p> <p>Aufgabe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Immobiliendienstleisterin des Bundes ist es, den Bundesbedarf der verschiedenen Ressorts insbesondere auf in deren Eigentum stehenden Bestandsliegenschaften zu decken. Dies hat zur Folge, dass bei Wegfall einer Nutzung regelmäßig der Bedarf anderer Ressorts zu überprüfen ist. Erst wenn feststeht, dass kein Bundesbedarf zu decken ist können diese Flächen überhaupt veräußert werden.</p> <p>Es ist daher nicht auszuschließen; dass nach etwaiger Aufgabe der derzeitigen Nutzung von Teilbereichen auf der anstaltseigenen Liegenschaft Bedarfsanforderungen anderer Ressorts gedeckt werden müssen, die nach den vorgegebenen Verfahren mit der Stadt Bamberg abzustimmen sind.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sich durch die Bauleitplanung der Stadt Bamberg weder Einschränkungen der Nutzbarkeit für den derzeitigen Ausbildungsbetrieb der Bundespolizei noch für einen möglichen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu deckenden Anschlussbedarf ergeben.</p> <p>Auswirkungen aus dem Liegenschaftsbetrieb - eventuell auftretender Lärm - ist entschädigungslos hinzunehmen.</p>	<p>fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden lediglich gemischte Bauflächen ausgewiesen. Diese beinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert.</p>
8	<b>Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-,</b>	11.03.2020	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in	Die Hinweise zu den Richtfunkbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits separat beteiligt und deren Richtfunkstrecken auf

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	<b>Navigations- und Ortungsfunk)</b>		<p>dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Vorgangsnummer: 30577  Baubereich: Bamberg, Landkreis Bamberg  Koordinatenbereich (WGS84 in Grad/Min./Sek.)  NW: 10° 54' 42" E / 49° 54' 30" N  SO: 10° 55' 15" E / 49° 54' 02" N</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– E-Plus Service GmbH: E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</li> <li>– Ericsson Services GmbH: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</li> <li>– Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG: Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München</li> <li>– Vodafone GmbH: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</li> </ul> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur – Referat 511 (511-3)  Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	Ebene des Bebauungsplans nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	17.03.2020	Zu den o. a. Planungen haben wir bereits mit E-Mail vom 10.09.2019 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung findet nicht statt.
10	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung</b>	01.04.2020	<p>Nach den uns vorliegenden Plänen ist nicht ersichtlich, wo und wie die Müllentsorgung stattfinden soll. Ebenso wurden Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung mit Stellungnahme vom 23.09.2019 (siehe Planziffer 1 Punkt 18.11 / Höhe Behältereinhausung) nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund dessen wird von der Abteilung Entsorgung wie folgt allgemein Stellung genommen:</p> <p><b>Um Straßen und Fahrwege mit Müllsammelfahrzeugen zu befahren, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</b></p> <p>Straßen oder Wege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer zul. Gesamtmasse von mind. 30 Tonnen ausreichend tragfähig, befestigt und durchgehend befahrbar sein</li> <li>– ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mind. 3,55 Meter aufweisen</li> <li>– mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 5,50 Meter aufweisen</li> <li>– eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 Meter aufweisen</li> <li>– so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten die Schleppkurven 3-achsiger Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen</li> </ul>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Eine dezidierte Darstellung von Müllsammelstandorten auf privaten Baugrundstücken findet im Rahmen der Bauleitplanung nicht statt. Diese sind im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um das Befahren durch Müllsammelfahrzeuge, durch Kehrmaschinen etc. zu ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung der Straßen räume findet auf Genehmigungsebene statt und ist auf dieser mit dem EBB abzustimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>– so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können</p> <p>Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen.</p> <p><b>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</b></p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 22 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendeplattenrand frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. sein.</p> <p>Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Rückwärtsfahren ist in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nicht zulässig.</p> <p><b>Müllbehälterstandarte</b></p> <p>Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen.</p> <p>Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungs-ort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden (siehe Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter).</p> <p>Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p>Hinweis: Allgemein regt die Abteilung Entsorgung an, künftig in Neubaugebieten die Müllentsorgung über Unterflursysteme umzusetzen. Aufgrund dessen sollte diese Überlegung von allen beteiligten Planern berücksichtigt werden.</p> <p><b>Um Straßen, Fahrwege, Gehwege und Plätze mit Kehrmaschinen zu befahren und zu reinigen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</b></p> <p>Straßen und Fahrwege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 14 Tonnen)</li> <li>– eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3,50 Meter aufweisen</li> <li>– so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Straßenkehrmaschinen befahren werden können</li> <li>– so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gehwege und Plätze müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 5 Tonnen)</li> <li>– eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3 Meter aufweisen</li> <li>– eine Breite von mindestens 1,40 Meter aufweisen</li> <li>– so gestaltet sein, dass diese durchgehend ohne Hindernis, wie z.B. Straßenleuchten, Stromverteilungskästen etc., von der Straßenkehrmaschine befahren werden kann</li> <li>– so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird</li> </ul> <p>Evtl. vorhandene Gitterroste müssen einer Befahrung durch die Kehrmaschine Stand halten.</p> <p><b>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</b></p> <p>Am Ende der Sackgasse/Stichstraße muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 6 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen.</p> <p>Weiteres regelt die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass diese Stellungnahme nicht abschließend ist. Für nachfolgende, detaillierte Bebauungspläne muss wiederum eine Stellungnahme des EBB/Entsorgung erfolgen.</p>	
11	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)</b>	03.04.2020	Dem EBB wurde mit Schreiben vom 07.02.2020 der Bebauungsplan Nr. 328 C mit Planstand 22.01.2020 zur Stellungnahme hinsichtlich Entwässerung übergeben. Die Abgabefrist wurde vom 18.03.2020 auf den 03.04.2020 verlängert.	Die Hinweise sind nicht Teil des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens, diese werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	– Abteilung Entwässerung		<p><u>Entwässerung</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 20.09.2019 wird hingewiesen.</p> <p>Bei den verschiedenen Planungen sind die Maßgaben der BIMA über die Autarkstellung gegenüber dem vom BPOLAFZ benutzten Gelände zu beachten.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme ist auch die Kanalnetzplanung des IB Gajowski, Baunatal.</p> <p>Wenn es erforderlich ist, mit Kanalunterhaltsfahrzeugen vom JFK Boulevard in die östlich an die TF 15 grenzende öffentliche Verkehrsfläche einzufahren, ist die Baumbepflanzung im Bereich der nordöstlichen Ecke der TF 15 solange zeitlich zu verschieben, bis der Trennzaun zwischen BPOLAFZ (BIMA) und Stadtgelände endgültig rückgebaut wurde.</p> <p>Insbesondere auch während der Zeit der Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes für die BPOLAFZ BA muss es möglich sein, alle Kanaltrassen ohne Rückwärtsfahrten anfahren zu können. Insbesondere auch der Bereich an der südöstlichen Ecke der TF 16 ist diesbezüglich zu überprüfen. Die An- oder Abfahrt über eine Strecke von gut 100m, die rückwärtsfahrend erfolgen müsste, ist ausgeschlossen. Der Kanalunterhalt wäre somit nur äußerst eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Bäume sind so zu positionieren, dass die Schädigung der Kanäle durch Verwurzelung ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind Wurzelsperren vorzusehen. Bei der Neupflanzung sind bestehende Grundstücksanschlüsse zu beachten.</p> <p>Unter Festsetzungen, Nr. 10, sollte ergänzend die Nutzung von Dachbegrünungen, auch auf Gemeinschaftsgaragen, vorgesehen werden.</p>	<p>In der Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplans werden aufgrund der Maßstäblichkeit keine geplanten Baumpflanzungen dargestellt. Die gleichlautende Stellungnahme wird daher in der Abwägung zum Entwurf des B-Plans behandelt.</p> <p>Gleiches gilt für das Thema Dachbegrünungen auf Nebengebäuden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12	Freiwillige Feuerwehr Bamberg	27.03.2020	<p><b>1) Bewertungsgrundlage</b></p> <p>a. Bebauungsplan und Entwurf der Begründung zum Bebauungsplanverfahren vom 22.01.2020</p> <p><b>2) Nutzung, bauliche Situation, Brandabschnitte – Bewertung</b></p> <p>a. Gebäude unterschiedlicher Gebäudehöhe und -klasse</p> <p><b>3) Sicherstellung der Personenrettung; Angriffswege Feuerwehr</b></p> <p>a. Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über tragbares Rettungsgerät der Feuerwehr -&gt; Anleiterstellen von öffentlicher Verkehrsfläche aus erreichbar -&gt; Zufahrten aktuelle nicht vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>b. Gebäude der Gebäudeklasse 4 bzw. 5 geplant -&gt; zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs wird. i.d.R. Hubrettungsgerät der Fw benötigt -&gt; geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>c. Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt gelegen -&gt; geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>d. Die im Bebauungsplan und in den Vorhabenplänen ausgewiesenen (Grün-) Flächen berücksichtigen derzeit nicht die erforderlichen Feuerwehrflächen! Flächen für die Feuerwehr haben Vorrang und sind ggf. auch abweichend vom Bebauungsplan nach Bedarf (auch später noch) einzurichten.</p> <p><b>4) Zufahrt, Flächen für die Feuerwehr</b></p> <p>a. Zufahrt zum Gebiet über öffentliche Verkehrsflächen erforderlich;</p> <p>b. Flächen für Feuerwehr erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zufahrten</li> </ul>	Die Hinweise und Anforderungen zu notwendigen Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans ermöglicht und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.




Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufstellflächen für Drehleiter für Gebäude, deren Höhe &gt; 7 m ist und wenn der 2. Rettungsweg nicht baulich sichergestellt wird</li> <li>– Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge Flächen müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf den eigenen Grundstücken liegen;</li> <li>c. Auslegung Flächen für die FW nach Pkt. 4b) und Wegeführung (Breiten) gem. DIN 14090 erforderlich; zudem wird auf die <i>Technischen Bedingungen „Feuerwehrflächen“ (TB-FwFI)</i> der Feuerwehr Bamberg verwiesen, die einzuhalten sind; Rahmenanforderungen (auszugsweise): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auslegung für Fahrzeug-Gesamtklasse: 16 t, Achslast: 10 t;</li> <li>– Aufstellfläche (AF) für Drehleiter (-&gt; 6 m x 11 m) bei Gebäuden der GK 4 oder GK 5 vorzusehen und einzuplanen; Schotterrasen genügt nicht den Anforderungen der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist daher für die Einrichtung von Aufstellflächen nicht zulässig</li> <li>– Abstand der AF (<math>a_{AF}</math>) zum Gebäude bei gebäude-paralleler Lage: <math>3\text{ m} \leq a_{AF} \leq 9\text{ m}</math> bzw. bei Gebäude mit OKFF &gt; 18 m: <math>3\text{ m} \leq a_{AF} \leq 6\text{ m}</math>; Balkone sind zu berücksichtigen!</li> <li>– Mind. eine Bewegungsfläche nach Pkt. 4a) für Löschfahrzeuge (-&gt; je 7 m x 12 m) vorzusehen (ggf. auch auf Privatgrund); max. Abstand der Bewegungsfläche zum entferntest gelegenen Gebäudezugang: 50 m</li> <li>– Flächen für Fw sind auch im Luftraum freizuhalten und dürfen nicht durch Bäume, Balkone, Vorbauten etc. eingengt werden; die Grünordnungsplanung ist entsprechend auszulegen</li> <li>– Flächen für Fw (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind spätestens im Zuge des</li> </ul> </li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baugenehmigungsverfahrens graphisch nachzuweisen und zu bemaßen und der Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen; der Baumbestand ist in den Plänen darzustellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Randbegrenzung mittels Pfosten oder nicht-ausweitaner Bepflanzung (max. Höhe: 0,8 m) erforderlich, wenn Flächen für die Feuerwehr nicht auf augenscheinlich befestigten Flächen (Straßen oder vergleichbarem) liegen</li> </ul> <p>d. Zufahrten zu Feuerwehrflächen auf Grundstücken sind gem. AH-StVO (2005) des BayStMI zu kennzeichnen.</p> <p><b>5) Löschmittelversorgung, Löschwasserrückhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW-Merkblatt W405 ist sicherzustellen, erforderliche Maßnahmen sind entsprechend einzuplanen; Hinweis: die Kommune ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Umfang des Grundschutzes verantwortlich.</li> <li>b. Hydranten sind grundsätzlich als Überflurhydranten auszuführen. Sofern Unterflurhydranten zur Anwendung kommen sollen, dürfen sich diese nicht mit Parkflächen oder sonstigen Nutzungen überschneiden oder überbaut werden. Der freizuhalten Bereich erstreckt sich auf einen Bereich mit einem Radius von mind. 1,0 m um die Entnahmestelle.</li> <li>c. Sofern Unterflurhydranten geplant werden, müssen diese gem. DVGW-Merkblatt 331 im Bereich von 5 m zum Kreuzungspunkt installiert werden.</li> </ul> <p><b>6) Sonstige Anmerkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Es werden Anforderungen an zahlreiche Gebäude gestellt, die zu berücksichtigen sind. Die detaillierten</li> </ul>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf Ebene des Bebauungsplans in die Begründung aufgenommen und in der separaten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die gestellten Anforderungen sind auf Genehmigungsebene im Rahmen eines</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anforderungen lassen sich jeweils nur anhand der konkreten Planung des jeweiligen Objekts formulieren. Detail-Bewertung erforderlich!	Brandschutzkonzeptes mit der Feuerwehr abzustimmen und zu berücksichtigen.
13	<b>Immobilien Freistaat Bayern</b>	12.02.2020	Seitens der Immobilien Freistaat Bayern sind keine Liegenschaftsinteressen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	<b>Kulturamt</b>	07.02.2020	<p>Mit Vermerk des Amtes 45 vom 07.08.2019 wurden bereits die Anforderungen übersandt, die dem Kulturamt von künftigen Interessenten und möglichen Nutzern eines Kulturhauses im Kulturquartier Lagarde bei deren Nutzungswünschen genannt wurden (s. Anlage). Besonders wurde von Amt 45 auf die immissionsschutzrechtlichen Probleme hingewiesen, die bei einem dichten Nebeneinander von Wohnbebauung und kultureller Nutzung auftreten könnten.</p> <p>Das Ingenieurbüro Sorge hat mit der Vorgabe „Urbanes Gebiet“ und aufgrund verschiedener angenommener Szenarien Berechnungen durchgeführt und Beurteilungen in einem Schallschutzgutachten vorgelegt. Wie sich die darin errechneten notwendigen, zeitlichen Einschränkungen oder die schallschutztechnischen Vorgaben (insbesondere bei der Nutzung des Kulturplatzes) auf die Zahl der künftigen Nutzer und das Bespielen des künftigen Kulturquartiers auswirken, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es wäre durchaus möglich, dass sich ein Teil der ursprünglich angedachten Veranstaltungsformate - auch bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen - nicht mehr verwirklichen lässt.</p>	Die Hinweise zur Nutzung des Kulturquartiers, insbesondere der Platznutzung, werden zur Kenntnis genommen.
15	<b>PLEdoc GmbH</b>	17.02.2020	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Open Grid Europe GmbH, Essen</li> </ul>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der aufgeführten Betreiber nicht von der Planung berührt sind.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>– Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>– Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>– Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETTG), Dortmund</li> <li>– Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>– Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH /TENP), Essen</li> <li>– GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>– Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
16	<b>Polizeiinspektion Bamberg-Stadt</b>	10.02.2020	Nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	<b>Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt</b>	19.02.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödel-dorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	<b>Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24</b>	20.03.2020	Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19	<b>Regionaler Planungsverband Oberfranken West</b>	24.02.2020	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Verfahren der Stadt Bamberg erhoben. Wir bitten dies zu vermerken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	<b>Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze</b>	13.03.2020	<p>Von Seiten der Stadtwerke Bamberg bestehen keine Einwände gegen das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.</p> <p>Wir verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 C für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße vom 13.03.2020 und 10.09.2019, sowie auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2019 „Konversion Lagarde - Ihre Anfrage zu den geplanten Baumpflanzungen in der Zollnerstraße“.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>	04.03.2020	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch.</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508554558 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 103 m und 143 m über Grund</li> </ul>	Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p>  <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 15 m eingehalten werden.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
22	<b>Tourismus &amp; Kongress Service</b>	05.02.2020	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des BAMBERG Tourismus & Kongress Service für die o.g. Verfahren keinerlei Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	<b>Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg</b>	18.03.2020	<p><b>Bebauungsaufstellung</b></p> <p>Insgesamt ist (wie in unserer ersten Stellungnahme) festzustellen, dass der Entwurf und auch bereits das Qualitätshandbuch Lagarde viele positive Elemente für die Stadtentwicklung aufweisen, angefangen von der Siedlungsstruktur mit einer Verbindung aus Wohnen, Arbeiten und Kultur bis hin zu einem moderneren Mobilitätskonzept. Insbesondere das Konzept, mit der Stellplatzabläse eine Mobilitätskarten zu finanzieren ist sehr viel versprechend. All diese progressiven Konzepte sollten auch den Standard für die kommenden Bebauungspläne darstellen - abgestimmt mit den Zielen und Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans.</p> <p>Die konkret vorgelegte Planung bleibt in einigen Teilen leider an entscheidenden Stellen hinter diesen Erwartungen weit zurück:</p> <p><b>Mangelhafte Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg</b></p>	Die genannten Themen sind nicht Teil des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme wird auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Analyse der Unterlagen für die Kommentierung ist ein wesentlicher Mangel in einer Untersuchung aufgefallen. Die Verkehrsuntersuchung der INVER vom April 2018 geht von einem falschen Wert des Modalsplits aus. Es wird lediglich ein Rückgang des motorisierten Individualverkehrs um 10 % angenommen (Bezugsgröße ist die Mobilitätsbefragung der Stadt Bamberg 2015). Der Stadtrat hat jedoch bereits ein halbes Jahr vorher am 29.11.2017 einen Zielwert von 75 % für den Umweltverbund im Jahr 2030 beschlossen. Dies bedeutet unter Berücksichtigung einer höheren Gesamtmobilität immer noch, dass der MIV in absoluten Zahlen bis 2030 um 30 % zurückgeht. Und dies ist der Gesamtwert für Bamberg.</p> <p>Unter der Annahme, dass im Bestand der Infrastruktur Änderungen nur ungleich schwieriger umgesetzt werden können, müssen neue Gebiete von ihrer Anlage her Vorreiter sein und die Zielwerte deutlich übertreffen. Die angenommene Änderung von 10 % in der INVER-Analyse setzt daher für die Gestaltung des Lagardegeländes an mehreren Stellen falsche Impulse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anzahl der Wege, die mit dem MIV zurückgelegt werden, ist zu hoch. Sie wird jedoch für die Dimensionierung der Verkehrsflächen herangezogen und verursacht zu große Verkehrsflächen für die falschen Verkehrsmittel zu Lasten von Aufenthaltsflächen wie Grünanlagen und Spielplätzen.</li> </ul> <p>Beispiel Kindertagesstätte. Zielgruppe sind die Menschen, die auf dem Lagardegelände wohnen. Trotzdem wird ein Anteil von 36 % MIV für Hol- und Bringdienste angenommen und vermutlich entsprechende Verkehrsfläche bereitgestellt. Die entsprechende Information ist nicht so detailliert in den Unterlagen enthalten. Gleichzeitig wird angenommen, dass für die 50 KITA-Plätze nur 13 Fahrradstellplätze benötigt werden, davon 20 % für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger, also aufgerundet</p>	



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Als Mobilitätslenkung sollte aus unserer Sicht daher eher so gebaut werden, dass alle Kinder mit Fahrrad, Anhänger und Lastenrad oder zu Fuß gebracht werden und keine Autofahrten dafür erforderlich sind. Die Entfernungen und Verkehrswege auf dem Gelände lassen dies zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anzahl der Kfz-Stellplätze ist auf 80 % der Werte aus der Stellplatzsatzung beschränkt. Angesichts der angestrebten Reduzierung des Modalsplit, bei dem zusätzlich MIV-Wege vermehrt mit Carsharingfahrzeugen zurückgelegt werden sollen, erscheinen die 80 % immer noch viel zu viel. Der Begründungsentwurf der Bebauungsplanung „Da die Parkhäuser als separate Gebäude errichtet werden, ist es zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gesellschaft mit geringer Autonutzung denkbar, diese Gebäude abzurechen oder umzunutzen, wenn sie für ihre ursprüngliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.“ (Zitat von Seite 16) wirkt angesichts der kommunizierten Ressourcenknappheit recht skurril. Die Stadt plant im Verkehrsentwicklungsplan bereits mit weniger Verkehr, also die „Gesellschaft mit geringerer Autonutzung“ und trotzdem sollen die Parkhäuser erst mal gebaut werden, man könne sie ja wieder abbauen. Hier fordern wir eine Überarbeitung, damit die Ressourcen (Fläche und Kosten) stärker für Aufenthaltsqualität, Grünflächen und Mobilität im Umweltverbund bereitgestellt werden. Insbesondere sollen die Parkhäuser eher nach tatsächlichem Bedarf nach und nach gebaut werden. Die geringe Nutzung des Parkhauses am Rande des Schaefflergelände sollte hier eine Lehre sein. <p><b>Fehlende Verkehrsuntersuchung für den Umweltverbund</b> Die Verkehrsuntersuchung der INVER bezieht sich fast ausschließlich auf MIV, der geplant nur 25 % Anteil an der Mobilität haben</p> </li></ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>soll, bei der Binnenmobilität des Geländes sicher noch viel weniger. Der Umweltverbund mit einem Anteil von mindestens 75 % ist NICHT berücksichtigt (bei nur minimaler Übertreibung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Angaben zu den Verkehrsstärken</li> <li>– Keine Aussagen zur Verkehrsqualität der Knotenpunkte oder des Binnenverkehrs</li> <li>– Fast keine Angaben zu den Ausbauerfordernissen</li> </ul> <p><b>Konsequenz dieser Mängel:</b> In Kombination führt dies dazu, dass Investitionen der Stadt in Infrastruktur und Investition der Bewohner*innen in zu viel teure MIV-Infrastruktur gelenkt wird. Die Ausgaben der Stadt werden an anderer Stelle fehlen und der Wohn-/Gewerberaum wird für die Nutzer*innen unnötig teuer zu mieten oder zu kaufen. Gleichzeitig wird riskiert, dass durch fehlende Lenkung die Ziele des Verkehrsentwicklungsplans nicht erreicht werden, der Klimaschutz nicht voran kommt etc.</p> <p><b>Forderung des VCD</b> Wir fordern daher, dass vor einer Zuordnung von Flächen des rollenden und ruhenden Verkehrs die Verkehrsuntersuchungen von INVER für den Umweltverbund erweitert wird und anschließend die Zuordnung überarbeitet wird. Außerdem sollte der MIV-Anteil in der Untersuchung für den passenden Modalsplit korrigiert werden. Wir möchten diese Korrektur und die Erweiterung auch prüfen und kommentieren können.</p> <p><b>Erwartungen an die Überarbeitung</b> Ohne die nötige Detailarbeit entwerten zu wollen, möchten wir einige Erwartungen an die Planung bereits jetzt formulieren, da sie</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>zu einem großen Teil bereits zumindest sinngemäß in den Vorgaben der Stadt für die Planung enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu viele Flächen sind für eine konkurrierende Nutzung aller Verkehrsarten geplant. Hier erwarten wir, dass bereits in diesem Planungsstadium Flächen für den Umweltverbund reserviert werden. Dies betrifft Mobilitätspunkte ebenso wie attraktive Bushaltestellen, Busspuren, separate Flächen für Radverkehr, sichere Fußwege. Insbesondere gilt dies, wenn diese Flächen Bestandteile von Achsen sind, die eine Bedeutung über das Lagardegelände hinaus haben wie Businfrastruktur und leistungsfähige Radverkehrsachsen.</li> <li>– Nach Möglichkeit sollte das Gelände als Fahrradzone nach neuer StVO ausgewiesen werden.</li> <li>– Angesichts der Ambition, den MIV in ganz Bamberg zu reduzieren, ist nicht erkennbar, warum auf dem Lagardegelände zusätzliche Flächen für Durchgangsverkehr geschaffen werden sollen. Im Gegenteil, dieser Verkehr sollte aus diesem Quartier durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Per Definition könnte in diesem Zuge auch die Brücke über den Berliner Ring dem Umweltverbund vorbehalten werden, was sicher die Herstellkosten erheblich reduzieren würde.</li> <li>– Für eine leistungsfähige Radverkehrsführung wünschen wir eine geradlinige Trassierung des Radwegs im Bereich der Einführung in die Eckbertstraße anstelle zweier scharfer Kurven mit Kreuzung des Autoverkehrs. Diese Stelle erzeugt beim derzeitigen Stand der Planung ein erhebliches Sicherheitsrisiko und eine stellt eine Verlangsamung des Radverkehrs dar. Bei der Neuplanung einer Hauptverkehrsstraße für den MIV würde man eine solche Führung keinesfalls akzeptieren, also sollte es</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>für den anerkanntermaßen zu fördernden Radverkehr ebenfalls nicht akzeptiert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Angesichts des abnehmenden MIV und seiner Durchführung per Carsharing, sollte die Mindestquote der Mobilitätskarten deutlich höher ausfallen als im Konzept derzeit dargestellt. 30 % allein für die Reduzierung des MIV und dann zusätzlich weitere 20 Prozentpunkte wegen zunehmender Carsharingnutzung, also in Summe 50 %. Dass dies nicht utopisch ist, wird in unterschiedlichen Studien deutlich, wonach jedes Carsharingauto etwa 7 - 20 Autos im Privatbesitz ersetzt.</li> </ul> <p>Wir bieten an, nach Vorliegen der geforderten Verkehrsuntersuchungen uns weiter am Gestaltungsprozess der Mobilität für das Lagardegelände zu beteiligen.</p> <p>Außerhalb des Mobilitätsthemas fiel ein Detail zur Entwässerung auf. Da die Entwässerung laut Angabe nicht vollständig auf privaten Flächen möglich ist, wird eine Entwässerung über ein Mischsystem vorgeschrieben. Wäre es nicht denkbar, das Wasser in getrennten Systemen zu fassen und dann das Regenwasser zumindest teilweise unter Nutzung öffentlicher Flächen auf dem Lagardegelände zu versickern?</p>	
24	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	12.03.2020	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25	<b>Zentrum Welterbe Bamberg</b>	12.03.2020	<p>Das geplante Vorhaben „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pöldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nicht entgegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26	<b>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim</b>	03.02.2020	<p>Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</li> <li>– Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.</li> <li>– Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.</li> <li>– Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden zum Vorentwurf bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht notwendig.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.	



<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 61 Stadtplanungsamt	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3272-15</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 25.06.2020 <b>Referent:</b> Christian Hinterstein						
<b>Bebauungsplan 328 C für das Gebiet "Lagarde-Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße</b>							
<b>Beratungsfolge:</b>							
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 50%;">Gremium</td> <td style="width: 30%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>08.07.2020</td> <td>Konversions- und Sicherheitssenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>	Datum	Gremium	Zuständigkeit	08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Entscheidung	
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
08.07.2020	Konversions- und Sicherheitssenat	Entscheidung					

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Anlass der Planung

Die ehemalige Lagarde-Kaserne wurde bis zum Dezember 2014 durch die amerikanischen Streitkräfte für militärische Zwecke genutzt. Seitdem ist das 22,5 ha große Areal in weiten Teilen durch Leerstand geprägt. Ein Teil der Fläche mit rund 3,5 ha wird durch die Bundespolizei zum Betrieb des 6. Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrums Bamberg (6. BPOLAFZ) genutzt. Die zeitliche Dauer der Nutzung ist derzeit nicht bekannt. Nach den der Stadt Bamberg vorliegenden Informationen konzeptioniert die Bundespolizei derzeit eine dauerhafte Standortplanung, welche mittelfristig zu einer wesentlichen Verkleinerung, der derzeit durch die Bundespolizei am Standort in Bamberg in Anspruch genommenen Fläche führen soll. Aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Planungen der Bundespolizei auf den derzeit von ihr genutzten Teil-Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne haben werden. Die Stadt Bamberg strebt stadtplanerisch das Ziel einer städtebaulichen Entwicklung und Integration auch dieses Bereiches der ehemaligen Lagarde-Kaserne an. Die Strom-, Wasser-, und Fernwärmeleitungen wurden vom Netz getrennt. Die ehemalige Kaserne hat somit einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Areal ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bildet nach wie vor einen Fremdkörper innerhalb des Stadtgefüges des Bamberger Ostens.

Um diesen städtebaulichen Missstand zu beheben, hat der Konversionssenat bereits in seiner Sitzung vom 13.02.2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes 328 C ("Lagarde - Campus" zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße), beschlossen. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf und dem Umweltbericht.

## **2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 22.01.2020 wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 328C in der Fassung vom 22.01.2020 nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 18.02. bis 18.03.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, bereits ab dem 05.02.2020 bis zum 18.03.2020 beteiligt.

## **3. Behandlung der Anregungen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgenden Schreiben ein.

### A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.
2. Amt für Inklusion, Sozialplanung
3. Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz
4. Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung
5. Bauordnungsamt / Denkmalpflege
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
7. Beirat für Menschen mit Behinderung
8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Facility Management
9. Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk)
10. Deutsche Telekom Technik GmbH
11. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung
12. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung
13. Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau
14. Fachbereich 6A – Beschaffungs- und Vergabestelle
15. Freiwillige Feuerwehr Bamberg
16. Habitat Landschaftsplanung i.A. Amt 15
17. Immobilienmanagement
18. Immobilien Freistaat Bayern
19. Kontakt – Das Kulturfestival
20. Kulturamt
21. PLEdoc GmbH
22. Polizeiinspektion Bamberg-Stadt
23. Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt
24. Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24
25. Regionaler Planungsverband Oberfranken West
26. Stadtjugendamt
27. Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze
28. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
29. Tourismus- & Kongress Service
30. Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg
31. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
32. Zentrum Welterbe Bamberg
33. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim



## B. Öffentlichkeit

Es gingen insgesamt 6 Schreiben von Seiten der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 328 C ein. Aus Datenschutzgründen werden die jeweiligen Personen nicht namentlich aufgeführt und im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen als „Bürger A, B, C“ benannt. Lediglich die Stellungnahme der P&P-Gruppe, welche als Investor die Flächen TF 7 und TF 3 angekauft hat wird namentlich benannt.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in der Anlage 1 tabellarisch dargelegt und mit einem Behandlungsvorschlag versehen.

### **4. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplans vom 22.01.2020**

Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen haben nur zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen in der Planung geführt.

Es ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen in den Festsetzungen, der Planzeichnung sowie der Begründung des Bebauungsplans:

#### Festsetzungen des Bebauungsplans

Die folgenden Änderungen wurden in den textlichen Festsetzungen vorgenommen:

Die Festsetzung, welche die Abweichung von der Baulinie regelt ist um folgenden Punkt ergänzt worden:

Im Bereich der Teilfläche 15 (TF 15) ein Über- und Unterschreiten der Baulinie um bis zu 1,5 m für untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Loggien, Vordächer etc. (vgl. hierzu 4.2 textliche Festsetzungen)

Für die Errichtung von Tiefgaragen ist eine zusätzliche Immissionsschutzauflage textlich festgesetzt worden: Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik auszuführen. Es darf bei Ausfahrten zu keiner Blendwirkung an den umliegenden Wohnbebauungen kommen. (vgl. hierzu 6.4 textliche Festsetzungen)

Für die Schaffung von Kfz-Stellplätzen sind die folgenden Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg festgesetzt worden (vgl. hierzu 6.7 textliche Festsetzungen):

- Unabhängig von der Größe von Wohneinheiten gilt ein Kfz-Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je Wohneinheit.
- Für nach EOF-Standard errichtete und geförderte Gebäude gilt ein Kfz-Stellplatzschlüssel von 0,8 Stellplätzen je Wohneinheit.
- Für Studenten-Wohnheime gilt ein Kfz-Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 4 Betten.

Die aus dem Entwurf stammende Nr. 7 Sozialer Wohnungsbau wurde aus den Festsetzungen herausgenommen. Die Quote zu errichtender Sozialwohnungen wird über den Kaufvertrag und den städtebaulichen Vertrag geregelt. Auf Ebene des B-Planes ist ausschließliche eine Regelung je Gebäude möglich. Über die genannten Verträge kann dagegen auch eine Regelung je Teilfläche (TF) vorgenommen und vereinbart werden, um die Interessen der Stadt Bamberg rechtssicher umsetzen zu können.

Die Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen sind finalisiert worden. Unter 12.13 ist nun die externe Ausgleichsfläche dargestellt und beschrieben:

Den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Ausgleichsmaßnahmen auf der folgenden Fläche zugeordnet (Zuordnungsfestsetzung):

A1 Flurnummer 7235, Gemarkung Bamberg (am Rothof) Entwicklungsziel: artenreiche Extensivwiese (Maßnahmenbeschreibung siehe Begründung) anrechenbare, zugeordnete Flächengröße: 32.520 m<sup>2</sup>.

Die Festsetzungen zum Lärmschutz (vgl. hierzu 15 Lärmschutz, textliche Festsetzungen) sind anhand des fortgeschrieben Gutachtend ergänzt worden, siehe hierzu auch im Folgenden 5. Schalltechnische Untersuchung.

### Planzeichnung

In der Teilfläche 8 (TF 8) sind die Baurahmen an die abgestimmten Planungen des Investors und der Stadtwerke, welche die Parkpalette errichten werden, angepasst worden.

Die vormalig in der Teilfläche 12 (TF 12) verortete Trafostation ist in die Teilfläche 14 (TF 14) verlegt worden.

In der Grünfläche nördlich der Teilfläche 11 (TF 11) ist eine Anlage für Wertstoffe von der östlichen an die westliche Kante verlegt worden.

Die Abgrenzung des Kulturquartiers (TF 10) und der Teilfläche 7 (TF 7) ist westlich der Posthalle (Nr. 7116) geändert worden. Die Grenze der Teilfläche 10 verläuft nun an der südlichen und östlichen Baugrenze auf TF 7. Das Kulturquartier wurde somit vergrößert und bis an die Bebauung des Investors heran gerückt.

In den Teilflächen 3 und 7 (TF3, TF 7) sind die Baugrenzen für die nach Süden auskragenden Anbauten um einen Meter ausgeweitet worden um die Positionierung der Gebäudeteile flexibler zu gestalten. Weiterhin sind die Durchgänge durch die Gebäuderiegel in ihrer Achse um zwei Meter verschiebbar um eine optimalere Grundrissfindung zu ermöglichen. Die lichte Höhe der Durchgänge wird zudem von 3 auf 2,5 m aus demselben Grund herab gesetzt.

### Hinweise

Die Nutzung von Niederschlagswasser bspw. über Zisternen wurde als Empfehlung unter Hinweis Nr. 7 Entwässerung eingefügt.

Die Hinweise zu Bodenschutz / Altlasten / Kampfmittel sind um die folgenden Passagen ergänzt worden:

Vor Tiefeneingriffen, speziell bei Erdarbeiten an/in bekannten und z.Zt. verschlossenen militärischen Hohlformen, ist die Baubegleitung durch einen Kampfmittelräumdienst bzw. einen Feuerwerker (Zulassung § 7 und § 20 SprengG) erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Kampfmittelfreigabe erfolgen kann, so dass bei Erdarbeiten, auch in bereits geräumten Bereichen, weiterhin mit Munitionsfunden zu rechnen ist.

### Begründung zum Bebauungsplan

Analog zu den oben genannten Änderungen wurde die Begründung zu den jeweiligen Punkten ergänzt.

An den Grundzügen der Planung wurde festgehalten. Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans sind lediglich von redaktioneller Art und dienen der Klarstellung der Festsetzungen bzw. der Präzisierung an die voranschreitenden Planungsprozesse der einzelnen Akteure. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen und Ergänzungen kann auf eine erneute öffentliche Auslegung der Planung verzichtet werden.

## 5. Schalltechnische Untersuchung

Das Schallschutzgutachten ist weiter fortgeschrieben und weiter präzisiert worden. Im Folgenden die Ergebnisse des Abschlussberichtes:

Im vorliegenden Bebauungsplan wird der Lärmschutz durch die Festlegung von so genannten Lärmemissionskontingenten (LEK) für die Teilfläche TF10 des Urbanen Gebiets sichergestellt. Grundsätzlich geht es bei der Festlegung von Emissionskontingenten darum, einer Fläche und somit auch der dort vorhandenen Nutzung eine Lärmbeschränkung in Form einer maximalen Größe zuzuordnen. Solange die Schallemissionen, also der von der Fläche / Nutzung ausgehende Lärm, den festgesetzten Wert nicht überschreitet, ist sichergestellt, dass an allen schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung sowie außerhalb des Geltungsbereichs schädliche Schalleinwirkungen vermieden werden können.

Die schallimmissionsschutztechnischen Untersuchungen, welche die Grundlage für die Festsetzung der Schallemissionskontingente bildet, erfolgten durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Wolfgang Sorge, Nürnberg, Bericht 14417.5 (13.05.2020).

Durch die berechneten und festgesetzten Schallemissionskontingente ist für die Teilfläche TF10 des Urbanen Gebiets im Beurteilungszeitraum „tags“ (6.00 bis 22.00 Uhr) sowie für den Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) mit geringen betrieblichen Einschränkungen zu rechnen. Da diese möglichen Einschränkungen erst konkretisiert werden können, wenn die genaue Nutzungsart und -intensität feststeht, ergeben sich die individuellen und tatsächlich erforderlichen Einschränkungen erst im Rahmen der Genehmigung (bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung). Durch die Festsetzung von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten ergeben sich Spielräume für eine erhöhte Geräuschabstrahlung in nördliche und östliche sowie in westliche Richtung im Nachtzeitraum.

Im Gutachten wurden bereits verschiedene Szenarien der Platz- und Gebäudenutzung berechnet. Für diese Szenarien konnte festgestellt werden, dass die Außengastronomie und die Marktnutzung im Tages- und Nachtzeitraum möglich sind. Aufgrund der erheblichen Emissionen sind Open-Air-Konzerte lediglich im Tageszeitraum als seltenes Ereignis zulässig.

Für den Nachtzeitraum wäre eine Begrenzung der Lautstärke (entsprechend den festgesetzten Lärmemissionskontingenten) notwendig, um diese als seltenes Ereignis durchführen zu können. Für ‚Seltene Ereignisse‘ können an bis zu 10 Tagen/Nächten eines Kalenderjahres die Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Insgesamt wird durch die Festsetzung der Emissionskontingente für die Teilfläche TF10 sichergestellt, dass von dieser Fläche keine erhebliche Lärmbelastung auf die umliegende Wohnbebauung und sonstige relevante schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeht.

Neben der Gewährleistung des Lärmschutzes für die umliegende Wohnbebauung müssen ebenfalls die Lärmanforderungen innerhalb des Geltungsbereichs und der hier vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall muss sichergestellt werden können, dass bestehende und geplante, schutzbedürftige Nutzungen im Geltungsbereich (v.a. Wohnnutzungen) nicht erheblich durch schädliche Einwirkungen von außen beeinträchtigt werden.

Im Gutachten des „Ingenieurbüro für Bauphysik Sorge, Nürnberg, Bericht Nr. 14417.5 (13.05.2020) wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche untersucht. Auf das Plangebiet wirken Straßenverkehrsgeräusche der östlich angrenzenden Staatsstraße St 2244 „Berliner Ring“ sowie der gemeindlichen Straße Zollnerstraße, Weißenburgstraße und Pödeldorferstraße, die im Norden, Westen und Süden an das Plangebiet angrenzen, ein. Im untergeordneten Maß emittieren die neu geplanten Straßen Wörthstraße und John-F.- Kennedy-Boulevard.

Im Ergebnis wurden so genannte Rasterlärmkarten berechnet, welche die Immissionssituation für Verkehrsgeräusche unter Berücksichtigung von Bestandsgebäuden im Plangebiet darstellen. Diese zeigen, dass das Plangebiet durch Verkehrsgeräusche beeinträchtigt wird und die relevanten Orientierungswerte vor allem im Osten großflächig und im Süden und Westen kleinteilig überschritten werden. Im straßennahen Bereich der Staatsstraße 2244 (Berliner Ring) werden zudem die Lärmsanierungswerte der 16. BImSchV (70dB(A) tags / 60dB(A) nachts) überschritten.

Im Bereich der Überschreitung der Orientierungswerte in den Teilflächen des Urbanen Gebiets sind passive Schallschutzmaßnahmen gemäß Gutachter erforderlich und sind im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Für die Bereiche, in welchen die Lärmsanierungswerte überschritten werden, können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr über passive Schallschutzmaßnahmen erreicht werden, so dass hier bei baulichen Änderungen, Ergänzungen oder Abriss und Neubau Wohnungen mit Lärmschutzgrundrissen zu errichten sind bzw. wenn dies nicht möglich ist, mit verglasten Schutzvorbauten die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV vor den Fenstern von Aufenthaltsräumen gewährleistet werden. Somit können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Innenräumen gesichert werden.

## 6. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen und für den Bebauungsplan Nr. 328 C vom 08.07.2020 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Konversionssenat beschließt aufgrund
  - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
  - b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
  - c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung

den Bebauungsplan Nr. 328 C, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 08.07.2020 als Satzung sowie die Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 08.07.2020.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:  
In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.  
Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

**Bebauungsplanverfahren Nr. 328 C mit integriertem Grünordnungsplan  
für den Bereich „Lagarde - Campus“  
zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödeldorfer Straße und Weißenburgstraße**

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Be- denken	Keine Äuße- rung	Seitennum- mer
1	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V.	x	x			5
	Amt für Bildung, Schulen und Sport				x	
	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung				x	
2	Amt für Inklusion, Sozialplanung	x	x			7
3	Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz	x	x			9
4	Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung	x	x			18
	Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr				x	
	Arbeitsgemeinschaft der älteren Bürger Bamberg				x	
	Bamberger Taxigenossenschaft EG				x	
5	Bauordnungsamt / Denkmalpflege		x			22
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung	x				25
	Behindertenbeauftragte bei der Stadt Bamberg				x	
7	Beirat für Menschen mit Behinderung	x	x			25
	Bereitschaftspolizei Präsidium				x	
	BUND Naturschutz				x	
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben –Facility Manage- ment	x	x			25
9	Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Naviga- tions- und Ortungsfunk)		x			26
	Bundespolizeiakademie, Dienststelle Bamberg				x	
	Bürgerverein Bamberg Ost				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
10	Deutsche Telekom Technik GmbH		x			28
11	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	x	x			28
12	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entwässerung	x	x			31
13	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau	x	x			33
14	Fachbereich 6A – Beschaffungs- und Vergabestelle		x			38
	Familienbeirat				x	
	Fernwärme Bamberg				x	
15	Freiwillige Feuerwehr Bamberg		x			39
	Garten- und Friedhofsamt				x	
	Generalstaatsanwaltschaft Bamberg				x	
	Gewerbeaufsichtsamt				x	
	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bamberg				x	
16	Habitat Landschaftsplanung i.A. Amt 15	x				42
	Handwerkskammer Oberfranken				x	
	Historischer Verein zur Pflege der Geschichte des ehem. Fürstbistums Bamberg e.V.				x	
	IGZ Bamberg GmbH				x	
17	Immobilienmanagement		x	x		44
18	Immobilien Freistaat Bayern			x		44
	Industrie- und Handelskammer für Oberbayern				x	
	Kabel Bayern GmbH & Co.KG				x	
	Kämmereiamt				x	
19	Kontakt – Das Kulturfestival	x	x			44
	Kreishandwerkerschaft				x	
20	Kulturamt		x			47

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Malteser Hilfsdienst GmbH				x	
	Ordnungsamt				x	
21	PLEdoc GmbH			x		47
22	Polizeiinspektion Bamberg-Stadt			x		48
	Radverkehrsbeauftragte				x	
	Referat für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung				x	
23	Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt			x		48
24	Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24			x		48
25	Regionaler Planungsverband Oberfranken West			x		48
	Schulverwaltungs- und Sportamt				x	
	Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg e.V.				x	
	Senioren- und Generationenmanagement				x	
	Staatliches Bauamt				x	
	Stabstelle Soziales, Familie und Jugend				x	
	Stadtbau GmbH Bamberg				x	
	Stadtheimatpfleger*in				x	
26	Stadtjugendamt	x	x			49
	Stadtjugendring				x	
	Stadtmarketing Bamberg e.V.				x	
	Stadtplanungsamt				x	
27	Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze	x	x			50
	Straßenverkehrsamt/Verkehrsbehörde				x	56
28	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		x			53
29	Tourismus- & Kongress Service			x		55
30	Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg	x	x			55
31	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		x			61
	Vorsitzende des Einzelhandelsverbandes				x	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
	Vorsitzender des Handelsverbandes Bayern				x	
32	Zentrum Welterbe Bamberg			x		61
33	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim		x			62
	Zweckverband für Müllheizkraftwerk				x	

Nr.	Bürger / Öffentlichkeit	Anregungen	Hinweise	Keine Bedenken	Keine Äußerung	Seitennummer
1	Bürger 1	x	x			63
2	Bürger 2	x				65
3	Bürger 3	x	x			66
4	Bürger 4	x	x			68
5	Bürger 5	x	x			71
6	P&P-Gruppe	x	x			74



## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
1	<b>Allgemeiner Deutscher Fahrradclub ADFC - Bamberg</b>	18.03.2020	<p>Der ADFC sieht das o.g. Bebauungsplanverfahren zum Lagarde-Campus grundsätzlich positiv, da es sich um ein urbanes Quartier aus Wohnbebauung und Kulturquartier handelt. Zu einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Radabstellanlagen:</u> Erfreulicherweise werden nicht nur ebenerdige und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten vorgeschrieben, sondern auch Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder gefordert. Im Bereich des Kulturquartiers müssen allerdings deutlich mehr Fahrradstellplätze als die geforderten (18 bzw. 9 Sitzplätze =1 Abstellplatz) bereitgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich hier ein soziokulturelles Zentrum entwickelt, zu dem viele Menschen mit dem Fahrrad kommen möchten. Hier fordern wir mindestens eine Verdopplung der Radabstellplätze. Diese müssen wettergeschützt sein. Der ADFC kann sich hier gut eine zweistöckige Fahrradgarage vorstellen.</p> <p><u>Parken auf dem „Lagarde-Campus“</u> Leider wird trotz des angewandten „Mobilitätskonzepts“ immer noch an der Stellplatzsatzung festgehalten, die ab 90 qm 2 Stellplätze vorsieht. Der 2. Stellplatz sollte grundsätzlich durch eine Mobilitätskarte ersetzt werden. Dadurch sollte es möglich sein auf eine der beiden geplanten Tiefgaragen zu verzichten. Ein Teil der geplanten Parkieranlagen sollte als Quartiersgarage genutzt werden können und dafür die Parkplätze entlang der Weißenburgstraße und der Fahrradstraße Eckbertstraße entfallen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Abweichend von der Stellplatzsatzung werden ein höherer Stellplatzschlüssel – differenziert nach den jeweiligen Nutzungen – sowie größere Stellplatzflächen festgesetzt. Aus Sicht der Stadt kann dem erhöhten Aufkommen im Bereich der öffentlichen Flächen entsprochen werden.</p> <p>Abweichend wird festgesetzt, dass 1St/WE darzustellen ist. Der Nachweis erfolgt anteilig über abzulösende Stellplätze und eine Mobilitätskarte.</p> <p>Der B-Plan setzt Quartiersgaragen für den Stellplatznachweis der neuen Baugebiete fest. Eine grundlegend neue Straßenraumgestaltung der Weißenburg- und Eckbertstraße wird durch den B-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Beide Straßen können dann durch Bäume und Grünflächen aufgewertet und verkehrsberuhigt werden.</p> <p><u>Verkehrliche Erschließung</u> Die Ein- und Ausfahrten zur Weißenburgstraße müssen so gestaltet werden, dass dabei keine Gefahr für den Fuß- und Radverkehr ausgeht.</p> <p>Ausfahrten zur Zollnerstraße für den MIV sind aus unserer Sicht so zu planen, dass sie einer „Umweltachse Zollnerstraße“ auf der nur noch Verkehrsmittel des Umweltverbunds zugelassen sind (langfristiges Ziel des ADFC), nicht im Wege stehen. Das Lagarde-Gebiet muss aus unserer Sicht durch eine schnelle und sichere Radroute in Richtung Innenstadt (Zollnerstraße) und zum Bahnhof (Spiegelfelder) angeschlossen werden.</p> <p><u>ÖPNV</u> Weiterhin muss das Quartier einen sehr guten ÖPNV-Anschluss erhalten. Vor allem für das Kulturquartier ist auch eine gute nächtliche Anbindung erforderlich.</p> <p><u>Familienfreundliches Wohnen und Kultur</u> Die geplante Kindertagesstätte sollte auf möglichst autoverkehrsfreien Wegen erreichbar sein. Um weite Wege und den Transport durch Elterntaxis zu vermeiden, müssen ausreichend Betreuungsplätze auf dem Gelände geschaffen werden. Ebenfalls muss dafür Sorge getragen werden, dass genügend Grundschulplätze in der Nähe oder sogar auf dem Gelände vorhanden sind. So</p>	<p>Plan nicht angestrebt. Diese kann im Nachgang an das B-Plan-Verfahren und der Entwicklung des Lagarde-Quartiers durch die Stadt selbstständig durchgeführt werden.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind im B-Plan ausreichend dimensioniert und eine Ausgestaltung der Kreuzungspunkte wird nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.</p> <p>Die Radroute Lagarde-Spiegelfelder-Bahnhof wird durch den Platz des Kulturquartiers aufgenommen. Durch die Festsetzung einer Grünbrücke über den Berliner Ring wird zudem die weitere Verbindung in Richtung Osten vorbereitet.</p> <p>Kann durch den B-Plan nicht planungsrechtlich vorbereitet werden. Die weitere Anbindung an den ÖPNV ist durch die Stadt weiter zu verfolgen.</p> <p>Es ist explizit eine Kita ausgewiesen, weitere sind im Urbanen Gebiet allgemein zulässig. Stellplätze sind nach Stellplatzsatzung Bamberg nachzuweisen.</p> <p>Die Reaktivierung der Pestalozzischule ist mittelfristig möglich, wodurch Schulplätze für den</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>begrüßenswert es ist, Kultur und Wohnen auf dem Lagarde-Campus zusammenzubringen, so wichtig ist es aber bereits in der Planung auf den nötigen Lärmschutz zu achten. Als Negativbeispiel sei hier das Schaefflergelände genannt. Evtl. könnte man zwischen Wohnbebauung und dem Kulturquartier noch Bürogebäude oder ähnliches ansiedeln.</p>	<p>Bamberger Osten und das Lagarde-Quartier geschaffen werden können.</p> <p>Durch ein Schallschutzgutachten sind Emissionen und Immissionen bewertet worden und im B-Plan entsprechende Festsetzungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgesetzt.</p>
2	<b>Amt für Inklusion, Sozialplanung</b>	24.03.2020	<p>Der Bauleitplanentwurf für das Gebiet der ehemaligen Lagarde-Kaserne sieht vor, die Fläche zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier als „Lagarde-Campus“ zu entwickeln. Nach Einschätzung der Sozialplanung ist bei der weiteren Verfolgung der Planungen besonders wichtig, die notwendigen Grundlagen für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu schaffen, um die erforderliche Daseinsfürsorge im Gebiet des Lagarde-Campus umfänglich sicherzustellen. Die Versorgung und Bedarfe in den direkt angrenzenden Gebieten (Bamberg Ost, Gartenstadt) müssen hierbei vor dem Hintergrund einer angestrebten Vernetzung und Einbettung des Gebiets ebenfalls einbezogen werden.</p> <p><b>Kinderbetreuung und Pflege</b></p> <p>Insbesondere hat die Stadt Bamberg die Aufgabe, Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen im erforderlichen Umfang für die Bamberger Bevölkerung vorzuhalten. Der erforderliche Umfang dieser Versorgung wird im Rahmen der Pflegebedarfsplanung und der Jugendhilfeplanung regelmäßig ermittelt und sollte auch bei den Planungen für das Gebiet Lagarde-Campus Berücksichtigung finden. Besonders berücksichtigt werden sollte der Bedarf an Flächen für Pflege- und Senioreneinrichtungen, der grundsätzlich für die Gesamtstadt Bamberg hoch ist. Es wird vorgeschlagen, im neu</p>	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>entstehenden Gebiet Lagarde-Campus Flächen für entsprechende Einrichtungen explizit vorzusehen. Bezüglich des Bedarfs an Kindertageseinrichtungen wird auf die Stellungnahme des Stadtjugendamts verwiesen.</p> <p><b>Flächenbedarf weitere soziale Infrastruktur</b>  Weitergehend muss geprüft werden, welche anderen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur neben Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen zukünftig im Bereich des Lagarde-Campus orientiert am Bedarf der (zukünftigen) Bevölkerung notwendig werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Zuwachs an Bevölkerung im Gebiet des Lagarde-Campus einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an sozialer Infrastruktur nach sich zieht. Dieser zusätzliche Bedarf muss im weiteren Verfahren untersucht werden, um die entsprechend notwendigen Einrichtungen rechtzeitig planen und bereitstellen zu können. Es wird darum gebeten, zur Ermittlung dieses Bedarfs die Sozialplanung einzubeziehen.</p> <p><b>Besondere Wohnformen</b>  Die Planungen für Wohnraum für Familien sowie die Einplanung von Flächen, die zur Realisierung besonderer Bauformen wie Mehrgenerationenwohnen und Baugemeinschaften geeignet sind, werden begrüßt. Insbesondere die Etablierung gemeinschaftlicher Wohnformen muss aus Sicht der Sozialplanung unterstützt werden: Sich langfristig gegenseitig unterstützende Nachbarschaften fördern Gelegenheiten für bürgerschaftliches Engagement in der Bevölkerung und stellen eine wichtige Ergänzung zur institutionellen sozialen Infrastruktur dar. Auch angesichts der sich verändernden Familienstrukturen (größere Mobilität, weniger gewachsene Familienbeziehungen vor Ort) stellen tragfähige</p>	<p>Der Hinweis zur Einbindung der Sozialplanung für die weitere Planung von sozialen Einrichtungen im Lagarde-Campus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Etablierung besonderer Wohn- und Bauformen im Quartier unterstützt und begrüßt werden.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nachbarschaftsnetzwerke eine wichtige Komponente der Unterstützung von Familien und älteren Menschen im Wohnumfeld dar.	
3	<b>Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz</b>	05.03.2020	<p><b>Wasserrecht</b></p> <p>Seitens des Bereichs Wasserrecht wird gebeten im Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 328 C folgende Änderungen unter der Ziffer II (Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nr. 6 Grundwasser, 2. Absatz: Das Normenzitat ist auf „Art. 70 BayWG“ zu ändern.</li> <li>– Nr. 6 Grundwasser, 2. Absatz: Ergänzung; Aufgrund des zu erwartenden Grundwasserstands von 2 - 5 m unter der Geländeoberkante ist zudem mit dauerhaften Einwirkungen auf das Grundwasser, beispielsweise durch Tiefgaragen oder Kellergeschosse, zu rechnen (indirekte Gewässerbenutzung, § 9 Abs. 2 WHG). Es bedarf dafür einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG.</li> <li>– Nr. 9 Bodenschutz/Altlasten: Das Stadtgebiet Bamberg gehört zum Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Kronach - bitte entsprechend anpassen.</li> </ul> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Aus Sicht des fachlichen Immissionsschutzes sollten die im Folgenden aufgeführten Anmerkungen in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan 328 C mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 6.4: Die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik auszuführen. Es darf bei Ausfahrten zu keiner Blendwirkung an den umliegenden Wohnbebauungen kommen.</li> </ul>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise und nachrichtliche Übernahmen unter Ziffer II im Planblatt werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird entsprechend erweitert.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 6.6: Die Stellplätze für Kfz sind jeweils Immissionsschutztechnisch zu beurteilen.</li> <li>– Punkt 16: Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist jeweils ein schalltechnischer Nachweis zu erstellen, der die Einhaltung der entsprechenden Kontingente sicherstellt.</li> </ul> <p>Des Weiteren wird auf Seite 25 des Gutachtens von ifb auf die Einwirkung des planinduzierten Straßenverkehrs eingegangen. Dieser wird in den Festsetzungen allerdings nicht berücksichtigt. Es sollte noch folgender Punkt ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Bewertung der Auswirkung der Planung auf die Verkehrsgeräusche in der Nachbarschaft nach den Maßgaben der 16. BImSchV können an einem Gebäude negative Auswirkungen durch das Planvorhaben entstehen, so dass sich weitergehende aktive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf <math>v = 30 \text{ km/h}</math> oder der Einbau eines Fahrbahnbelags vom Typ „Dünnschichtbelag auf Versiegelung DSH-V“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans ableiten lassen.</li> </ul> <p><b>Naturschutz</b></p> <p>Die Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche um 0,8 ha auf 2 ha wird ausdrücklich begrüßt - auch wenn sich infolge der dichten Bebauung der Bestand an unversiegelter Fläche insgesamt trotzdem nur geringfügig erhöht (vorher 5,09 ha, nachher 5,54 ha). Rechnet man großzügig 3 ha privater Grünfläche zu der öffentlichen Grünfläche hinzu, ergibt sich für das beplante Gebiet (ohne Bundespolizei) ein Grünflächenanteil von 22% (5 ha von 22,5 ha). Der bestehende Grünflächenanteil ist laut Unterlagen 18%. Des Weiteren werden 315 Bäume gefällt, was zunächst ein ökologischer Verlust ist, der durch die Neupflanzungen (329) nur nach und nach ausgeglichen werden kann.</p>	<p>Die Beurteilung von Stellplätzen hinsichtlich ihres Immissionsschutzes sowie der Nachweis über die Einhaltung von festgesetzten Lärmemissionskontingenten ist auf Genehmigungsebene zu führen.</p> <p>Die genannten Maßnahmen können im Rahmen des B-Plans nicht festgesetzt werden. Die Stadt kann diese Maßnahmen selbstständig auf Genehmigungsebene durchführen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Alles in allem wird damit die Vorgabe des Landschaftsplanes die Grünausstattung zu entwickeln, zwar umgesetzt, aber nur in geringem Maß. Es sollte bewusst bleiben, dass die Konversion der Lagarde aufgrund der hohen Nutzungsdichte keine ökologische Großtat ist. Das „vorrangige Ziel“ der Grünordnung, „einen stark durchgrüntem Stadtteil zu schaffen“ ist damit kaum erreicht. Dafür wären dann Grünflächenanteile von 30%+ geboten.</p> <p>Mit dem Ausgleichskonzept besteht grundsätzlich Einverständnis: Allerdings sind die Ausgleichsflächen maßstabs- und flächengenau abzugrenzen. Des Weiteren ist ihr ökologischer Zielzustand zu definieren und sind die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für jede Fläche im Detail zu definieren.</p> <p>Bei der Fl.Nr. 7325; Gemarkung Gaustadt, sind Teilflächen bereits durch ein anderes Bauprojekt vergeben (Hochbehälter Rothof).</p> <p>Als Klimaanpassungsstrategie sollte ein Zisternensystem für Regenwasser vorgesehen werden. Auch die Zurverfügungstellung von Brunnen oder sonstigen oberflächlich zugänglichen Wasserstellen sollte erwogen werden.</p>	<p>Die Hinweise zum Grünflächenanteil und zu den geplanten Baumpflanzungen werden zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen an den öffentlichen Grünflächen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Als externe Ausgleichsmaßnahme mit einer Gesamtfläche von 32.520 m<sup>2</sup> wird eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 7235 Gemarkung Bamberg (am Rothof) außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zugeordnet. Diese externe Ausgleichsfläche ist lagemäßig und inhaltlich im Entwicklungsziel mit der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche für den Hochbehälter abgestimmt (LBP WV Bamberg HB Rothof-Wildensorg - Bestands- und Maßnahmenplan – Vorabzug vom 24.07.2019). Die Herstellungs-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wurden zwischenzeitlich bereits mit der UNB abgestimmt. Sie sind ausführlich in der Begründung beschrieben.</p> <p>Zisternen dürfen in Bebauungsplänen nicht verpflichtend festgesetzt werden. Ein textlicher Hinweis zur Nutzung von Niederschlagswasser wird jedoch im Planblatt redaktionell ergänzt.</p> <p>Im Umweltbericht im Kapitel 4.8 Klima/Luft wird bei der Beschreibung der betriebsbedingten Auswirkungen die Empfehlung gegeben, zusätzlich zu den im Bebauungsplan festsetzbaren Maßnahmen im Zuge der darauffolgenden Genehmigungs- und</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Die Außenbeleuchtung (privat und öffentlich) sollte aus Artenschutzgründen als LED-Beleuchtung mit höchstens 2700 K festgesetzt werden (wo aus Sicherheitsgründen möglich, noch weniger).</p> <p><b>Bodenschutz/Altlasten</b></p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Generell sind Beeinträchtigungen, welche die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG definierten natürlichen Funktionen des Bodens, zum Beispiel als Filter und Puffer zum Schutz des Grundwassers negativ beeinflussen, soweit wie möglich zu vermeiden. Außerhalb der bebauten Flächen ist demnach eine-unnötige Verdichtung bzw. Versiegelung zu vermeiden.</li> <li>II. Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind in § 6 BBodSchG in Verbindung mit § 12 der BBodSchV geregelt. Zur Konkretisierung ist DIN 19731 zu beachten (§ 12 Abs. 3 und 9 BBodSchV).</li> <li>III. Die später als Grünflächen etc. genutzten Freiflächen sind mit geeignetem Oberboden anzudecken. Soweit möglich ist: hierfür der vor Ort angefallene und fachgerecht bereitgestellte bzw. zwischengelagerte Oberboden wieder zu verwenden.</li> </ol> <p><u>Altlasten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Auf dem Gelände befinden sich kontaminierte Flächen (KVF/KF) sowie Altlastenverdachtsflächen im Sinne des BBodSchG. Diese werden zum aktuellen Zeitpunkt noch erkundet bzw. saniert. Siehe hierzu die im Antrag BPlan-328C-TÖB -4-2/Sch unter Punkt „Informationen zum Schutzgut</li> </ol>	<p>Ausführungsplanung entsprechende weitere Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorzusehen wie z.B. öffentliche Trinkbrunnen.</p> <p>Der Hinweis zu Außenbeleuchtungen ist in den textlichen Hinweisen bereits in der Entwurfsfassung enthalten.</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz gelten unabhängig von den Festsetzungen des B-Plans und müssen daher nicht in das Planwerk übernommen werden. Der bereits im Entwurf enthaltene textliche Hinweis Nr. 8 wird als ausreichend betrachtet und beinhaltet bereits mehrere der in der Stellungnahme genannten Inhalte.</p> <p>Der bereits im Entwurf enthaltene textliche Hinweis Nr. 9 wird als ausreichend betrachtet und beinhaltet bereits mehrere der in der Stellungnahme genannten Inhalte.</p> <p>Alle vorliegenden Erkenntnisse zu Bodenverunreinigungen wurden in der bisherigen Planung bereits</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Boden" genannten Gutachten. Für Flächen, die im Sinne des BBodSchG keine Altlast darstellen, sind weiterhin Bodenverunreinigungen möglich, die durchaus eine abfallrechtliche Relevanz aufweisen können und dann gemäß KrWG zu entsorgen sind:</p> <p>II. Für planerisch sensible Bereiche (z. B. Kinderspielflächen, Bereiche für Gemüseanbau, etc.) sind die entsprechenden Wirkungspfade Boden-Mensch bzw. Boden-Nutzpflanze nach BBodSchV zu berücksichtigen.</p> <p>III. Es wird empfohlen, bei organoleptischen Auffälligkeiten einen Fachgutachter hinzuzuziehen. Das Umweltamt der Stadt Bamberg ist über baubegleitend angetroffene organoleptische Auffälligkeiten zu informieren.</p> <p><u>Kampfmittel</u></p> <p>I. Aufgrund der militärischen Historie der Lagarde-Kaserne ist mit Kampfmittelfunden zu rechnen. Dies wurde auf dem Gelände durch Munitionsfunde u. a. im ehemaligen Löschwasserbecken KVF 1.29 bereits nachhaltig bestätigt. Vor Tiefeneingriffen, speziell bei Erdarbeiten an/in bekannten und z. Zt. verschlossenen militärischen Hohlformen ist die Baubegleitung durch einen Kampfmittelräumdienst bzw. einen Feuerwerker (Zulassung § 7 und § 20 SprengG) erforderlich. Die bauausführenden Firmen sind dahingehend zu sensibilisieren, dass Infantriemunition u. U. flächendeckend vorhanden sein kann.</p> <p>II. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass auch grundsätzlich keine Kampfmittelfreigabe erfolgen kann, so dass bei Erdarbeiten, auch in bereits beräumten Bereichen, weiterhin mit Munitionsfunden zu rechnen ist.</p>	<p>berücksichtigt. Sollten in Zukunft bisher unbekannte Bodenverunreinigungen auftauchen, wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben darauf reagiert. Bei Bedarf wird eine Baubegleitung durch einen entsprechenden Fachgutachter durchgeführt; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>In das Planblatt wird redaktionell ein textlicher Hinweis darauf aufgenommen, dass bei Bedarf eine Baubegleitung durch einen Kampfmittelräumdienst bzw. einen Feuerwerker durchgeführt wird.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wird in das Planblatt redaktionell aufgenommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Abfallrecht/Abfallwirtschaft</b></p> <p>1. Bei der Umbaumaßnahme anfallendes Abbruchmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) zu trennen und zu entsorgen. Hierbei sind neben § 3, insbesondere nach § 8 GewAbfV folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)</li> <li>b. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03)</li> <li>c. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)</li> <li>d. Holz (Abfallschlüssel 17 02 01), die Kategorisierung nach der Altholzverordnung ist zu beachten.</li> <li>e. Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04)</li> <li>f. Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02)</li> <li>g. Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02)</li> <li>h. Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)</li> <li>i. Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02)</li> <li>j. Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03) ·</li> </ul> <p>Die Pflichten nach §8 Abs. 1 Satz 1 entfallen, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B.: nicht genügend Platz für getrennte Sammlung vorhanden, aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen nicht möglich, aufgrund hoher Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge wirtschaftlich unverhältnismäßig). Bei einer Entsorgung über die Hausmülldeponie Gosberg ist vorab das Landratsamt Forchheim zu kontaktieren.</p> <p>2. Dokumentationspflicht</p>	<p>Die Hinweise sowie die Verordnungen zum Umgang mit Abbruchmaterial, Gewerbe- und Hausmüll sowie schadstoffbelastetem Material werden zur Kenntnis genommen. Diese werden auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der unter 1., genannten Pflichten, bzw. die Voraussetzungen für ein Entfallen der Pflichten, wie folgt zu dokumentieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mittels Lageplänen, Lichtbildern, Praxisbelegen, wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichem.</li> <li>b. Erklärung desjenigen, der die getrennt gesammelten Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib des Abfalls).</li> <li>c. Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei Abweichung von der Trennpflicht.</li> </ol> <p>Die Dokumentation ist dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach 1., und 2., gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Sollten an den abzubrechenden Gebäudeteilen Sonderabfälle vorhanden sein, so sind diese nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften auszubauen, zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen. Asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz abzubauen. Dabei dürfen keine Stäube entstehen. Der Ab- und Ausbaudarf nur nach vorheriger Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg durch geschultes Personal mit Sachkundennachweis gemäß TRGS 519 durchgeführt werden.</li> </ol> <p>Bei anderer bekannter, kontaminierter Bausubstanz (z. B. PAK) oder beim Abbruch auffälligen Materialien sind jeweils entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gemäß der einschlägigen Regelwerke bzw. technischen Regeln zu berücksichtigen und ein zugelassener Fachgutachter hinzuzuziehen.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei vorgenannten Materialien gilt es auch Auflagen - z. B. elektronisches Abfallnachweisverfahren ( eANV) für den ordnungsgemäßen Transport einzuhalten.</p> <p>4. Bei Hinweisen auf betriebs- oder nutzungsbedingte Verschmutzungen der Bausubstanz ist das Umweltamt hinzuzuziehen; die Entsorgung derartiger Abbruchmaterialien ist erst nach vorheriger Freigabe durch das Umweltamt zulässig. Eine Vermischung der oben beschriebenen einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelastetem und schadstoffbelastetem Material, darf nicht erfolgen.</p> <p>Hinweis: Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wo die Abfall- und Wertstoffsammelbehälter aufgestellt werden sollen. Es sind ausreichende und sinnvoll angelegte Stellflächen (z.B. im Schattenbereich; stufenfreier Zugang etc.) für die Abfallsammelbehälter bereits in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Klimaschutz</b> Im Gegensatz zum Klima in der freien Landschaft, dass weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig ist, bildet sich in der Stadt ein durch Bauwerke und Infrastrukturmaßnahmen beeinflusstes Klima aus. Jede Bebauung beeinflusst die einzelnen Klimatelemente. Baugebiete setzen sich in klimatischer Hinsicht deutlich von der sie umgebenden Landschaft ab. Die wesentlichen Ursachen, die zur Ausbildung eines eigenen Stadtklimas führen, liegen in der weitreichenden Veränderung des Wärmehaushaltes und der örtlichen Luftströmungen. Hinzu kommt eine Anreicherung der Stadtluft mit Schadstoffen aus den Quellen von Hausbrand, Verkehr, Industrie. Die Ausprägung eines typischen Stadtklimas ist in erster Linie</p>	<p>Im Planblatt sind die Standorte für Wertstoff-Container festgesetzt. Die Standorte für Müllsammelgefäße der Baugebiete sind auf Ebene der Gebäudeplanung zu definieren.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuelle klimapolitische Diskussionen sowie der Stand der Technik bzgl. klimaschonender Bauweisen sind bekannt; alle im Rahmen der Bauleitplanung möglichen Vorgaben zu klimarelevanten Belangen wurden bereits durch die im Entwurf enthaltenen Festsetzungen gemacht.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>abhängig von der Stadtgröße, aber auch von der Geländeform, der Bebauungsstruktur und dem Freiflächenanteil.</p> <p>Während es in den Städten Klimaelemente gibt, die sich stadtteilbezogen nur wenig unterscheiden (z.B. Sonnenstrahlung, Niederschlag), weisen andere Klimaelemente, bedingt durch das Wärmespeichervermögen der Baustoffe, Versiegelung des Bodens, durch veränderten Wasserhaushalt sowie durch Abwärme, zum Teil recht große räumliche Unterschiede auf (z.B. Temperatur, Windverhältnisse). Kleinräumliche Unterschiede sind im Bereich von Gebäuden, Straßenzügen und Grünanlagen zu finden</p> <p>Ziel des B-Planes Baugebiet kann nur eine klimagerechte Planung sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen bzgl. des Behaglichkeitsklimas / Bioklimas</li> <li>– Verbesserung der Frischluftzufuhr</li> <li>– Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und Treibhausgasen, sowohl durch den Quartier zuzuordnenden Verkehr als auch durch die Energie- und Wärmebedarfe der zu projektierenden Bebauung. Hier ist ein Verbot der Nutzung von fossilen Energieträgern zwingend zutreffen. Insbesondere durch die Postulierung der Klimaneutralität bis 2050 durch die Bundesrepublik. Ein ambitioniertes Vorhaben das durch die Klimaallianz aus Stadt und Landkreis Bamberg mit vielfältigen Projekten und Maßnahmen unterstützt wird. (Festlegung Nutzung der Fern-, Nahwärme, Beachtung der bestehende ENEV, Quartierskonzepte etc.)</li> <li>– Ausbildung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Hitzeereignissen. (Klimatisierung der Wohn-, Arbeitsräume, Schaffung von Grün- (Kühl)-inseln, Trinkbrunnen im öffentlichen Raum etc.)</li> </ul>	


Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermittlung und sachgerechte Bewertung vorhandener oder zu erwartender Belastungen</li> <li>– Vermeidung zusätzlicher. Bodenversiegelungen</li> <li>– Entsiegelung möglicher Flächenanteile</li> <li>– Verpflichtung zur Errichtung von Grünzügen, Dach-, und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas.</li> <li>– Mindestens volumenmäßiger Grünausgleich im Plangebiet</li> </ul> <p>Mit dem von den Stadtwerken vorgelegten Quartierskonzept zur Wärme- und Stromversorgung besteht Einverständnis. Es hat Vorbildcharakter für noch zu entwickelnde Quartiere.</p> <p>Investoren sollten nochmals dringlich darauf hingewiesen werden, das Wohn- und Gewerbeimmobilien ohne eine vorgesehene sommerliche Klimatisierung von Wohn- und Gewerberäumen nicht mehr zeitgemäß sind und ein Genehmigungshemmnis darstellen. Das vorgestellte Mobilitätskonzept ist richtungsweisend und systemdienlich.</p>	
4	<b>Amt für Wirtschaft - Wirtschaftsförderung</b>	18.03.2020	<p>Aufgrund des sehr begrenzten Flächenangebots innerhalb der Stadt Bamberg begrüßt die Wirtschaftsförderung die Planungen für ein gemischtes urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO im „Lagarde Campus“.</p> <p>Für eine gelungene Umsetzung des gemischten urbanen Quartiers sind aus Sicht der Wirtschaftsförderung insbesondere folgende Aspekte wichtig:</p> <p><b>1. Ansiedlung zukunftsweisender Branchen</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit des Wirtschaftsstandortes von der Automobilzulieferindustrie setzt die Wirtschaftsförderung auf eine weitere Diversifizierung der Branchenstruktur. Das Urbane Quartier des „Lagarde Campus“ verfügt über einen alten Gebäudebestand, erlaubt in unmittelbarer Nähe zueinander zu</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Hinweise zu den diversen Nutzungen in den Teilgebieten werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wohnen und zu arbeiten und bietet daher ideale Voraussetzungen, um junge Branchen wie IT und Gesundheit anzusiedeln. Die Ansiedlung solcher Unternehmen ist als eine Investition Bambergs in die Zukunft zu sehen und kann nur gelingen, wenn die Rahmenbedingungen im Vergleich zu Angeboten anderer Kommunen attraktiver sind. Dazu zählen neben einer modernen Gestaltung des Umfeldes, einem positiven Image, einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur, insbesondere auch moderate Preise für Gewerbeflächen (Grundstücke und Gebäude).</p> <p>Hinsichtlich der Ansiedlung zukunftsweisender Branchen auf dem „Lagarde Campus“ gibt es bereits konkrete Planungen für folgende Teilflächen:</p> <p><b>Lagarde 1:</b> Hier wird aktuell bereits das Digitale Gründerzentrum Bamberg („Lagarde 1“) gebaut, das zugleich als Eingangstor zum Lagarde-Campus dient.</p> <p><b>Lagarde 2:</b> Auf der an das Digitale Gründerzentrum angrenzenden Teilfläche wird derzeit das Medical Valley Center Bamberg konzipiert. Hier werden sich die Förderprojekte des Centers sowie weitere Unternehmen und Startups der Gesundheitsbranche ansiedeln können.</p> <p><b>Lagarde 6:</b> Diese Fläche ist für ein IT-Quartier (Arbeitstitel) vorgesehen. Dieses soll zum einen den Unternehmen Platz bieten, die aus „Lagarde 1“ ausziehen müssen (Erfüllung einer Förderaufgabe). Zum anderen soll es Platz für IT-Unternehmen bieten, die von der unmittelbaren Nachbarschaft zu den Kreativzentren „Lagarde 1“ und Medical Valley Center Bamberg“ profitieren wollen.</p> <p><b>Lagarde 18</b></p> <p>Es gibt bereits Interessenten, die sich für diese Fläche eine vorwiegend gewerbliche Nutzung sehr gut vorstellen können. Wie in den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>anderen Teilflächen soll auch hier die Nutzung auf zukunftsorientierte Branchen gelegt werden.</p> <p><b>Lagarde 10</b> Die Wirtschaftsförderung begrüßt eine vorwiegend kulturelle bzw. freizeitorientierte Nutzung dieser Flächen, um dem Quartier „eine Seele“ zu geben und das Quartier auch für junge Menschen interessant zu machen.</p> <p><b>2. Mischnutzung der Teilflächen und Gebäude</b> Es ist sehr darauf zu achten, dass aus dem Lagarde-Campus kein lebloses Schlafquartier wird. Daher sollte die Wohnnutzung nicht mehr als die geplanten 50 % einnehmen. Die Erdgeschosse der mehrstöckigen Gebäude sollten grundsätzlich für Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb der Wohnquartiere ist darauf zu achten, dass ausreichend bezahlbarer Wohnraum geschaffen wird. Nur so erhalten auch die Angestellten der jungen Unternehmen, die im Quartier ihren Arbeitsplatz finden, die Chance, vor Ort zu wohnen. Insgesamt soll aus Sicht der Wirtschaftsförderung im Lagarde-Campus ein attraktives Quartier zum Wohnen und Arbeiten entstehen. Idealerweise arbeiten viele der dort wohnenden Menschen in den unter 1. beschriebenen Unternehmen. Gerade diese Branchen benötigen kreative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Teil eines „urbanen Lifestyles“ sein wollen, den dieses Quartier mit einer ausgewogenen Kombination von Alt- und Neubauten, Kultur und Kreativität, Begegnungs- und Rückzugsräumen bieten kann. Alleine Gebäulichkeiten schaffen kein Urbanes Quartier – die Nutzungen müssen darauf ausgerichtet sein, dass die Menschen hier gerne leben und arbeiten wollen und ein lebendiger neuer Stadtteil entstehen kann.</p>	<p>Eine anzuvisierende Mischung wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Grundsätzlich ist der allgemeine Charakter des Urbanen Gebiets durch Wohn- und Gewerbenutzung sowie durch kulturelle, soziale und weitere öffentliche Nutzungen zu erhalten. Entlang präserter Straßenräume wird festgesetzt, dass eine Wohnnutzung innerhalb der straßenseitigen Erdgeschosszone ausgeschlossen ist und diese eine lichte Höhe von mind. 3,5 m besitzt. Seitens der Stadt wird vorgegeben, dass 20 % des hergestellten Wohnraums für den sozialen Wohnungsbau herzustellen sind. Für die Gestaltung der Gebäude setzt der Bebauungsplan lediglich einen Rahmen, welcher in den nachfolgenden Planungsebenen zusammen mit der Stadt und anhand des bestehenden Qualitätshandbuchs Lagarde-Campus konkretisiert wird.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>3. Zukunftsorientierte Infrastruktur</b> Um die Ansiedlung von Betrieben zukunftsweisender Branchen vorzubereiten und den innovativen und nachhaltigen Charakter des Quartiers zu unterstreichen, ist sowohl auf eine zukunftsorientierte, nachhaltige Energieversorgung zu achten, als auch auf eine leistungsfähige IT- und Kommunikationsinfrastruktur.</p> <p><b>4. Nahversorgung</b> Mit der Entwicklung des Lagarde-Campus zu einem urbanen Quartier wird ein Bevölkerungswachstum von rund 2.000 Einwohnern prognostiziert. Hinzu kommen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Digitalen Gründerzentrums, des Medical Valley Centers Bamberg, des IT-Quartiers und der sonstigen Unternehmen. Entsprechend viele Menschen werden hier leben und arbeiten. Für die Attraktivität eines Stadtteils ist es wichtig, dass dessen Bewohner und Besucher sich unmittelbar vor Ort mit Gütern des täglichen Bedarfs versorgen können. Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum an der Ecke Pödeldorfer Straße / Berliner Ring liegt für den nordöstlichen Bereich des Lagarde-Campus außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit (lt. Fachliteratur: 500 m). Kunden im Lebensmitteleinzelhandel werden Studien zu Folge immer zeit- und distanzsensibler. Mehr als 50 % der Einkäufe werden innerhalb von fünf Gehminuten erledigt. Die Händler müssen folglich immer näher an die Kunden rücken, insbesondere im Bereich des kurzfristigen Bedarfs. Zur sinnvollen Ergänzung des bestehenden Angebots im Umfeld empfiehlt die Wirtschaftsförderung deshalb die Ansiedlung eines kleinflächigen Vollsortimenters (rund 800 qm) mit einem größeren Bio-Sortiment und Convenience-Produkten. Nach Rücksprache mit dem Konversionsamt sollte der Markt im Erdgeschoss eines</p>	<p>Die Erschließung des Plangebiets ist grundsätzlich gesichert. Im Rahmen des Bebauungsplans wird auf zukunftsorientierte Versorgungskonzepte hingewiesen. Die konkrete Ausgestaltung wird auf den nachfolgenden Ebenen mit der Stadt abgestimmt.</p> <p>Die Ansiedlung eines Nahversorgers bis zu 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche ist im Urbanen Gebiet allgemein möglich, sofern das Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Bamberg hinsichtlich der Sortimente berücksichtigt wird. Dies wird in den textlichen Festsetzungen zum Entwurf berücksichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Einwohnerzahlen und Gewerbetätigen, den Distanzen und räumlichen Barrieren zu umliegenden Nahversorgern wird dies seitens der Stadt begrüßt. Ein konkreter Standort ist in den weiteren Planungsebenen zu bestimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gebäudes im Teilbereich Lagarde 4 und direkter Nachbarschaft zum zukünftigen Quartiersplatz angesiedelt werden (siehe Ausschnitt Rahmenplan):</p>  <p>Zudem empfiehlt die Wirtschaftsförderung die Ansiedlung eines Bäckers und eines Metzgers im Quartier, um die tägliche Versorgung mit frischen Produkten zu gewährleisten, im Idealfall ergänzt durch Mittags- bzw. Imbissangebote.</p> <p>Werbeanlagen auf öffentlichem Grund Die Wirtschaftsförderung weist auf den bestehenden Werbenutzungsvertrag – aktuell bis 31.12.2020 mit der Firma Ströer/DSM – hin. Dieser ermöglicht dem Vertragspartner die alleinige Nutzung aller Werbeanlagen auf öffentlichem Grund im Stadtgebiet Bamberg.</p>	<p>Dies ist im Detail im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Einzelhandel, sofern er das Einzelhandelsentwicklungskonzept berücksichtigt, ist im Urbanen Gebiet zulässig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Bauordnungsamt / Denkmalpflege	03.03.2020	<p><u>Situation</u> Das vorgelegte Bauleitplankonzept sieht vor, das seit 2014 leerstehende Areal der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, mit der Schaffung von Wohnraum, Raum für Dienstleistungen, Kultur und Kreativnutzungen sowie einem IT- und Gesundheitsquartier. Aus</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind zum Vorentwurf des Bebauungsplans bereits abgewogen worden und eine weitere Behandlung findet nicht statt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>denkmalpflegerischer Sicht wird hierbei insbesondere Augenmerk auf den denkmalgeschützten Bereich der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“ gelegt.</p> <p><u>Denkmalpflegerische Grundlagen</u>  Der denkmalgeschützte Bereich der ehemaligen Lagarde-Kaserne ist wie folgt in der Bayerischen Denkmalliste erfasst:  „Ehem. Lagarde-Kaserne (Warner Barracks III), Anlage von unterschiedlichen, zum Teil mehrflügeligen Bauten um einen vierseitigen Kasernenhofe; Hauptbauten, Ziegel mit Sandsteingliederungen, historistisch, 1890/93; Wachgebäude; Casino; Reit- und Exerzierhalle, 1890/93; Büro- und Werkstattgebäude, zweigeschossige Backsteinbauten mit Fachwerkobergeschossen, um 1890, Mannschaftsbauten, Backsteinbauten, reduziert historistisch, 1890/93, 1912 und 1915; Offiziersgebäude, Putzbau mit Sandsteingliederungen und Erkern, 1913; historische Einfriedung, Eisengitterzaun mit Sandsteinpfeilern.“</p> <p>Bauliche Maßnahmen an dem Denkmalbestand bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG).</p> <p><u>Denkmalpflegerische Beurteilung</u>  Die im Geltungsbereich liegenden Denkmalbestandteile sind zutreffend wiedergegeben. Die Blockrandbebauung mit den denkmalgeschützten ehemaligen Kasernenbauten an der Wörthstraße, der Pödeldorfer Straße und der Weißenburgstraße sowie die ehemalige Reithalle im Quartiersinneren sollen erhalten bleiben. Der von diesen Gebäuden eingefasste ehemalige Kasernenhof soll nach Abbruch der untergeordneten Lager-, Garagen- und Werkstattgebäude eine verdichtete mehrgeschossige Bebauung erhalten. Die Baufelder in den Teilflächen TF 15 und TF 16 weisen</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baurechtsrahmen aus für eine Bebauung mit Flachdachbaukörpern mit einer maximalen Wandhöhe von 17 m bis 20,5 m(TF 15) und 14 m bis 20,5 m (TF 16) aus. Bei Ausschöpfung der maximalen Wandhöhe liegen diese Gebäude zwar noch unterhalb der Firsthöhen der an der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße liegenden, das Areal umfassenden und prägenden Kasernenbauten (FH ca. 20 -25 m), überschreiten jedoch deren Traufhöhen (TH ca. 13-15,5 m). Die den ehemaligen Kasernenhof umfassenden ziegel-sichtigen Gebäude, insbesondere die entlang der Wörthstraße und Pödeldorfer Straße sind aufgrund ihrer prägenden Dominanz bedeutsam für die Erfassung und Verständnis des Denkmals der ehemaligen „Lagarde-Kaserne“. Daher erscheint es wichtig, dass diese Bauten nicht nur ihre Substanz, sondern auch im Verhältnis einer Neubebauung im Blockinneren ihre prägende Erscheinung bewahren. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird daher empfohlen die Bebauung der Teilflächen TF 15 und TF 16 bis auf max. Traufhöhe der genannten Blockrandbebauung zu reduzieren.</p> <p>Archäologische Belange sind mit einem Hinweis auf Art. 8 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (Auffinden von Bodendenkmälern) in den textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Eine Revitalisierung des ehemaligen Kasernengeländes, einhergehend mit dem Erhalt und Umnutzung des auf dem Areal befindlichen Denkmalbestandes wird aus denkmalpflegerischer Sicht begrüßt. Es bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Einwände gegen eine verdichtete Bebauung in den Blockinnenbereichen. Es wird jedoch empfohlen die Höhe der Blockinnenbebauung TF 15 und TF 16 zu reduzieren. Eine Stellungnahme des BfD ergeht gesondert direkt von dieser Behörde.</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege; Abteilung B – Koordination Bauleitplanung</b>	03.03.2020	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> Es wird empfohlen, die vorgesehene Neubebauung auf dem Innenhof der Kaserne um ein Vollgeschoss zu reduzieren, damit die städtebauliche Dominanzwirkung der Kasernenbauten, die wie ein Gürtel um die Anlage gelegt sind, erhalten bleibt.</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange</u> Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind zum Vorentwurf des Bebauungsplans bereits abgewogen worden und eine weitere Behandlung findet nicht statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<b>Beirat für Menschen mit Behinderung</b>	16.03.2020	<p>Bezüglich der geplanten Maßnahme kann seitens der Behindertenbeauftragten und des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Bamberg lediglich darauf hingewiesen werden, dass alle baulichen Maßnahmen unter dem Aspekt der barrierefreien Gestaltung zu planen sind und die Barrierefreiheit hergestellt werden muss (dies übertrifft auch die Wahl des Straßenbelages, Straßenquerungen samt Blindenleitsysteme, Bordsteinabsenkungen u.ä.). Sollten sich diesbezüglich Schwierigkeiten ergeben, bitte ich Sie, rechtzeitig zur Lösungsfindung auf mich zuzukommen.</p> <p>Ich möchte betonen, dass eine Abweichung von den Vorschriften der Barrierefreiheit immer mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen ist und nicht einfach umgesetzt werden kann. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen haben sich durch die UN-Konvention noch verschärft und wir sollten Niemanden Gründe für eine Diskriminierungsklage liefern.</p>	<p>Der Hinweis zur barrierefreien Ausgestaltung von Freiräumen und Gebäuden wird zur Kenntnis genommen. Dies ist im Rahmen des Bebauungsplans nicht regelbar und wird in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt.</p>
8	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Facility Management</b>	09.03.2020	<p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist unter anderem Eigentümerin der durch die Bundespolizei als 6. Aus- und Fortbildungszentrum genutzten Teilfläche auf dem Gebiet der ehemaligen Warner Barracks in Bamberg.</p> <p>Durch die beiden Beteiligungsverfahren der Stadt Bamberg werden Teilgebiete überplant, insbesondere westlich des Berliner</p>	<p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit setzt die Stadt Bamberg lediglich eine zukünftige bauliche Nutzung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Rings entlang des John F. Kennedy Boulevard und der Wörthstraße, die durch die Bundespolizei auf nicht absehbare Zeit genutzt werden und nicht zur Veräußerung anstehen.</p> <p>Aufgrund des Ausbildungsbedarfes durch zusätzlich genehmigte Stellen in den letzten Jahren und abhängig von weiteren politischen Entscheidungen, ist nicht auszuschließen, dass ein Mehrbedarf an Trainingseinrichtungen für Bundesbehörden entsteht, der auf Teilflächen der anstaltseigenen Liegenschaft zu decken ist.</p> <p>Aufgabe der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Immobiliendienstleisterin des Bundes ist es, den Bundesbedarf der verschiedenen Ressorts insbesondere auf in deren Eigentum stehenden Bestandsliegenschaften zu decken. Dies hat zur Folge, dass bei Wegfall einer Nutzung regelmäßig der Bedarf anderer Ressorts zu überprüfen ist. Erst wenn feststeht, dass kein Bundesbedarf zu decken ist können diese Flächen überhaupt veräußert werden.</p> <p>Es ist daher nicht auszuschließen; dass nach etwaiger Aufgabe der derzeitigen Nutzung von Teilbereichen auf der anstaltseigenen Liegenschaft Bedarfsanforderungen anderer Ressorts gedeckt werden müssen, die nach den vorgegebenen Verfahren mit der Stadt Bamberg abzustimmen sind.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sich durch die Bauleitplanung der Stadt Bamberg weder Einschränkungen der Nutzbarkeit für den derzeitigen Ausbildungsbetrieb der Bundespolizei noch für einen möglichen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu deckenden Anschlussbedarf ergeben.</p> <p>Auswirkungen aus dem Liegenschaftsbetrieb - eventuell auftretender Lärm - ist entschädigungslos hinzunehmen.</p>	<p>fest, die in Zusammenhang mit den umliegenden Flächen ein Gesamtkonzept formuliert.</p> <p>Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans beeinträchtigen die Bundespolizei nicht in der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben. Die Bestandsgebäude in den Teilflächen TF9 und TF20 sind durch Bestandsschutz sowie teilweise durch Denkmalschutz gesichert. Ebenso ist die Erschließung durch die angrenzenden Straßen gesichert.</p>
9	<b>Bundesnetzagentur Referat 226 (Richtfunk, Flug-,</b>	11.03.2020	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in	Die Hinweise zu den Richtfunkbetreibern werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	<b>Navigations- und Ortungsfunk)</b>		<p>dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Vorgangsnummer: 30577  Baubereich: Bamberg, Landkreis Bamberg  Koordinatenbereich (WGS84 in Grad/Min./Sek.)  NW: 10° 54' 42" E / 49° 54' 30" N  SO: 10° 55' 15" E / 49° 54' 02" N</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– E-Plus Service GmbH: E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</li> <li>– Ericsson Services GmbH: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</li> <li>– Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG: Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München</li> <li>– Vodafone GmbH: Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</li> </ul> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur – Referat 511 (511-3)  Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	separat beteiligt und deren Richtfunkstrecken nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.03.2020	Zu den o. a. Planungen haben wir bereits mit E-Mail vom 10.09.2019 fristgerecht Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Vorentwurf wurde bereits abgewogen und eine weitere Behandlung findet nicht statt.
11	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Entsorgung	01.04.2020	<p>Nach den uns vorliegenden Plänen ist nicht ersichtlich, wo und wie die Müllentsorgung stattfinden soll. Ebenso wurden Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung mit Stellungnahme vom 23.09.2019 (siehe Planziffer 1 Punkt 18.11 / Höhe Behältereinhausung) nicht berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund dessen wird von der Abteilung Entsorgung wie folgt allgemein Stellung genommen:</p> <p><b>Um Straßen und Fahrwege mit Müllsammelfahrzeugen zu befahren, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</b></p> <p>Straßen oder Wege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einer zul. Gesamtmasse von mind. 30 Tonnen ausreichend tragfähig, befestigt und durchgehend befahrbar sein</li> <li>– ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mind. 3,55 Meter aufweisen</li> <li>– mit Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 5,50 Meter aufweisen</li> <li>– eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4 Meter aufweisen</li> <li>– so bemessen sein, dass an Ein- und Ausfahrten die Schleppkurven 3-achsiger Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen</li> </ul>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Eine dezidierte Darstellung von Müllsammelstandorten auf privaten Baugrundstücken findet auf Ebene des Bebauungsplans nicht statt. Diese sind im Rahmen des Bauantrags nachzuweisen. Es werden lediglich Festsetzungen zur Gestaltung dieser Standorte getroffen, welche der Abfallwirtschaftssatzung nicht widersprechen.</p> <p>Die Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um das Befahren durch Müllsammelfahrzeuge, durch Kehrmaschinen etc. zu ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung der Straßenräume findet auf Genehmigungsebene statt und ist auf dieser mit dem EBB abzustimmen.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>– so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können</p> <p>Falls Absperrpfosten vorhanden sind, sind diese am Tag der Abfuhr von der Hausverwaltung rechtzeitig zu entfernen.</p> <p><b>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</b></p> <p>Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.</p> <p>Am Ende einer Sackgasse muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 22 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen. Dabei muss der Wendeplattenrand frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern usw. sein.</p> <p>Wenn keine geeigneten Wendeanlagen vorhanden sind, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Rückwärtsfahren ist in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit nicht zulässig.</p> <p><b>Müllbehälterstandarte</b></p> <p>Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des § 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen.</p> <p>Insbesondere darf die maximale Entfernung vom Bereitstellungs-ort der Mülltonnen bis zur Entleerungsstelle nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Müllbehälter unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bürger/Hausverwaltung an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze ausreichend dimensioniert sein, um eine für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Allgemein muss die Stellplatzfläche für die Müllbehälter mit mindestens 2% der Gesamtwohnfläche veranschlagt werden (siehe Merkblatt zu den Anforderungen an private Standplätze und Abfallbehälter).</p> <p>Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p>Hinweis: Allgemein regt die Abteilung Entsorgung an, künftig in Neubaugebieten die Müllentsorgung über Unterflursysteme umzusetzen. Aufgrund dessen sollte diese Überlegung von allen beteiligten Planern berücksichtigt werden.</p> <p><b>Um Straßen, Fahrwege, Gehwege und Plätze mit Kehrmaschinen zu befahren und zu reinigen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:</b></p> <p>Straßen und Fahrwege müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 14 Tonnen)</li> <li>– eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 3,50 Meter aufweisen</li> <li>– so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Straßenkehrmaschinen befahren werden können</li> <li>– so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gehwege und Plätze müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– öffentlich gewidmet sein</li> <li>– für Straßenkehrmaschinen ausreichend tragfähig, befestigt und befahrbar sein (mind. 5 Tonnen)</li> <li>– eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3 Meter aufweisen</li> <li>– eine Breite von mindestens 1,40 Meter aufweisen</li> <li>– so gestaltet sein, dass diese durchgehend ohne Hindernis, wie z.B. Straßenleuchten, Stromverteilungskästen etc., von der Straßenkehrmaschine befahren werden kann</li> <li>– so befestigt sein, dass das Heraussaugen bzw. Herauskehren des Fugenmaterials verhindert wird</li> </ul> <p>Evtl. vorhandene Gitterroste müssen einer Befahrung durch die Kehrmaschine Stand halten.</p> <p><b>Anforderungen an die Gestaltung von Sackgassen, Stichstraßen und -wegen</b></p> <p>Am Ende der Sackgasse/Stichstraße muss eine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden sein. Der Mindestdurchmesser für Wendeanlagen muss 6 Meter einschließlich eines störungsfreien Freiraums für Fahrzeugüberhänge betragen.</p> <p>Weiteres regelt die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass diese Stellungnahme nicht abschließend ist. Für nachfolgende, detaillierte Bebauungspläne muss wiederum eine Stellungnahme des EBB/Entsorgung erfolgen.</p>	
12	<b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)</b>	03.04.2020	Dem EBB wurde mit Schreiben vom 07.02.2020 der Bebauungsplan Nr. 328 C mit Planstand 22.01.2020 zur Stellungnahme hinsichtlich Entwässerung übergeben. Die Abgabefrist wurde vom 18.03.2020 auf den 03.04.2020 verlängert.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	– Abteilung Entwässerung		<p><u>Entwässerung</u></p> <p>Auf die Stellungnahme vom 20.09.2019 wird hingewiesen.</p> <p>Bei den verschiedenen Planungen sind die Maßgaben der BIMA über die Autarkstellung gegenüber dem vom BPOLAFZ benutzten Gelände zu beachten.</p> <p>Grundlage dieser Stellungnahme ist auch die Kanalnetzplanung des IB Gajowski, Baunatal.</p> <p>Wenn es erforderlich ist, mit Kanalunterhaltsfahrzeugen vom JFK Boulevard in die östlich an die TF 15 grenzende öffentliche Verkehrsfläche einzufahren, ist die Baumbepflanzung im Bereich der nordöstlichen Ecke der TF 15 solange zeitlich zu verschieben, bis der Trennzaun zwischen BPOLAFZ (BIMA) und Stadtgelände endgültig rückgebaut wurde.</p> <p>Insbesondere auch während der Zeit der Nutzung des ehemaligen Kasernengeländes für die BPOLAFZ BA muss es möglich sein, alle Kanaltrassen ohne Rückwärtsfahrten anfahren zu können. Insbesondere auch der Bereich an der südöstlichen Ecke der TF 16 ist diesbezüglich zu überprüfen. Die An- oder Abfahrt über eine Strecke von gut 100m, die rückwärtsfahrend erfolgen müsste, ist ausgeschlossen. Der Kanalunterhalt wäre somit nur äußerst eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Bäume sind so zu positionieren, dass die Schädigung der Kanäle durch Verwurzelung ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls sind Wurzelsperren vorzusehen. Bei der Neupflanzung sind bestehende Grundstücksanschlüsse zu beachten.</p>	<p>Der vorliegende B-Plan/GOP macht keine zeitlichen Vorgaben, wann die Neupflanzungen erfolgt sein müssen. Näheres zum konkreten Pflanzzeitpunkt ist auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.</p> <p>Exakte Baumstandorte gehen über die Detailschärfe des Bebauungsplans (Maßstab 1:1.000) hinaus. Es befindet sich im Planwerk bereits ein Hinweis zum „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Näheres ist auf der Ebene der Erschließungsplanung zu regeln. Die variable Positionierung der zeichnerisch festgesetzten Bäume in den öffentlichen Verkehrsflächen ist in den Festsetzungen Nr. 11.6 und Nr. 11.7 behandelt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Unter Festsetzungen, Nr. 10, sollte ergänzend die Nutzung von Dachbegrünungen, auch auf Gemeinschaftsgaragen, vorgesehen werden.</p>	<p>Gemeinschaftsgaragen zählen zu den Nebengebäuden und sind damit gemäß Festsetzung Nr. 15.5 zu mindestens 80 % mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung zu begrünen</p>
13	<p><b>Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB) – Abteilung Straßen- und Brückenbau</b></p>	01.04.2020	<p>Zum B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bäume</b></p> <p>Leider wurden unsere Positionen aus der Stellungnahme vom 27.09.2019 unberücksichtigt gelassen.</p> <p>Die textlichen Festlegungen sind bzgl. Bäume in Ziff. 13 um die Anmerkung zu ergänzen, dass Bäume und Sträucher zu öffentlichen Verkehrswegen und Ver- und Entsorgungs- und Telekommunikationsleitungen dauerhaft durch Wurzelsperren getrennt sein müssen.</p> <p>Das Lichtraumprofil des Verkehrsweges muss freigehalten werden – dies gilt insbesondere für Neupflanzungen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Ausreichende Festsetzungen zum Schutz der zu erhaltenden Bäume sind im Planwerk bereits in der Entwurfsfassung enthalten (Festsetzungen 13.10 bis 13.12). Festsetzungen zur Abgrenzung zwischen geplanten Gehölzen und Leitungstrassen gehen über die Detailschärfe des Bebauungsplans hinaus. Hierzu befindet sich im Planwerk bereits ein Hinweis zum „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013. Näheres ist auf der Ebene der Erschließungsplanung zu regeln.</p> <p>In Festsetzung Nr. 13.2 ist bereits im Entwurf die Verwendung von Mindestpflanzqualitäten („Alleebaum“) gesichert, die die Freihaltung des Lichtraumprofils ermöglichen. Für die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum sind laut den textlichen Festsetzungen als Alleebaum aufgeschulte Bäume zu verwenden. Die dauerhafte Freihaltung der Lichtraumprofile wird über die entsprechenden Zuständigkeit zur Pflege von Bäumen im öffentlichen Straßenraum sowie bzgl. an den</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zahlreiche Baumstandorte, die erhalten werden sollen, sind mit der bautechnischen Realisierung der Verkehrsanlagen NICHT vereinbar. Die Bäume werden die Baumaßnahmen nicht unbeschadet überstehen.</p> <p>Mehrere Bäume (auch Bestandsbäume) stehen in den Ausrundungsradien einmündender Straßen. Bitte Schleppkurven zur Überprüfung hinzuziehen.</p> <p><b>Widmung</b> Es ist eine Widmungsfiktion gemäß BayStrWG Art. 6 Abs. 7 vorzusehen.</p> <p><b>Leitungen</b> Es wurde leider nicht aufgenommen, dass Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen sind. Dies ist in Ziff. 9.3 zu ergänzen.</p>	<p>Straßenraum angrenzenden Bäumen und Sträuchern auf Privatgrund durch die gesetzlichen Vorgaben sichergestellt. Textliche Festsetzungen auf B-Plan-Ebene hierzu gehen über den Festsetzungskatalog nach BauGB hinaus und werden daher nicht getroffen.</p> <p>Im Einzelfall mögen schädliche Einwirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es sind alle üblichen Vorkehrungen zum Schutz während der Baumaßnahmen zu treffen und bei Verlust von Bäumen durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.</p> <p>Der EBB-SuB koordiniert und plant die öffentlichen Straßen auf dem Lagarde-Campus durch beauftragte Erschließungsplaner. Deren Planungen hat der B-Plan als Grundlage und entsprechend öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Zu erhaltende und anzupflanzende Bäume sind anhand dieser Planung festgesetzt.</p> <p>Eine Widmungsfiktion kann im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um ein Bauleitplanverfahren der Stadt Bamberg.</p> <p>Ver- und Entsorgungsleitungen umfassen ebenfalls Telekommunikationsleitungen; vgl. Textliche Festsetzungen 9.3.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Oberflächenwasser</b></p> <p>Zu Ziff. 10.1: Regelmäßig mit Kraftfahrzeugen befahrene und dem Winterdienst/der öffentlichen Straßenreinigung unterliegende öffentliche Verkehrsflächen sind von dieser Festlegung auszunehmen. Bei regelmäßigem Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen kann ein Verlust von Betriebsmitteln nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt im Besonderen für Sonderfahrzeuge mit Hydraulikanlagen (Winterdienste, Kehrmaschinen). Die Bodenschichten sollen hier nicht durch wasserdurchlässige Beläge dringende Betriebsmittel gefährdet werden. Im Besonderen ist beim Winterdienst durch Private auf öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege) erfahrungsgemäß mit einer extremen Streusalzanwendung zu rechnen (Erfahrungen aus dem restlichen Stadtgebiet liegen vor). Der Eintrag von Natriumchlorid aus Streumittel der zum Winterdienst verpflichteten Anliegern in die Wurzelschicht führt zu großen Schäden und hebt die Vorteile einer Versickerung von Oberflächenwasser vielfach auf. Erfahrungsgemäß sind Oberflächen nur in den ersten Jahren sickerfähig und versotten danach.</p> <p>Die Textziffer wird so verstanden, dass mit wasserdurchlässigen Belägen keine wassergebundenen Decken/Oberflächen gemeint sind, welche sehr unterhaltsintensiv und im Winter nicht gereinigt werden können.</p> <p><b>Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>Zu Ziff. 4.5 – Überbaute Verkehrsfläche: Eine private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers aus Haftungs- und Unterhaltungsgründen dem Grunde nach abzulehnen. Sollte diese Position belastbar begründbar aufgegeben werden müssen, ist grundsätzlich die Einhaltung von Lichtraumprofilen für LKW nötig. Hier sei an Lieferfahrzeuge, Ver- und Entsorgung, Betriebsdienste und Feuerwehr verwiesen, da</p>	<p>Mittlerweile gibt es gut befahrbare wasserdurchlässige Beläge mit hoher Stabilität und Belastbarkeit. Möglich sind hier z.B. Dränpflasterbeläge ohne vergrößerte Fugen, Dränasphalt etc. Das Problem des Versottens der Beläge nach wenigen Jahren ist bei vielen neueren Produktentwicklungen nicht mehr gegeben. Die erwähnten Belastungen durch den Verlust von Betriebsmitteln sind als geringfügig einzustufen, v.a. da sich unter den Belagsflächen in der Regel keine Wurzeln befinden.</p> <p>Zu den versickerungsfähigen Belägen zählen auch wassergebundene Decken, es gibt jedoch – wie oben erwähnt – zahlreiche Alternativen. Eine Pflicht zur Verwendung wassergebundener Decken geht aus den Festsetzungen nicht hervor.</p> <p>Eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 10.1 wird nicht verfolgt.</p> <p>Die private Überbauung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist aus planungsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich und die Stadt hält weiterhin daran fest. Das einzuhaltende Lichtraumprofil ist in der Planzeichnung festgesetzt, sodass LKW passieren können. Haftungs- und Unterhaltsbedingungen sind zwischen Bauherren und Straßenbaulastträger zu</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>eine Wendemöglichkeit für Großfahrzeuge von TF3 kommand fehlt und es sich um eine überlange Sackgasse für derartige Fahrzeuge handeln würde. Haftungsansprüche bzgl. Eisfall/Anprall, Unterhalt, Beleuchtung, regelmäßige Überprüfung des Bauwerkes über den Verkehrsweg nach DIN 1076 sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers zu Lasten des Überbauers dauerhaft aufzunehmen/zu regeln.</p> <p><b>Gehrechte zur Zollner Straße durch private Teilflächen:</b> Haftungsansprüche jeglicher Art, Unterhalt, Beleuchtung, Entwässerung, Abschränkung/Sperrung sind in die entsprechenden Vertragswerke unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers aufzunehmen/ dauerhaft zu regeln.</p> <p><b>Es ist folgende textliche Festlegung mit aufzunehmen:</b> Verkehrsflächen: Bei der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche sind erforderliche Böschungen und Betonrückenstützen auf den privaten Baugrundstücken angelegt und sind vom Angrenzer zu dulden. Die Nutzung bleibt dem Eigentümer unbenommen. Eine Rückenstütze dient zum Halt eines Bord- bzw. Leistensteines am Rand der Verkehrsfläche und ist in der Regel wie in der Skizze dargestellt ausgeführt. Dabei ist zu beachten. Dass die notwendige Schotter-schicht auch weiter in das Grundstück hineinragt. Nach Fertigstellung der Verkehrsfläche sind Schotter und Rückenstütze nicht mehr sichtbar.</p>	<p>regeln. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zu privatrechtlichen Verhältnissen zwischen Grundstückseigentümern und dem Straßenbaulastträger werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Mögliche Überlagerungen der Straßenkonstruktion auf private Grundstücke und damit möglichen Einschränkungen der Nutzbarkeit dieser Grundstücke sind mit den jeweiligen Eigentümern zu regeln.</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			 <p>Schäden an den öffentlichen Verkehrsflächen in Folge der Bau- maßnahme und der Errichtung der Tiefgarage (Setzungen in Folge Verbau) sind vom Vorhabenträger zu beheben. Es wird angeraten hierüber eine Bürgschaft zur Absicherung anzufordern. Sollten Kosten die durch Änderungen, Rückbau oder Wiedererrich- tung von Straßenraumausstattung, Oberflächenbelägen, Straßen- beleuchtung o. ä. in Folge der Maßnahme entstehen, sind diese auch im öffentlichen Straßenraum durch den Vorhabenträger zu tragen. Für Lichtschächte die in Folge privater Bauvorhaben auf öffentli- chen Verkehrsflächen zu liegen kommen, sind über den Bauan- trag/die Baugenehmigung hinaus ein Gestattungsvertrag mit dem Straßenbaulastträger zu schließen. Hierin ist der Unterhalt und die technische Ausgestaltung geregelt.</p> <p>Die Darstellung des Biotopes unter der Grünbrücke ist verwirrend. Auch stellt sich die Frage, wie die Brücke technisch errichtet wer- den soll ohne schadhafte Auswirkungen auf das dortige Biotop. Hier sind Lösungen für eine Realisierbarkeit der Brücke unter Be- rücksichtigung der Biotope aufzuzeigen.</p> <p>An den stumpfen Enden öffentlicher Straßen sind Flächen zur schadlosen Ablage von Schnee vorzusehen, da sonst eine</p>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht eine Brückenkon- struktion, die bereits im Rahmenplan zum Lagarde- Campus als großzügiger Übergang zu den dort lie- genden Sportflächen formuliert. Kompensationen für mögliche Eingriffe in die Biotope sowie die tech- nische Ausführung des Bauwerks sind in den nach- folgenden Planungen zu lösen.</p> <p>Der EBB-SuB koordiniert und plant die öffentlichen Straßen auf dem Lagarde-Campus durch</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>vollständige Räumung der Stichstraßen nicht möglich ist. Dies gilt auch für Wendehämmer. Wendehämmer sind im Übrigen so auszustatten, dass eine Befahrbarkeit/Wendemöglichkeit mit 3achsigen Müllfahrzeugen ohne Rangieren möglich ist. Die Vorgaben zum Durchmesser sind der Stellungnahme der Entsorgung zu entnehmen.</p> <p>Anmerkung: In II.13 bitte Rechtschreibung prüfen.</p>	<p>beauftragte Erschließungsplaner. Deren Planungen hat der B-Plan als Grundlage und entsprechend öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.</p> <p>Die Rechtschreibung unter II.13 Richtfunk wird zur Satzung überprüft.</p>
14	<b>Fachbereich 6A - Beschaffungs- und Vergabestelle</b>	05.02.2020	<p>Die ehemalige Lagarde-Kaserne, die bis Dezember 2014 militärisch genutzt wurde, hat einen vollumfänglichen Funktionsverlust erlitten. Das Bebauungsplan-Konzept mit Flächennutzungsplan-Änderung sieht vor, die bis Dezember 2014 militärisch genutzte ehemalige Lagarde-Kaserne zu einem gemischt genutzten urbanen Stadtquartier zu entwickeln, in dem neben Kultur- und Kreativnutzungen, einem IT- und Gesundheitsquartier auch Wohnraum und Dienstleistungsarbeitsplätze entstehen sollen.</p> <p>Darüber hinaus soll die Lagarde-Kaserne wieder in das Bamberger Stadtgefüge eingebettet werden, wozu es u.a. die Schaffung von verkehrlichen Vernetzungen bedarf.</p> <p>Die im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes befindlichen und bereits vorhandene Teilstrecken der Weißenburgstraße, Pödeldorfer Straße, Zollnerstraße und Wörthstraße von der Einmündung Pödeldorfer Straße bis Hausnummer 24 stellen bereits erstmalig endgültig hergestellte bzw. historische öffentliche Anbaustraßen dar. Sofern an diesen Straße Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt werden, fallen hierfür keine Erschließungsbeiträge an. Durch die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fallen auch keine Straßenausbaubeiträge mehr an.</p>	<p>Die Hinweise zu entfallenden Erschließungs- und Ausbaubeiträgen für Erneuerungsarbeiten bestehender Straßen sowie zur Möglichkeit Erschließungsbeiträge für neu zu errichtende Straßen zu erheben werden zur Kenntnis genommen.</p>

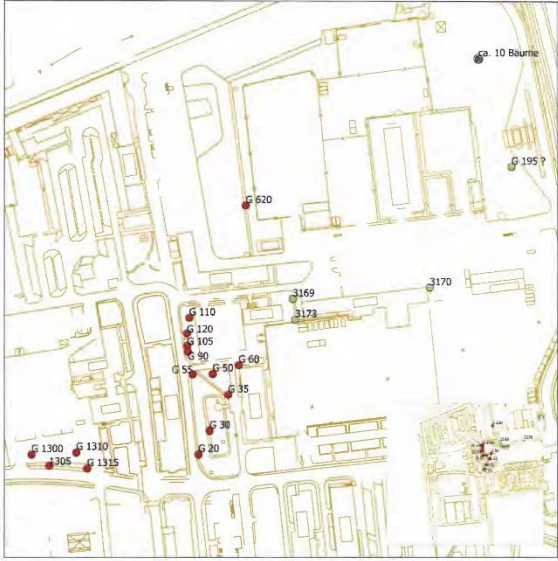
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Berliner Ring ist eine sog. anbaufreie Straße. Sofern hier Aufwendungen an der Straße anfallen, sind diese nicht durch Beiträge umlegbar.</p> <p>Für die weiteren innerhalb des Bebauungsplanentwurfes festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht neue Erschließungsanlagen. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für diese erstmalig endgültig hergestellte Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge festgesetzt werden können.</p>	
15	Freiwillige Feuerwehr Bamberg	27.03.2020	<p><b>1) Bewertungsgrundlage</b></p> <p>a. Bebauungsplan und Entwurf der Begründung zum Bebauungsplanverfahren vom 22.01.2020</p> <p><b>2) Nutzung, bauliche Situation, Brandabschnitte – Bewertung</b></p> <p>a. Gebäude unterschiedlicher Gebäudehöhe und -klasse</p> <p><b>3) Sicherstellung der Personenrettung; Angriffswege Feuerwehr</b></p> <p>a. Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über tragbares Rettungsgerät der Feuerwehr -&gt; Anleiterstellen von öffentlicher Verkehrsfläche aus erreichbar -&gt; Zufahrten aktuelle nicht vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>b. Gebäude der Gebäudeklasse 4 bzw. 5 geplant -&gt; zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs wird. i.d.R. Hubrettungsgerät der Fw benötigt -&gt; geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>c. Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt gelegen -&gt; geeignete Feuerwehrezufahrten und -flächen sind vorzusehen (s. Pkt. 4)</p> <p>d. Die im Bebauungsplan und in den Vorhabenplänen ausgewiesenen (Grün-) Flächen berücksichtigen derzeit nicht die</p>	Die Hinweise und Anforderungen zu notwendigen Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge sowie Aufstell- und Bewegungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Diese werden durch die Planung ermöglicht und auf Genehmigungsebene berücksichtigt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>erforderlichen Feuerwehrflächen! Flächen für die Feuerwehr haben Vorrang und sind ggf. auch abweichend vom Bebauungsplan nach Bedarf (auch später noch) einzurichten.</p> <p><b>4) Zufahrt, Flächen für die Feuerwehr</b></p> <p>a. Zufahrt zum Gebiet über öffentliche Verkehrsflächen erforderlich;</p> <p>b. Flächen für Feuerwehr erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zufahrten</li> <li>– Aufstellflächen für Drehleiter für Gebäude, deren Höhe &gt; 7 m ist und wenn der 2. Rettungsweg nicht baulich sichergestellt wird</li> <li>– Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge</li> </ul> <p>Flächen müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf den eigenen Grundstücken liegen;</p> <p>c. Auslegung Flächen für die FW nach Pkt. 4b) und Wegeführung (Breiten) gem. DIN 14090 erforderlich; zudem wird auf die <i>Technischen Bedingungen „Feuerwehrflächen“ (TB-FwFI)</i> der Feuerwehr Bamberg verwiesen, die einzuhalten sind; Rahmenanforderungen (auszugsweise):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Auslegung für Fahrzeug-Gesamtklasse: 16 t, Achslast: 10 t;</li> <li>– Aufstellfläche (AF) für Drehleiter (-&gt; 6 m x 11 m) bei Gebäuden der GK 4 oder GK 5 vorzusehen und einzuplanen; Schotterrasen genügt nicht den Anforderungen der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist daher für die Einrichtung von Aufstellflächen nicht zulässig</li> <li>– Abstand der AF (<math>a_{AF}</math>) zum Gebäude bei gebäude-paralleler Lage: <math>3 \text{ m} \leq a_{AF} \leq 9 \text{ m}</math> bzw. bei Gebäude mit OKFF &gt; 18 m: <math>3 \text{ m} \leq a_{AF} \leq 6 \text{ m}</math>; Balkone sind zu berücksichtigen!</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mind. eine Bewegungsfläche nach Pkt. 4a) für Löschfahrzeuge (-&gt; je 7 m x 12 m) vorzusehen (ggf. auch auf Privatgrund); max. Abstand der Bewegungsfläche zum entferntesten gelegenen Gebäudezugang: 50 m</li> <li>– Flächen für Fw sind auch im Luftraum freizuhalten und dürfen nicht durch Bäume, Balkone, Vorbauten etc. eingeengt werden; die Grünordnungsplanung ist entsprechend auszulegen</li> <li>– Flächen für Fw (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sind spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens graphisch nachzuweisen und zu bemaßen und der Feuerwehr zur Freigabe vorzulegen; der Baumbestand ist in den Plänen darzustellen</li> <li>– Randbegrenzung mittels Pfosten oder nicht-ausweitaner Bepflanzung (max. Höhe: 0,8 m) erforderlich, wenn Flächen für die Feuerwehr nicht auf augenscheinlich befestigten Flächen (Straßen oder vergleichbarem) liegen</li> </ul> <p>d. Zufahrten zu Feuerwehrflächen auf Grundstücken sind gem. AH-StVO (2005) des BayStMI zu kennzeichnen.</p> <p><b>5) Löschmittelversorgung, Löschwasserrückhaltung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eine ausreichende Löschwasserversorgung gem. DVGW-Merkblatt W405 ist sicherzustellen, erforderliche Maßnahmen sind entsprechend einzuplanen; Hinweis: die Kommune ist für die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Umfang des Grundschutzes verantwortlich.</li> <li>b. Hydranten sind grundsätzlich als Überflurhydranten auszuführen. Sofern Unterflurhydranten zur Anwendung kommen sollen, dürfen sich diese nicht mit Parkflächen oder sonstigen Nutzungen überschneiden oder überbaut</li> </ul>	<p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Diese werden in die Begründung aufgenommen und in der separaten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>werden. Der freizuhaltende Bereich erstreckt sich auf einen Bereich mit einem Radius von mind. 1,0 m um die Entnahmestelle.</p> <p>c. Sofern Unterflurhydranten geplant werden, müssen diese gem. DVGW-Merkblatt 331 im Bereich von 5 m zum Kreuzungspunkt installiert werden.</p> <p><b>6) Sonstige Anmerkungen</b></p> <p>a. Es werden Anforderungen an zahlreiche Gebäude gestellt, die zu berücksichtigen sind. Die detaillierten Anforderungen lassen sich jeweils nur anhand der konkreten Planung des jeweiligen Objekts formulieren. Detail-Bewertung erforderlich!</p>	<p>Die gestellten Anforderungen sind auf Genehmigungsebene im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes mit der Feuerwehr abzustimmen und zu berücksichtigen.</p>
16	<b>Habitat Landschaftsplanung im Auftrag von Amt für Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement (Amt 15)</b>	19.03.2020	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan „328 c“ ein.</p> <p>Begründung: Aufgrund von unvorhersehbaren, jedoch im Zuge eines ungehinderten Fortschreitens der Rückbauarbeiten Konversion LAGARDE ist es zu Eingriffen gekommen, die eine Abweichungen zwischen Grünordnungsplan (GOP) und der Situation vor Ort herbeigeführt haben. Konkret handelt es sich um die Rodung von Bäumen, die entweder auf kontaminiertem Boden (z.B. Altöl) oder im rückzubauenden Straßenbett oder auf Versorgungsleitungen (Elektrokabel, Wasserrohre, Fernmeldekabel etc.) standen.</p> <p>Folglich wurden Bäume mit den angegebenen Nummern (GOP) gerodet. Diese Bäume wurden im Grünordnungsplan zum Erhalt festgeschrieben, sind jedoch im Gelände bereits gerodet.</p> <p>– G 20, G 30, G 35, G 50, G 55, G 60, G 90, G 105, G 110, G 120, G 620, G 1300, G 1305, G 1310, G 1315</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt, dass sich aufgrund noch unbekannter Altlasten und Versorgungsleitungen die Anzahl und Lage zu erhaltender Bäume verändert hat.</p> <p>Die Planzeichnung wird an die aktuelle Kenntnislage, welche Bäume erhalten werden können, angepasst. Werden als zu erhalten festgesetzte Bäume gerodet, sind diese entsprechend der textlichen Festsetzungen zu kompensieren.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Für alle gerodeten Bäume hat eine Genehmigung für die Rodung vorgelegen (Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz). Zudem haben intensive Gespräche zu jedem einzelnen Baum mit der Umweltbaubegleitung stattgefunden.</p> <p>Andererseits war es möglich, während des Rückbaus 3 Bäume mit den unten aufgeführten Nummern zu erhalten, gleichwohl diese nicht im Grünordnungsplan zum Erhalt vorgesehen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 60, 3169, 3173</li> </ul> <p>Der Erhalt des Baumes G 195 ist fraglich, inwieweit dessen Standort von der Kontamination mit Altlasten ausgehend von einer Tankstelle betroffen ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Außerdem werden auf der im Nordosten des Plangebiets geplanten Grünfläche weitere Bäume (ca. 10) soweit möglich, während des Rückbaus erhalten. Der Baumbestand, der erhalten bleibt, kann zukünftig in die Gestaltung der Grünfläche einbezogen werden.</p> <p>Alle im GOP zum Erhalt festgesetzten Bäume und besonders die letztgenannten, sind abhängig von den örtlichen Gegebenheiten einer Behandlung zu deren Schutz während der Baumaßnahmen durch eine Fachfirma unterzogen worden (2019/ 2020)</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
17	Immobilienmanagement	17.03.2020	<p>Gegen die Planung gestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Planungen der Investoren sind abgebildet.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Anwendung der Stellplatzsatzung mit dem Qualitätshandbuch und den Investorenplanungen wird auf das Ergebnis der Besprechung am 10.03.2020 verwiesen.</p> <p>Redaktionelle Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festsetzungen, lfd. Nr. 2.3: das zweite „sind“ (nach „2016“) kann gestrichen werden</li> <li>– Festsetzungen, lfd. Nr. 13.13 in der Tabelle: die Fl.Nr. 7235 liegt in der Gemarkung Bamberg, nicht „Gautadt“</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Ergebnisse des Abstimmungsgesprächs werden in das Planwerk des Bebauungsplans zum Satzungsbeschluss berücksichtigt.</p> <p>Die redaktionellen Anpassungen werden eingearbeitet.</p>
18	Immobilien Freistaat Bayern	12.02.2020	Seitens der Immobilien Freistaat Bayern sind keine Liegenschaftsinteressen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	Kontakt – das Kulturfestival	12.03.2020	<b>machbar – Kultur auf der Kaserne</b> begleitet von Beginn an den Konversionsprozess konstruktiv und aktiv mit Veranstaltungen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>mit. Wir bringen dort unsere Ideen ein und machen uns für eine kulturelle Nutzung von Teilen der Kaserne stark. Unser Hauptaugenmerk liegt auf einer kulturellen Nutzung der Turn- und Posthalle (7116) sowie des Kulturhofes.</p> <p>Um eine solche Nutzung auch nach der weiteren Entwicklung möglich zu halten, weisen wir darauf hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass kulturelle Nutzungen in Post- und Turnhalle einen entscheidenden Bestandteil der städtebaulichen Gesamtkonzeption des Lagarde-Campus sind und als Quartiersmitte entwickelt werden sollen, hier wäre auch die Nutzung des Gebäudes 7116 (ehem. Turn- und Posthalle) als kulturelle Nutzung zu kennzeichnen. Dies umfasst auch einen Disko- und Clubbetrieb (als <b>Vergnügungsstätte?</b>) in diesem Gebäude. Eine solche <b>kulturelle Nutzung</b> besteht neben Treffen von Initiativen, Ausstellungen, Workshops auch aus Konzerten und DJ-Abenden mit 200-500 Besucher*innen.</li> <li>– sodass <b>regelmäßig Musik- und Tanz-Veranstaltungen bis zur Sperrstunde (5 Uhr) möglich</b> sind. Entsprechend wären möglicherweise Abstandsflächen zwischen dem Gebäude 7116 und angrenzender Wohnbebauung zu erhöhen und eine Wohnnutzung in angrenzenden Bereichen der TF7 einzuschränken sowie weitere Schallschutzmaßnahmen vorzuschreiben</li> <li>– die Anzahl der <b>Stellplätze</b> für den Betrieb des Kulturquartier sollten realistisch festgesetzt werden, sodass ein Betrieb auch ohne die Tiefgarage möglich ist. Die Erfahrungen von Kontakt <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Kulturfestival (3.000 Besucher*innen) sowie machbar (ca. 200 Besucher*innen) haben gezeigt, dass über 90 % der Besucher*innen mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln die Veranstaltungen besucht. Eine Abweichung der bisher geltenden Stellplatzverordnung raten wir daher dringend</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan setzt für den gesamten Geltungsbereich ein Urbanes Gebiet fest, welches neben Wohnen und Gewerbe auch kulturelle sowie soziale Nutzungen allgemein vorsieht. Zudem wird für den Bereich um Post- und Reithalle eine Nutzung für das Kulturquartier bevorzugt. Die Stadt und das Kulturamt stehen hierzu in Verhandlung mit diversen Betreibern, um eine kulturelle Nutzung umsetzen zu können.</p> <p>Im Rahmen eines separaten Lärmgutachtens sind Szenarien für verschiedene Nutzungen des Kulturplatzes untersucht worden (von Außengastronomie bis hin zu Open-Air-Konzert). Auf Grundlage dieser Untersuchung können realistische Nutzungen und Betreiber gefunden und gleichzeitig umliegende sensible Nutzungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stadt strebt einen Mix an Verkehrsmitteln mit Fokus auf Fahrrad und ÖPNV für den Lagarde-Campus an, welcher durch Verkehrsuntersuchungen ermittelt wurde. Entsprechend werden im Bebauungsplan Abweichungen von der Stellplatzsatzung Bamberg festgesetzt.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>an, auch unter Einbeziehung von Mobilitätskarten, Sharing-Konzepten und ÖPNV. Im Sinne einer Parkraumbewirtschaftung sind auch freie Kapazitäten in den umliegenden Parkplätzen der Stadtwerke zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dass der Platz „Kulturhof“ mit Veranstaltungen und als <b>Freischankfläche</b> belebt werden muss,</li> <li>– dass <b>möglichst viele Grünflächen</b> erhalten bzw. neu geschaffen werden sollten, die die Aufenthaltsqualität erhöhen und einem besseren Klima in der Stadt dienen. Die <b>Grünverbindung</b> über die Spiegelfelder zwischen Bahnhof und Berliner Ring wäre mittels öffentlicher Grünflächen zu stärken.</li> <li>– dass in Planung und Umsetzung unbedingt darauf geachtet werden muss, dass sich <b>Wohnen und kulturelle Nutzung nicht gegenseitig ausschließen</b> (siehe Problematik in der Alten Seilerelei), hier müssen entsprechende baulich erforderliche Maßnahmen ergriffen werden,</li> <li>– dass in dem neu entstehenden Stadtteil entsprechend auch Bildungseinrichtungen mitgeplant werden. So wäre ein angemessener <b>Schulstandort</b> auf der Kaserne wünschenswert ebenso wie weitere <b>Kindergarten- und Krippenplätze</b>,</li> <li>– dass <b>möglichst einfach, temporäre Zwischennutzungen</b> von Leerständen ermöglicht werden sollten.</li> </ul> <p>Gerne nehmen wir weiter am Entwicklungsprozess teil und bringen uns aktiv in die Gestaltung des Quartiers, z.B. mittels Veranstaltungen, ein.</p>	<p>Dieses wird durch den Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht.</p> <p>Durch den Bebauungsplan werden neue öffentliche Grünflächen auf Grundlage der anzustrebenden Grünachse zwischen Bahnhof und Berliner Ring festgesetzt. Des Weiteren wird eine Durchgrünung der privaten Baugebiete gesichert.</p> <p>Soziale und Bildungseinrichtungen sind in einem Urbanen Gebiet allgemein zulässig und können bevorzugt im kleineren Maßstab entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ bevorzugt umgesetzt werden. Als Grundausstattung für das Quartier wird im Südwesten des Plangebiets ein Standort für eine Kita explizit bestimmt. Als neuen Schulstandort bevorzugt die Stadt die alte Pestalozzi-Schule, welche im Jahr 2020 vakant wird und ab 2021 für den Schulbetrieb bereitstehen kann.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets ermöglicht der Bebauungsplan einen weiten Rahmen auch für Zwischennutzungen. Diese sind auf Genehmigungsebene mit der Stadt abzustimmen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Gebäude 7116 sollte ein lang ersehntes <b>kulturelles Zentrum</b> für Bamberg werden.	
20	<b>Kulturamt</b>	07.02.2020	<p>Mit Vermerk des Amtes 45 vom 07.08.2019 wurden bereits die Anforderungen übersandt, die dem Kulturamt von künftigen Interessenten und möglichen Nutzern eines Kulturhauses im Kulturquartier Lagarde bei deren Nutzungswünschen genannt wurden (s. Anlage). Besonders wurde von Amt 45 auf die immissionsschutzrechtlichen Probleme hingewiesen, die bei einem dichten Nebeneinander von Wohnbebauung und kultureller Nutzung auftreten könnten.</p> <p>Das Ingenieurbüro Sorge hat mit der Vorgabe „Urbanes Gebiet“ und aufgrund verschiedener angenommener Szenarien Berechnungen durchgeführt und Beurteilungen in einem Schallschutzgutachten vorgelegt. Wie sich die darin errechneten notwendigen, zeitlichen Einschränkungen oder die schallschutztechnischen Vorgaben (insbesondere bei der Nutzung des Kulturplatzes) auf die Zahl der künftigen Nutzer und das Bespielen des künftigen Kulturquartiers auswirken, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es wäre durchaus möglich, dass sich ein Teil der ursprünglich angedachten Veranstaltungsformate - auch bei Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen - nicht mehr verwirklichen lässt.</p>	Die Hinweise zur Nutzung des Kulturquartiers, insbesondere der Platznutzung, werden zur Kenntnis genommen.
21	<b>PLEdoc GmbH</b>	24.02.2020	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>– Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>– Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Versorgungsanlagen der aufgeführten Betreiber nicht von der Planung berührt sind.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>– Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETTG), Dortmund</li> <li>– Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>– Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH /TENP), Essen</li> <li>– GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>– Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	
22	<b>Polizeiinspektion Bamberg-Stadt</b>	10.02.2020	Nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Einwände bestehen. Bezüglich der verkehrsrechtlichen Erschließung des Lagarde-Geländes bitten wir um rechtzeitige Einbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	<b>Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt</b>	19.02.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pödel-dorfer Straße und Weißenburgstraße der Stadt Bamberg, bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	<b>Regierung Oberfranken – Sachgebiet 24</b>	23.03.2020	Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Bamberg werden keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	<b>Regionaler Planungsverband Oberfranken West</b>	24.02.2020	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen das im Betreff	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			genannte Verfahren der Stadt Bamberg erhoben. Wir bitten dies zu vermerken.	
26	Stadtjugendamt	11.03.2020	<p>Das Gebiet bietet genügend Potenzial Spiel und Bewegungsflächen für Kinder und Jugendliche zu integrieren. Die angedachten Gestaltungsmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen in der Quartiersmitte (Spielplätze für alle Generationen mit Boule-Feld, Schach-Anlage und Wasserelementen) werden begrüßt. Neben der Schaffung von Stationen mit Spielgeräten für Kinder und Kleinkinder ist es wichtig Spielwiesen für Bewegungsspiele auszuweisen. Für ältere Kinder sollte eine Basketballanlage und ein Bolzplatz nicht fehlen, da derartige, bestehende Anlagen in einiger Entfernung zum Planungsareal liegen. Letztlich hat sich das Maß an Spielflächen nach den Mindeststandards der städtischen Spielplatzsatzung zu richten.</p> <p>Bei der Planung des Gebietes mit einer vierstelligen Zahl an Wohneinheiten ergibt sich die Notwendigkeit der Einplanung einer Kindertageseinrichtung. Es ist auf jeden Fall eine KiTa mit mindestens 50 Kindergarten- und 24 Kinderkrippenplätzen in der Planung vorzusehen. Das vorgesehene Gebäude 7104 ist aus wirtschaftlicher Sicht schwierig, was bereits erste Planüberlegungen ergeben hatten. Dennoch ist eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder bis zur Schulpflicht in diesem Gebiet dringend erforderlich. Da es auch für die Betreuung von Schulkindern durch den entstehenden Wohnraum zusätzlichen Bedarf gibt, muss die Stadt Bamberg überlegen, vor allem im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch ab 2025, wie dieser Bedarf gedeckt werden soll. Im Umgriff des B-Plan-Gebietes gibt es lediglich den Dr.-Robert-Pfleger Kinderhort mit 75 Plätzen und die Schulkindgruppe im Haus für Kinder am Stadion mit 24 Plätzen Darüber hinaus wäre</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits zum Vorentwurf abgewogen und eine weitere Behandlung findet nicht statt.


Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			es notwendig, dass diese Einrichtung spätestens mit Belegung der Wohnungen in Betrieb gehen kann.	
27	<b>Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgung GmbH – Abteilung Netze</b>	13.03.2020	<p>Bereits mit unserer Stellungnahme vom 10.09.2019 zum Konzept des Bebauungsplanes Nr. 328 C haben wir unsere Erwartungen zu den erforderlichen Änderungen mitgeteilt, die leider nicht umfassend eingeflossen sind. Unsere Stellungnahme vom 10.09.2019 zum Konzept des Bebauungsplanes Nr. 328C hat somit auch für den Entwurf weiterhin Bestand.</p> <p>Sämtliche vorhandenen Versorgungsleitungen/-Kabel der Stadtwerke Bamberg sowie die in der Planung noch zu verlegenden Kabel/Leitungen dürfen nicht überbaut bzw. bepflanzt werden. Wir stimmen den geplanten Baumstandorten im Bereich Berliner Ring sowie im gesamten Bereich der geplanten Fahr- und Gehwege NICHT zu. Die möglichen Baumstandorte sind mit unseren vorhandenen und geplanten Leitungen/Anlagen abzustimmen. Als Planungsgrundsatz ist in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW125 inkl. Beiblätter zum Schutz des Baums ein Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) von mindestens 2,50 m von der Stammachse einzuhalten. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten gegebenenfalls größere Abstände gewählt werden. Größere Abstände empfehlen sich auch bei Grabenaushub in offener Bauweise (siehe FGSV Nr. 293/4, Abstand zum Graben) oder besonderen Einwirkungen der geschlossenen Bauweise auf den umliegenden Boden (z. B. Erzeugung von Verdichtungszone(n)).</p> <p>Bei der gesamtheitlichen Erschließung des Geländes gem. den Vorgaben des Energiekonzeptes ist für alle erforderlichen Versorgungsleitungen eine Mindestbreite von 6,50 m erforderlich. Einen</p>	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits zum Vorentwurf abgewogen und eine weitere Behandlung findet nicht statt.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Entwurf der Planung des Regelquerschnittes erhalten Sie als Anlage. Wir empfehlen deshalb die Baumstandorte nur auf einer Seite der geplanten Wege vorzusehen.</p> <p>Ist der Mindestabstand von 2,50 m von der Stammachse zu unseren Versorgungsleitungen nicht möglich sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuhalten - beispielsweise Wurzelschutzfolie oder Betonwand.</p> <p>In dem zum o. g. Bebauungsplanverfahren gekennzeichneten Bereich befinden sich 2 Umspannstationen der Stadtwerke Bamberg (Bereich TF3 und TF7). Diese sind im Plan und in der Legende zu kennzeichnen. In Planung ist zudem eine weitere Umspannstation im Bereich TF12, die ebenfalls zu kennzeichnen ist. Die neu zu errichtende Station ist, wie auch die vorhandenen Stationen, in einem Gebäude einzuplanen.</p> <p>In allen Geh- Fahr- und öffentlich gewidmeten Wegen ist für unsere Versorgungsleitungen ein Leitungsrecht/Grunddienstbarkeit einzutragen. Insbesondere auch für die Versorgungsleitungen aus den vorhandenen Umspannstationen über die Durchhaus-Gehwege (Bereich TF3 und TF7).</p> <p>Des Weiteren sehen wir es als notwendig an, dass in dem Konzept die folgenden Punkte zu modifizieren sind da sie nicht dem durch den Stadtrat verabschiedeten „Qualitätshandbuch Lagarde- Campus“ vom 20.12.2017 entsprechen:</p> <p>Teil III Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 9.10: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht nicht der vorrangigen energetischen Nutzung; eine Begrünung kann nur dann erfolgen, wenn keine energetische Nutzung umgesetzt wird.</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 10: Kennzeichnung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht fehlt u.a. in den Bereichen südlich TF 16, nördlich TF 12, zwischen TF 15 und TF 16, Durchgang TF 7 sowie Umspannstelle Lagarde TF 3.</li> <li>– Punkt 12.4: eine Begrünung der Fassaden innerhalb der Flächen für Gemeinschaftsgaragen mit mind. 80 % entspricht nicht der vorrangigen Nutzung, eine Begrünung kann nur erfolgen, wenn keine energetische Nutzung umgesetzt wird.</li> <li>– Punkt 12.5: eine Begrünung der Flachdächer auf Haupt- und Nebengebäuden mit mind. 80 % entspricht nicht der energetischen Nutzung; Dächer sind vorrangig mit Photovoltaik auszustatten und nur dann zu begrünen, wenn eine energetische Nutzung technisch/wirtschaftlich nicht sinnvoll ist</li> </ul> <p>Teil IV Textliche Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Punkt 4: Die Abschnitte 1 und 2 entsprechen nicht dem Energiekonzept der Stadtwerke Bamberg/Qualitätshandbuch der Stadt Bamberg. In allen Abschnitten unter „4. Energiekonzept“ ist der Hinweis auf Grundwasser für uns nicht nachvollziehbar.</li> <li>– Punkt 6: folgender Absatz ist mit aufzunehmen: Sämtliche vorhandenen und mit der Erschließung zu errichtenden Versorgungsleitungen sind von Baumpflanzungen frei zu halten.</li> </ul> <p>Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.</p>	



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Von Seiten des Verkehrsbetriebs bestehen keine Bedenken gegenüber einer Umsetzung des Bebauungsplans.</p> <p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 10.09.2019 möchten wir noch nachfolgende Punkte angeben:</p> <p>Teil III Textliche Festsetzungen  <u>Punkt 9.10</u>  Die übrigen Fassadenteile können für eine Begrünung genutzt werden. Dies wird im Bebauungsplan so festgesetzt.  <u>Anmerkung STEW</u>  Besonders an Gebäudefassaden werden immer auch die Ost- und Westausrichtungen der Fassade mit in die Planung integriert, da auch hier Verschattungsbedarf besteht und damit auch die konstruktive Möglichkeit diese Elemente für die PV-Nutzung mit ein zu beziehen!</p> <p><u>Punkt 12.5</u>  Eine extensive Begrünung von Flachdächern ist auch unter Aufständern für Solaranlagen möglich.  <u>Anmerkung STEW</u>  Eine extensive Begrünung macht unter großen Flächen mit PV-Modulen, die in Ost-West-Richtung unter 10° „aufgeständert“ sind keinen Sinn, kostet nur Geld und führt zu erhöhten Betriebskosten oder Ertragseinbußen durch Überwucherung.</p>	<p>Eine extensive Dachbegrünung unter aufgeständerten PV-Modulen ist vielfach erprobt und im Unterhalt kostengünstig. Die Stadt hält weiterhin daran fest.</p>
28	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>	04.03.2020	<p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p>	<p>Die Hinweise zu den Richtfunkstrecken werden zur Kenntnis genommen und in diese werden in der Planzeichnung aktualisiert.  Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die beschriebenen Pufferzonen der Richtfunkstrahlen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>– durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch.</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508551433 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 11 m und 41 m über Grund</li> <li>– die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508554558 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 103 m und 143 m über Grund</li> </ul> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p>  <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir</p>	<p>bereits heute durch Bestandsgebäude berührt werden und auch durch die zukünftige städtebauliche Entwicklung nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mind. +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mind. +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
29	<b>Tourismus &amp; Kongress Service</b>	05.02.2020	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gibt es seitens des BAMBERG Tourismus & Kongress Service für die o.g. Verfahren keinerlei Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
30	<b>Verkehrsclub Deutschland – Kreisverband Bamberg</b>	18.03.2020	<p><b>Bebauungsplanaufstellung</b></p> <p>Insgesamt ist (wie in unserer ersten Stellungnahme) festzustellen, dass der Entwurf und auch bereits das Qualitätshandbuch Lagarde viele positive Elemente für die Stadtentwicklung aufweisen, angefangen von der Siedlungsstruktur mit einer Verbindung aus Wohnen, Arbeiten und Kultur bis hin zu einem moderneren Mobilitätskonzept. Insbesondere das Konzept, mit der Stellplatzablöse eine</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Bezugnehmend auf die „Mangelnde Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg“ sei erwähnt, dass sich das Ziel, die</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Mobilitätskarten zu finanzieren ist sehr viel versprechend. All diese progressiven Konzepte sollten auch den Standard für die kommenden Bebauungspläne darstellen - abgestimmt mit den Zielen und Maßnahmen des Verkehrsentwicklungsplans.</p> <p>Die konkret vorgelegte Planung bleibt in einigen Teilen leider an entscheidenden Stellen hinter diesen Erwartungen weit zurück:</p> <p><b>Mangelhafte Berücksichtigung des beschlossenen Modalsplits für die Stadt Bamberg</b></p> <p>Bei der Analyse der Unterlagen für die Kommentierung ist ein wesentlicher Mangel in einer Untersuchung aufgefallen. Die Verkehrsuntersuchung der INVER vom April 2018 geht von einem falschen Wert des Modalsplits aus. Es wird lediglich ein Rückgang des motorisierten Individualverkehrs um 10 % angenommen (Bezugsgröße ist die Mobilitätsbefragung der Stadt Bamberg 2015). Der Stadtrat hat jedoch bereits ein halbes Jahr vorher am 29.11.2017 einen Zielwert von 75 % für den Umweltverbund im Jahr 2030 beschlossen. Dies bedeutet unter Berücksichtigung einer höheren Gesamtmobilität immer noch, dass der MIV in absoluten Zahlen bis 2030 um 30 % zurückgeht. Und dies ist der Gesamtwert für Bamberg.</p> <p>Unter der Annahme, dass im Bestand der Infrastruktur Änderungen nur ungleich schwieriger umgesetzt werden können, müssen neue Gebiete von ihrer Anlage her Vorreiter sein und die Zielwerte deutlich übertreffen. Die angenommene Änderung von 10 % in der INVER-Analyse setzt daher für die Gestaltung des Lagardegeländes an mehreren Stellen falsche Impulse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anzahl der Wege, die mit dem MIV zurückgelegt werden, ist zu hoch. Sie wird jedoch für die Dimensionierung der Verkehrsflächen herangezogen und verursacht zu große</li> </ul>	<p>Steigerung des Umweltverbunds auf 75% rein auf die Bamberger Bevölkerung bezieht!</p> <p>Einflussfaktoren wie Besucher-, Geschäfts- und Pendelverkehr sowie des Durchgangsverkehrs sind von diesem Ziel unabhängig zu betrachten.</p> <p>Des Weiteren ist für die Dimensionierung der Verkehrsflächen der Fahrzeugtyp (Stadtbus, LKW, etc.) verantwortlich und nicht die zurückgelegten Wege.</p> <p>Die Abwägung zur Stellungnahme aus dem Vorentwurf hat weiterhin Gültigkeit.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Verkehrsflächen für die falschen Verkehrsmittel zu Lasten von Aufenthaltsflächen wie Grünanlagen und Spielplätzen.</p> <p>Beispiel Kindertagesstätte. Zielgruppe sind die Menschen, die auf dem Lagardegelände wohnen. Trotzdem wird ein Anteil von 36 % MIV für Hol- und Bringdienste angenommen und vermutlich entsprechende Verkehrsfläche bereitgestellt. Die entsprechende Information ist nicht so detailliert in den Unterlagen enthalten. Gleichzeitig wird angenommen, dass für die 50 KITA-Plätze nur 13 Fahrradstellplätze benötigt werden, davon 20 % für Lastenräder bzw. Fahrradanhänger, also aufgerundet 3. Als Mobilitätslenkung sollte aus unserer Sicht daher eher so gebaut werden, dass alle Kinder mit Fahrrad, Anhänger und Lastenrad oder zu Fuß gebracht werden und keine Autofahrten dafür erforderlich sind. Die Entfernungen und Verkehrswege auf dem Gelände lassen dies zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anzahl der Kfz-Stellplätze ist auf 80 % der Werte aus der Stellplatzsatzung beschränkt. Angesichts der angestrebten Reduzierung des Modalsplit, bei dem zusätzlich MIV-Wege vermehrt mit Carsharingfahrzeugen zurückgelegt werden sollen, erscheinen die 80 % immer noch viel zu viel. Der Begründungsentwurf der Bebauungsplanung „Da die Parkhäuser als separate Gebäude errichtet werden, ist es zu einem späteren Zeitpunkt in einer Gesellschaft mit geringer Autonutzung denkbar, diese Gebäude abzurechen oder umzunutzen, wenn sie für ihre ursprüngliche Zwecke nicht mehr benötigt werden.“ (Zitat von Seite 16) wirkt angesichts der kommunizierten Ressourcenknappheit recht skurril. Die Stadt plant im Verkehrsentwicklungsplan bereits mit weniger Verkehr, also die „Gesellschaft mit geringerer Autonutzung“ und trotzdem sollen die Parkhäuser erst mal gebaut werden, man könne sie ja wieder abbauen. Hier fordern wir eine Überarbeitung, damit die</li> </ul>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Ressourcen (Fläche und Kosten) stärker für Aufenthaltsqualität, Grünflächen und Mobilität im Umweltverbund bereitgestellt werden. Insbesondere sollen die Parkhäuser eher nach tatsächlichem Bedarf nach und nach gebaut werden. Die geringe Nutzung des Parkhauses am Rande des Schaefflergelände sollte hier eine Lehre sein.</p> <p><b>Fehlende Verkehrsuntersuchung für den Umweltverbund</b>  Die Verkehrsuntersuchung der INVER bezieht sich fast ausschließlich auf MIV, der geplant nur 25 % Anteil an der Mobilität haben soll, bei der Binnenmobilität des Geländes sicher noch viel weniger. Der Umweltverbund mit einem Anteil von mindestens 75 % ist NICHT berücksichtigt (bei nur minimaler Übertreibung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Angaben zu den Verkehrsstärken</li> <li>– Keine Aussagen zur Verkehrsqualität der Knotenpunkte oder des Binnenverkehrs</li> <li>– Fast keine Angaben zu den Ausbauerfordernissen</li> </ul> <p><b>Konsequenz dieser Mängel:</b>  In Kombination führt dies dazu, dass Investitionen der Stadt in Infrastruktur und Investition der Bewohner*innen in zu viel teure MIV-Infrastruktur gelenkt wird. Die Ausgaben der Stadt werden an anderer Stelle fehlen und der Wohn-/Gewerberaum wird für die Nutzer*innen unnötig teuer zu mieten oder zu kaufen. Gleichzeitig wird riskiert, dass durch fehlende Lenkung die Ziele des Verkehrsentwicklungsplans nicht erreicht werden, der Klimaschutz nicht voran kommt etc.</p> <p><b>Forderung des VCD</b>  Wir fordern daher, dass vor einer Zuordnung von Flächen des rollenden und ruhenden Verkehrs die Verkehrsuntersuchungen von</p>	

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>INVER für den Umweltverbund erweitert wird und anschließend die Zuordnung überarbeitet wird. Außerdem sollte der MIV-Anteil in der Untersuchung für den passenden Modalsplit korrigiert werden. Wir möchten diese Korrektur und die Erweiterung auch prüfen und kommentieren können.</p> <p><b>Erwartungen an die Überarbeitung</b></p> <p>Ohne die nötige Detailarbeit entwerfen zu wollen, möchten wir einige Erwartungen an die Planung bereits jetzt formulieren, da sie zu einem großen Teil bereits zumindest sinngemäß in den Vorgaben der Stadt für die Planung enthalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zu viele Flächen sind für eine konkurrierende Nutzung aller Verkehrsarten geplant. Hier erwarten wir, dass bereits in diesem Planungsstadium Flächen für den Umweltverbund reserviert werden. Dies betrifft Mobilitätspunkte ebenso wie attraktive Bushaltestellen, Busspuren, separate Flächen für Radverkehr, sichere Fußwege. Insbesondere gilt dies, wenn diese Flächen Bestandteile von Achsen sind, die eine Bedeutung über das Lagardegelände hinaus haben wie Businfrastruktur und leistungsfähige Radverkehrsachsen.</li> </ul>	<p>Im Planungsstadium sind Flächen für den Umweltverbund berücksichtigt. Dies betrifft geplante Bushaltestellen sowie Mobilitätsstationen (Bike-/ Car-sharing etc.), die in den Parkhäusern realisiert werden.</p> <p>Eine separate Busspur wäre für das Quartier und das geringe Verkehrsaufkommen zu überdimensioniert. Ebenso ist es nicht ratsam eine separate Radverkehrsführung (baulich separierte Radwege) im Lagarde-Quartier anzulegen.</p> <p>Das Quartier wird als Tempo 30 Zone in den Hauptachsen ausgewiesen. Die Nebenstraßen werden als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet. Das geringe Tempo soll auch einem Durchgangsverkehr entgegenwirken. Ein sicheres Fußwegenetz wird realisiert.</p> <p>Hinweis: Die Optimale Achsengestaltung kann vorerst nur planerisch erfolgen, da der JFK-Boulevard und die Wörthstraße, baulich vom Gelände der</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="685 256 1464 325">– Nach Möglichkeit sollte das Gelände als Fahrradzone nach neuer StVO ausgewiesen werden.</li>   <li data-bbox="685 507 1464 820">– Angesichts der Ambition, den MIV in ganz Bamberg zu reduzieren, ist nicht erkennbar, warum auf dem Lagardegelände zusätzliche Flächen für Durchgangsverkehr geschaffen werden sollen. Im Gegenteil, dieser Verkehr sollte aus diesem Quartier durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden. Per Definition könnte in diesem Zuge auch die Brücke über den Berliner Ring dem Umweltverbund vorbehalten werden, was sicher die Herstellkosten erheblich reduzieren würde.</li>   <li data-bbox="685 842 1464 1235">– Für eine leistungsfähige Radverkehrsführung wünschen wir eine geradlinige Trassierung des Radwegs im Bereich der Einführung in die Eckbertstraße anstelle zweier scharfer Kurven mit Kreuzung des Autoverkehrs. Diese Stelle erzeugt beim derzeitigen Stand der Planung ein erhebliches Sicherheitsrisiko und eine stellt eine Verlangsamung des Radverkehrs dar. Bei der Neuplanung einer Hauptverkehrsstraße für den MIV würde man eine solche Führung keinesfalls akzeptieren, also sollte es für den anerkanntermaßen zu fördernden Radverkehr ebenfalls nicht akzeptiert werden.</li>   <li data-bbox="685 1299 1464 1442">– Angesichts des abnehmenden MIV und seiner Durchführung per Carsharing, sollte die Mindestquote der Mobilitätskarten deutlich höher ausfallen als im Konzept derzeit dargestellt. 30 % allein für die Reduzierung des MIV und dann zusätzlich</li> </ul>	<p data-bbox="1491 172 2107 284">Bundespolizei abgeschnitten werden und somit eine Verbindung zu den benachbarten Quartieren derzeit nicht möglich ist.</p> <p data-bbox="1491 300 2107 533">Im Bebauungsplan ist die Festlegung auf eine bestimmte Geschwindigkeitszone nicht notwendig. Das Quartier wird als Tempo 30 Zone in den Hauptachsen ausgewiesen. Die Nebenstraßen werden als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet. Eine Gestaltung als Fahrradzone ist nicht ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="1491 549 2107 692">Die Nutzung der Route über den Berliner Ring entlang des JFK-Boulevards ist derzeit nicht möglich, da das Gelände der Bundespolizei vom öffentlichen Bereich nicht zugänglich ist.</p> <p data-bbox="1491 708 2107 772">Eine spätere Nutzung der Brücke nur für den ÖPNV und den NMIV ist nicht ausgeschlossen.</p> <p data-bbox="1491 836 2107 979">Bei den konzipierten Fahrradstraßen handelt es sich um keinen Radschnellweg. Eine schnelle, direkte Radwegeverbindung, in Ost-West-Richtung, ist entlang der Zollnerstraße vorhanden.</p> <p data-bbox="1491 995 2107 1267">Die Radverkehrsführung entlang der Eckbertstraße ist perspektivisch angelegt und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Verlängerung im Westen über die sogenannten Spiegelfelder und damit eine Anbindung bis hin zum Bahnhof erfahren. Der JFK-Boulevard verlängert diese Achse Stadtauswärts ebenso zu einem späteren Zeitpunkt.</p> <p data-bbox="1491 1283 2107 1394">Das Ziel des VCD, eine Erhöhung der Mindestquote für die Mobilitätskarte auf 50%, ist sehr ambitioniert und erscheint aus jetziger Perspektive</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>weitere 20 Prozentpunkte wegen zunehmender Carsharingnutzung, also in Summe 50 %. Dass dies nicht utopisch ist, wird in unterschiedlichen Studien deutlich, wonach jedes Carsharingauto etwa 7 - 20 Autos im Privatbesitz ersetzt.</p> <p>Wir bieten an, nach Vorliegen der geforderten Verkehrsuntersuchungen uns weiter am Gestaltungsprozess der Mobilität für das Lagardegelände zu beteiligen.</p> <p>Außerhalb des Mobilitätsthemas fiel ein Detail zur Entwässerung auf. Da die Entwässerung laut Angabe nicht vollständig auf privaten Flächen möglich ist, wird eine Entwässerung über ein Mischsystem vorgeschrieben. Wäre es nicht denkbar, das Wasser in getrennten Systemen zu fassen und dann das Regenwasser zumindest teilweise unter Nutzung öffentlicher Flächen auf dem Lagardegelände zu versickern?</p>	unrealistisch. Eine Erhöhung des Parkdrucks auf die benachbarten Quartiere wäre die Folge.
31	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	13.03.2020	Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32	<b>Zentrum Welterbe Bamberg</b>	12.03.2020	<p>Das geplante Vorhaben „Lagarde-Campus“ zwischen Zollnerstraße, Berliner Ring, Pöldorfer Straße und Weißenburgstraße liegt nicht innerhalb des Welterbebereichs „Altstadt von Bamberg“ und auch nicht in seiner Pufferzone. Eine mögliche Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes durch das o.g. Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Aus fachlicher Sicht des ZWB steht der aktuellen Planung nicht entgegen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
33	<b>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim</b>	03.02.2020	<p>Der ZRF Bamberg-Forchheim nimmt Stellung zum oben angeführten Bebauungsplanverfahren und regt folgende grundsätzliche Gegebenheiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehruzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre.</li> <li>– Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern.</li> <li>– Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden.</li> <li>– Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden zum Vorentwurf bereits abgewogen und eine weitere Behandlung ist nicht notwendig.

B. Öffentlichkeit				
Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Bürger 1	12.03.2020	<p>KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN; SCHULE, SENIOR*INNEN-HEIM</p> <p>Auf dem gesamten Gelände ist lediglich eine Kita vorgesehen. Wenn davon ausgegangen wird, dass auf diesem Gelände rund 2.000 Menschen wohnen sollen, und wenn davon - niedrig angesetzt - ca. 10% Kinder im Kita- Alter sind, sind das 200 Kinder - dafür reicht eine einzige Kita nicht aus.</p> <p>Ein Kindergarten ist überhaupt nicht vorgesehen, wenn noch mal 10% der künftigen Bewohner*innen im Alter von drei bis sechs Jahren sind, fehlt hier völlig eine Betreuung. Der Kindergarten an der Weißenburger Straße reicht dafür nicht aus.</p> <p>Und selbst wenn nur weitere 25% im schulpflichtigen Alter sind (was insgesamt bedeuten würde, dass 55% der künftigen Bewohner*innen erwachsen sind), sind dies 500 Kinder, für die schulische Kapazitäten fehlen. Denn die Rupprechtschule hat keine freien Plätze, und die auf dem Gelände geplante Pestalozzischule reicht für diese Anzahl nicht aus, zumal in fünf Jahren ein Recht auf Ganztagsbetreuung besteht, was zusätzliche räumliche Kapazitäten erforderlich macht.</p> <p>Wünschenswert wäre auf dem Gelände auch ein Senior*innenheim, insbesondere mit einer dringend in Bamberg benötigten Einrichtung für Kurzzeitpflege. Viele wären dankbar, wenn hier ein „Konzept der guten Nachbarschaft“ realisiert würde, dass die alten Menschen auch bei Pflegebedarf in das Quartier integriert.</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>Zwar sind zwischen der Wohnbebauung einzelne Bäume vorgesehen, jedoch nur eine größere und zwei kleinere Grünflächen,</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p> <p>Über die Kinderspielplatzsatzung hinaus hat die Stadt Bamberg keine weiteren konkreten</p>

		<p>darunter zwei mit Spielplätzen. Das ist alles in allem wenig für ein Gelände, auf dem 2.000 Menschen leben sollen. Legt man das Konzept der Stadt München mit 6 qm Grünfläche pro Bewohner*in zugrunde, müssten die Grünflächen deutlich vergrößert werden.</p> <p><b>VERKEHR</b></p> <p>Zugrunde liegt die Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg, welche zwei Stellplätze ab 90 m<sup>2</sup> vorsieht. Gerade bei jungen Familien ist aber davon auszugehen, dass Fahrräder das bevorzugte Verkehrsmittel sein werden. Deshalb sollte pro Wohnung nur ein einziger Stellplatz eingeplant werden. Für den zweiten Stellplatz könnte ein Jahresticket für den Stadtbuss angeboten werden.</p> <p>So sehr einerseits der Verzicht auf eine Tiefgarage zu begrüßen ist, so sehr ist zu befürchten, dass dafür ein Parkhaus für die Gäste des geplanten Kulturhofs gebaut wird, was Platz beansprucht und den MIV verstärkt in das Quartier lenkt. Zu überlegen wäre eine niedrige Tiefgarage und dafür bei Veranstaltungen das verstärkte Angebot von Bussen, z.B. in Form von ALT (Anruf-Linien-Taxi).</p>	<p>Beschlüsse/Verordnungen/Satzungen zur Grünflächenversorgung der Einwohner bei Baurechtsneuschaffung im Vergleich zu den beiden größten Städten in Bayern Nürnberg und München.</p> <p>Grundsätzlich wird durch die grünordnerischen Festsetzungen das Ziel weitestgehend erreicht, auf Grundlage des Rahmenplans, der Vorbereitenden Untersuchungen, Stadt Bamberg, Nov.2017 (VU) und des Qualitätshandbuches einen gut durchgrüntem Stadtteil zu schaffen und wichtige Blickachsen, Straßen und Wegeverbindungen durch Großbäume zu betonen.</p> <p>Für den Nachweis einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung im Quartier mit Spielflächen ist die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Bamberg einschlägig. Näheres dazu ist in der Begründung bereits ausgeführt.</p> <p>Weitere Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt werden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aufgenommen, so dass 1 Stellplatz je Wohneinheit (unabhängig von der Größe) und 0,8 Stellplätze für nach EOF-Standard errichtete und geförderte Wohnungen nachgewiesen werden müssen. Der geforderte Nachweis kann bis zu 80 % mit einem tatsächlichen Stellplatz und die verbleibende Differenz über eine Mobilitätskarte erbracht werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht einen Stellplatznachweis für das Kulturquartier über die festgesetzte Tiefgarage vor. Etwaige Szenarien, worin diese durch ein Parkhaus ersetzt wird, sind in einem erneuten Bauleitplanverfahren auf zu beachtende Belange wie</p>
--	--	--	---

				Lärmschutz, Verkehrsentwicklung im Quartier etc. prüfen.
2	Bürger 2	12.03.2020	<p>Ich möchte den Bebauungsplan korrigiert wissen:</p> <p>mehr Grünflächen,</p> <p>mehr Ausrichtung auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes,</p> <p>weniger Platz für Pkw,</p> <p>mehr Einrichtungen für Soziales (unter anderem Kinderbetreuung und eine Schule),</p> <p>mehr Fläche für Kultur und</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich wird durch die grünordnerischen Festsetzungen das Ziel weitestgehend erreicht, einen gut durchgrüntem Stadtteil zu schaffen. Die Festsetzungen basieren auf Grundlage des Rahmenplans, der Vorbereitenden Untersuchungen, Stadt Bamberg, Nov.2017 (VU) und des Qualitätshandbuchs</p> <p>Unabhängig vom B-Plan werden die Investoren vertraglich verpflichtet mind. 20 % ihres Stellplatznachweises über eine Mobilitätskarte nachzuweisen.</p> <p>Abweichend von der Stellplatzsatzung Bamberg wird ein geringerer Stellplatzschlüssel für Pkw festgesetzt. Zudem werden Stellplätze in Parkhäusern nachgewiesen, um den öffentlichen Straßenraum von Parkplätzen weitestgehend freizuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p> <p>Die Reaktivierung der Pestalozzistraße ist mittelfristig möglich, wodurch Schulplätze für den Bamberger Osten und das Lagarde-Quartier geschaffen werden können.</p> <p>Ebenso wie für die sozialen Einrichtungen, wird mit dem Kulturquartier explizit ein Bereich im B-Plan für kulturelle Nutzungen definiert. Über die</p>

			bessere Abschottung (Lärm) für das Wohnumfeld.	„gesonderte Erdgeschossnutzung“ können sich weitere kulturelle Einrichtungen entlang präserter Straßenräume niederlassen. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans ist ein Lärm-schutzgutachten erstellt worden, welches Emissionen und Immissionen im Plangebiet untersucht und bewertet. Darauf aufbauend sind im B-Plan Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz sensibler Nutzungen festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahren.
3	Bürger 3	12.03.2020	<p>1. Grünflächen In Bamberg Ost gibt es im Bereich zwischen Bahnlinie und Berliner Ring kaum Grünflächen. Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan ist daher eine großzügige Grünverbindung im Bereich nördlich des JFK-Boulevards vorgesehen. Allerdings sind die öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplan so gering dimensioniert, dass eine Grünverbindung nicht wahrnehmbar sein wird. Die Stadt München beispielsweise empfiehlt, wohngebietsbezogene Freiräume so zu dimensionieren, dass für jeden Bewohner 6 qm zur Verfügung stehen. Hierdurch ergibt sich allein für den Lagarde Campus ein rechnerischer Bedarf von rund 1,2 ha. Wenn die umliegende Wohnbebauung mitberücksichtigt wird, erhöht sich der Bedarf entsprechend. Ich rege daher an, den Anteil der öffentlichen Grünflächen deutlich zu erhöhen und die Grünverbindung - wie im Landschaftsplan dargestellt - entsprechend zu stärken.</p> <p>2. Gemeinbedarfsflächen Im Lagarde Campus ist keine Fläche für eine schulische Nutzung vorgesehen. Dies verwundert, da es mehrere Gründe gibt, warum ein Schulstandort dort sinnvoll ist.</p> <p>a. Auf dem Lagarde-Campus werden nahezu 2000 Menschen wohnen, darunter viele Familien mit Kindern.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Über die Kinderspielplatzsatzung hinaus hat die Stadt Bamberg keine weiteren konkreten Beschlüsse/Verordnungen/Satzungen zur Grünflächenversorgung der Einwohner bei Baurechtsneuschaffung im Vergleich zu den beiden größten Städten in Bayern Nürnberg und München. Grundsätzlich wird durch die grünordnerischen Festsetzungen das Ziel weitestgehend erreicht, auf Grundlage des Rahmenplans, Vorbereitenden Untersuchungen, Stadt Bamberg, Nov.2017 (VU) und des Qualitätshandbuches einen gut durchgrüntem Stadtteil zu schaffen und wichtige Blickachsen, Straßen und Wegeverbindungen durch Großbäume zu betonen. Näheres dazu ist in der Begründung bereits ausgeführt.</p>

		<p>b. Bamberg ist attraktiv und wächst. Es ist logisch und konsequent, dass auch die entsprechende Infrastruktur angepasst werden muss.</p> <p>c. Die benachbarte Rupprechtschule ist bereits jetzt überfüllt und laut Aussage der Direktorin wird bereits für das kommende Schuljahr über das Aufstellen von Containern nachgedacht.</p> <p>d. Ab 2025 besteht das Recht auf Ganztagsbetreuung. Damit steigt der Platzbedarf in den Schulen.</p> <p>e. Die im Bebauungsplan vorgesehene Pestalozzi-Schule ist meines Erachtens zu klein, um den Bedarf zu decken.</p> <p>f. Ein Schulstandort innerhalb des Lagarde-Campus würde wesentlich zur Attraktivität des Quartiers und zusätzlich zur Stärkung einer gewünschten Mitte beitragen.</p> <p>Der vorgesehene Kindergarten an der Weißenburger Straße wird aufgrund der prognostizierten Kinderzahlen nicht ausreichen, um eine gewünschte wohnortnahe Versorgung mit Kindergärten- und Krippenplätzen zu gewährleisten.</p> <p>Ich rege an, dass die Stadt Bamberg ausreichend große Flächen für den Gemeinbedarf ausweist, um dort kurz- bis mittelfristig eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte unterbringen zu können. Darüber hinaus sollte im Bereich des Lagarde-Campus eine angemessen große Fläche für Gemeinbedarf als Pufferfläche für zukünftige Nutzungen (Schule, Senioren, etc.) eingeplant werden.</p> <p>3. Stellplätze Kulturhof</p> <p>Der mögliche Verzicht auf die Tiefgarage unter dem Kulturhof hätte zur Folge, dass im Bereich des Lagarde-Campus eine entsprechende Ersatzfläche gefunden werden muss. Dies bedeutet, dass der motorisierte Verkehr nicht mehr wie bisher vorgesehen aus dem Viertel herausgehalten werden kann.</p> <p>Ich rege daher an, die Tiefgarage wie ursprünglich geplant umzusetzen oder sie ggf. etwas kleiner (eingeschossig) zu</p>	<p>Der ursprünglich geplante Schulstandort innerhalb des Plangebiets wird durch den Bebauungsplan nicht mehr explizit festgesetzt, da sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt hat. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da dessen Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht einen Stellplatznachweis für das Kulturquartier über die festgesetzte Tiefgarage vor. Etwaige Szenarien, worin diese durch ein Parkhaus ersetzt wird, sind in einem erneuten Bauleitplanverfahren auf zu beachtende Belange wie Lärmschutz, Verkehrsentwicklung im Quartier etc. prüfen.</p>
--	--	---	--

			<p>dimensionieren, um möglichst wenig motorisierten Verkehr in das Quartier führen zu müssen.</p> <p>4. Mobilitätskonzept Das Mobilitätskonzept ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch wird hier immer noch an der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg festgehalten, die ab 90 m<sup>2</sup> zwei Stellplätze vorsieht. Ich rege daher an, für den Bereich des Lagarde-Campus die Stellplatzanzahl auf einen Stellplatz pro Wohnung zu reduzieren. Alternativ wird angeregt, dass der Nachweis des 2. Stellplatzes grundsätzlich in Form einer Mobilitätskarte erfolgen soll.</p>	<p>Weitere Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt werden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aufgenommen, so dass 1 Stellplatz je Wohneinheit (unabhängig von der Größe) und 0,8 Stellplätze für nach EOF-Standard errichtete und geförderte Wohnungen nachgewiesen werden müssen. Der geforderte Nachweis kann bis zu 80 % mit einem tatsächlichen Stellplatz und die verbleibende Differenz über eine Mobilitätskarte erbracht werden.</p>
4	Bürger 4	17.03.2020	<p>Die Stadt Bamberg plant im östlichen Stadtgebiet von Bamberg auf dem sog. Lagarde-Campus die Bebauung einer Fläche von ca. 22,5 Hektar.</p> <p>Dieses Vorhaben stellt eine äußerst weitreichende Veränderung im Bereich des Stadtgebietes Bamberg-Ost dar, bietet aber auch die Chance die "Soziale Stadt" und eine zukunftsweisende Quartiersentwicklung abzubilden und den Anforderungen des Klimawandels gerecht zu werden.</p> <p>Nach ersten Erhebungen wird das Wohnquartier für ca. 2000 Menschen, darunter viele Kinder, entstehen. Ein weiterer Teil des Konversionsgebietes, zudem die ehem. Lagarde-Kaserne gehört, ist die sog. Nato-Siedlung, die abgeschottet und inselartig ebenfalls vielen Familien mit ca. 180 Kindern Wohnraum bietet. Für diese Kinder gibt es vor Ort weder einen Kindergarten, noch eine Betreuungsstätte noch eine Grundschule. Zusammen mit den zu erwartenden Kinderzahlen des Lagarde-Campus wird schnell deutlich, dass die derzeitigen Schulen aus allen Nähten platzen werden, sofern dies nicht schon jetzt der Fall ist.</p>	<p>Der ursprünglich geplante Schulstandort innerhalb des Plangebiets wird durch den Bebauungsplan nicht mehr explizit festgesetzt, da sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt hat. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da dessen Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale,</p>



		<p>Ich rege deshalb an, auf dem Lagarde-Gelände eine Schule, Kindergarten und Betreuungseinrichtungen auszuweisen und zu bauen, zudem ab 2025 das Recht auf Ganztagsbetreuung besteht! Die vorhandenen Kapazitäten reichen nicht aus, im Sinne einer zukunftsorientierten Stärkung der Quartiere muss hier dringend nachgebessert werden.</p> <p>Untersuchungen aus zahlreichen anderen Städten belegen, dass ein gesundes soziales Stadtteilklima eng mit Begegnungsräumen für Alt und Jung verknüpft ist. Vorbildliches Engagement zeigt in BA-Ost beispielsweise das Mütterzentrum Känguruh, in dem neben Kinderbetreuung, Sprachkursen für neue Mitbürger, Computerkursen für Senioren auch soziale Angebote für teils alleinstehende ältere Menschen angeboten und angenommen werden. Dieses Konzept, zusammen mit den Erfahrungen z.B. der Ehrenamtlichen von Känguruh, muss auch in diesem neuen Quartier Einzug halten. Begegnungsstätten im sozialen Nahbereich sind der "Kit" der Menschen zusammenhält. Bekannt ist auch der Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen, weshalb auch für diese Gruppe ein über das Spielplatz-Konzept hinausgehender Freiraum zur Verfügung gestellt werden muss. Ein einfacher Bolzplatz in ausreichender Größe wäre ein wichtiger Beitrag.</p> <p>Ich bitte deshalb ein Gebäude mit entsprechend ausgestatteten Räumlichkeiten für Konzepte wie sie das Mütterzentrum Känguruh anbietet auszuweisen und einen ausreichend großen Bolzplatz ergänzend auf dem Areal zu integrieren.</p> <p>Ein weiterer Beitrag für das soziale Miteinander, aber auch eine Möglichkeit dauerhafte Arbeitsplätze zu generieren, ist die Voraussetzungen für eine Bäckerei oder ein Café mit Aussenbestuhlung zu schaffen. Sowohl Bewohner als auch Arbeitnehmer auf der Lagarde sollten im Nahraum ein Versorgungsangebot haben, das z.B. auch soziale Bedürfnisse nach einem Raum für Kommunikation u.ä. erfüllt.</p>	<p>kulturelle oder auch kleinere Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p> <p>Konkrete Ausstattungsdetails der Spiel- und Freiflächen werden nicht auf Ebene des BPlans /GOPs festgelegt, sondern erst in den konkreteren Folgeplanungen wie z.B. einem Freiflächengestaltungsplan. Grundsätzlich könnte dabei auch der Vorschlag aus der Stellungnahme umgesetzt werden.</p>
--	--	--	--

		<p>Integrieren Sie bitte Optionen für ein solches Angebot.</p> <p>Um die Parität zwischen Stadtteilen zu verbessern, ist u.a. ein Kulturzentrum auf dem Lagarde-Gelände vorgesehen. Dies sollte ausreichend groß sein um Musikgruppen, Kleinkünstlern u.v.m. Raum zu bieten. Viele Kulturschaffende, die eine unglaubliche Bereicherung der Kulturstadt Bamberg darstellen, sind auf neue Räume angewiesen. Hier sollten neben dem Raumkonzept auch Ideen zum Schallschutz mitgedacht werden; so könnten statt Wohneinheiten Bürogebäude oder Gewerbe in direkter Nachbarschaft eines Kulturzentrums, dem auch ein adäquater Außenbereich für Veranstaltungen zugestanden werden sollte, errichtet werden. Wohngebäude wären so vor möglichen Geräuschen besser abgeschirmt.</p> <p>Die bis jetzt aufgezeigten Grünflächen und Grünachsen entsprechen in keinster Weise den Anforderungen einer modernen Stadt! München z.B. verlangt pro Bewohner eine Grünfläche von 6 qm, d.h. bei erwarteten 2000 Bewohner auf der Lagarde müssen ca. 1,2 Hektar als "Grün" eingeplant und umgesetzt werden. Hier die dringende Forderung es der Stadt München gleich zu tun und das Lagarde-Quartier durch deutlich größere Grünflächen von insgesamt ca. 1,2 Hektar Ausmaß zukunftstauglich zu gestalten.</p>	<p>Im Bereich, der als Kulturquartier festgesetzt ist, werden hochkulturelle sowie subkulturelle Nutzungen angestrebt. Hier steht die Stadt mit Betreibern in Kontakt, um diese Nutzungen umsetzen zu können.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein separates Lärmschutzgutachten erstellt, das verschiedene Szenarien und Nutzungen der Gebäude bewertet hat, um bei der Betreibersuche entsprechende Vorgaben machen zu können. Unabhängig davon setzt der Bebauungsplan durch sog. Lärmemissionskontingente bereits einen maximalen Emissionspegel für den Tages- und Nachtzeitraum des Kulturplatzes fest.</p> <p>Über die Kinderspielplatzsatzung hinaus hat die Stadt Bamberg keine weiteren konkreten Beschlüsse/Verordnungen/Satzungen zur Grünflächenversorgung der Einwohner bei Baurechtsneuschaffung im Vergleich zu den beiden größten Städte in Bayern Nürnberg und München.</p> <p>Grundsätzlich wird durch die grünordnerischen Festsetzungen das Ziel weitestgehend erreicht, auf Grundlage des Rahmenplans, der Vorbereitenden Untersuchungen, Stadt Bamberg, Nov.2017 (VU) und des Qualitätshandbuches einen gut durchgrüntem Stadtteil zu schaffen und wichtige Blickachsen, Straßen und Wegeverbindungen durch Großbäume zu betonen.</p> <p>Näheres dazu ist in der Begründung bereits ausgeführt.</p>
--	--	---	---

			<p>Das aktuelle Konzept sieht pro Wohneinheit ab 90 qm zwei Kfz-Stellplätze vor, eine Regelung die absolut aus der Zeit gefallen ist. Ich rege hier dringend eine Änderung an, um die Stellplatzzahl pro Wohneinheit auf einen Stellplatz zu beschränken. Die Verwaltung hat sicherlich alternative Konzepte bereit oder kann solche entwickeln; auf das Konzept Mobilitätskarte wird verwiesen.</p> <p>Die Parkraumbewirtschaftung sollte insgesamt auf das unbedingt notwendige beschränkt und in den Untergrund verlegt werden, eine einstöckige Tiefgarage sollte ausreichen. BA-Ost hat unter einigen baulichen Missständen zu leiden, darunter ganz aktuell das Ärzte- und Einkaufszentrum zwischen Pöldorfer Str., Berliner Ring und Starkenfeldstr. Hier herrschen teils chaotische und gefährliche (Verkehrs-)Zustände, insbesondere für Kinder, Senioren, Fußgänger im Allgemeinen und Radfahrer. Bei der Lagarde-Beplanung muss ein Verkehrskonzept auf dem Gelände und insbesondere für den Umgriff mitgedacht werden. Ich rege hier an, eine echte Fahrradachse, die auch bauliche als solche eindeutig identifizierbar ist, zwischen dem Lagarde-Areal und dem Bahnhof/ Brennerstraße zu entwickeln. Fußgänger und Radfahrer sollen gefahrlos und vom motorisierten Verkehr abgesichert (Ausnahme Anwohner) vom Lagarde-Campus zum Bahnhof und zurückkommen.</p>	<p>Weitere Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt werden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aufgenommen, so dass 1 Stellplatz je Wohneinheit (unabhängig von der Größe) und 0,8 Stellplätze für nach EOF-Standard errichtete und geförderte Wohnungen nachgewiesen werden müssen. Der geforderte Nachweis kann bis zu 80 % mit einem tatsächlichen Stellplatz und die verbleibende Differenz über eine Mobilitätskarte erbracht werden.</p> <p>Durch verschiedene Parkhäuser für den Stellplatznachweis kann der Parkplatzdruck aus dem Straßenraum herausgenommen werden, um die Verkehrssicherheit und Übersichtlichkeit zu erhöhen.</p> <p>Unabhängig von der Bauleitplanung des Lagarde-Campus wird parallel die Umsetzung einer Fahrradroute angestrebt, die vom Bahnhof über die rückwärtigen Spiegelfelder, die Eckbert-Straße auf den Kulturplatz des Lagarde-Campus führt, um eine durchgängige Radroute zu etablieren und den Radverkehr zu stärken.</p>
5	Bürger 5	16.03.2020	<p>Auf dem Lagarde-Campus werden sehr viele Menschen wohnen, davon viele Kinder! Hinzu kommen ca. 180 Kinder aus der sog. Nato-Siedlung, die momentan auf verschiedenste Schule aufgeteilt sind, deren Kapazitäten in Zukunft nicht ausreichen werden. D.h. hier herrscht dringender Handlungsbedarf, gerade auf dem Lagardegelände eine Schule zu implizieren; weiter besteht durch</p>	

		<p>das Recht auf Ganztagsbetreuung ab 2025 ein zusätzlicher Handlungszwang eine Schule dort zu errichten, wo sich auch gebraucht wird. Hier muss voraus und mitgedacht werden!</p> <p>Ich rege an auf dem Lagardegelände eine bedarfsgerechte Schule einzuplanen und zu bauen, Kapazitäten für Ganztagsbetreuungen müssen einkalkuliert werden.</p> <p>Der Bamberger Osten glänzt nicht gerade durch ausreichende Begegnungs- und Betreuungsstätten für Alt und Jung. Lobend hebt sich das Engagement des Vereins Känguruh, ein Mütterzentrum und Mehrgenerationenhaus hervor. Dort werden neben Seniorentreffen, Sprachkursen für ausl. Mitbürger, Kinderbetreuung und vieles mehr hauptsächlich ehrenamtlich angeboten. Die Räumlichkeiten sind aber nur bedingt geeignet, wie bei einem Besuch der Einrichtung deutlich wird. Ein solches Zentrum, von dem letztendlich alle Bürger profitieren, sollte bedarfsgerecht in Absprache mit den erfahrenen Betreibern des aktuellen Känguruhzentrums auf der Lagarde neu gedacht und konzipiert werden. Dies wäre ein wichtiger Schritt für eine propagierte Quartiersentwicklung und für ein gutes soziales Miteinander aller Altersgruppen und Herkünfte!</p> <p>Ich rege deshalb an ein solches Zentrum, das den Anforderungen an Raumgröße, Schallschutz und notwendigen Freiräumen entspricht, in das Konzept aufzunehmen und zu verwirklichen! Dies wäre eine wichtige Entscheidung pro Stadtteilentwicklung und pro positive Sozialentwicklung - eine Chance, die hier nicht liegen gelassen werden darf!</p> <p>Öffentlicher Raum wird zunehmend als wertvolles Allgemeingut erkannt, d.h. ein Parkplatzkonzept welches 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorsieht ist obsolet. Hier der dringende Aufruf dieses Konzept zugunsten einer 1-Stellplatz-Regelung zu optimieren. Hier</p>	<p>Der ursprünglich geplante Schulstandort innerhalb des Plangebiets wird durch den Bebauungsplan nicht mehr explizit festgesetzt, da sich die ehemalige Pestalozzi-Schule nördlich des Plangebiets als zukünftig vakant herausgestellt hat. Dieser Schulstandort wird seitens der Stadt einem neuen Standort innerhalb des Plangebiets bevorzugt, da dessen Gebäude lediglich reaktiviert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wird explizit eine Fläche für eine Kita festgesetzt. Weitere soziale Einrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p> <p>Weitere Abweichungen von der Stellplatzsatzung der Stadt werden zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans aufgenommen, so dass 1 Stellplatz je Wohneinheit (unabhängig von der Größe) und 0,8</p>
--	--	---	--

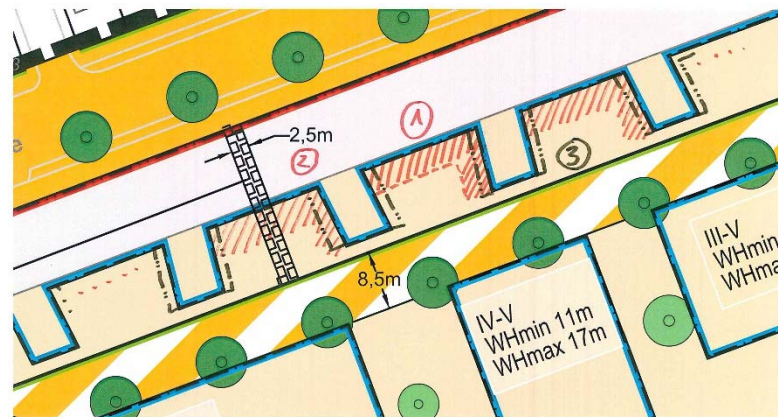
		<p>gibt es aus der Verwaltung bestimmt kreative Lösungsvorschläge, Stichwort: Mobilitätskarte.</p> <p>Um möglichst viel Oberflächenraum "frei" zu halten, sollten Autos in einer Tiefgarage abgestellt werden.</p> <p>Zum Kulturhof bzw. einer Einrichtung für weitere soziale und kulturelle Zwecke ist zu bedenken, dass solche Räume gerade für BA-Ost eine immense Bedeutung haben, nicht zuletzt um Kulturangebote in den bevölkerungsreichsten Stadtteil zu bringen bzw. diese zu verstärken. Der Bedarf scheint groß! Um Konflikte zu vermeiden sollte allerdings ein ausgereiftes Lärmschutzkonzept mitgedacht werden und bauliche Ausrichtungen so gestaltet werden, dass z.B. am Abend weitgehend leerstehende (Büro)Gebäude als lärm-schützender Sperrriegel zur Wohnbebauung zwischengebaut werden.</p> <p>Lagardecafe/Begegnungsort: Viele modern ausgerichtete Städte haben es schon erkannt; Begegnungsstätten im unmittelbaren sozialen Nahraum sind ein wesentlicher Garant für konfliktfreies und gutes Miteinander. Aus diesem Grund wird angeregt Möglichkeiten für Gastronomie, z.B. ein Cafe oder eine Bäckerei mit Aussenbestuhlung, in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Stellplätze für nach EOF-Standard errichtete und geförderte Wohnungen nachgewiesen werden müssen. Der geforderte Nachweis kann bis zu 80 % mit einem tatsächlichen Stellplatz und die verbleibende Differenz über eine Mobilitätskarte erbracht werden.</p> <p>Durch verschiedene Parkhäuser für den Stellplatznachweis kann der Parkplatzdruck aus dem Straßenraum herausgenommen werden, um die Verkehrssicherheit und Übersichtlichkeit zu erhöhen.</p> <p>Im Bereich der als Kulturquartier festgesetzt ist, werden hochkulturelle sowie subkulturelle Nutzungen angestrebt. Hier steht die Stadt mit Betreibern in Kontakt, um diese Nutzungen umsetzen zu können.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein separates Lärmschutzgutachten erstellt, das verschiedene Szenarien Nutzungen der Gebäude bewertet hat, um bei der Betreibersuche entsprechende Vorgaben machen zu können. Unabhängig davon setzt der Bebauungsplan durch sog. Lärmemissionskontingente bereits einen maximalen Emissionspegel für den Tages- und Nachtzeitraum des Kulturplatzes fest.</p> <p>Soziale, kulturelle, sportliche oder auch religiöse sowie auch kleinere Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Urbanen Gebiets allgemein zulässig und können bevorzugt entlang der Festsetzung „gesonderte Erdgeschossnutzung“ in den Erdgeschosszonen realisiert werden.</p>
--	--	---	---

			<p>Zum gleichen Punkt gehört eine ausreichend große Spiel- und Balzfläche, ergänzend zum üblichen Spielplatzkonzept, zum Austoben der zukünftigen jungen Bewohner des Areals! Hier sollte eine Fläche vorgesehen werden, die über die sozial- und städtebaulichen Forderungen im Verhältnis zur Bewohner und insbesondere Kinderzahl hinausgeht. Diese Bolz- und Grünfläche wäre natürlich auch ein Teil der propagierten Grünverbindungen/-achsen, deren geplante Umfänge noch deutlich unter den Empfehlungen z.B. der Stadt München liegen. Auch hier rege ich eine Anpassung an.</p> <p>Das Gelände befindet sich glücklicherweise in hervorragender Lage zum Bahnhof. Durch eine Radtrasse Richtung Bahnhofunterführung Brennerstr. ließe sich der Anreiz mit dem Radl zum Bahnhof zu fahren deutlich erhöhen; ein Angebot, das voraussichtlich viele der zukünftigen Pendler aus der Lagarde erwarten. Der Umgriff des Lagardegeländes muss also in die Planungen einbezogen werden! Als Antibeispiel wird das Ärzte- und Einkaufszentrum zwischen Berlinger Ring und Pödeldorfer bzw. Starkenfeldstr. genannt, den dort herrschen oft chaotische und für Schulkinder, Senioren, Radfahrer und Fußgänger gefährliche Verkehrszustände.</p> <p>Die Stadt hat hier also die Chance den baulichen Missständen in BA-Ost etwas entgegenzusetzen und die Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen. Gestalten Sie das Lagarde-Areal bitte als Vorzeigobjekt der Sozialen Stadt, als Musterbeispiel für großzügige Grünbereiche und integrieren Sie Begegnungsstätten für die Bewohner des gesamten BA-Ostens, mit angemessenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen.</p>	<p>Konkrete Ausstattungsdetails der Spiel- und Freiflächen werden nicht auf Ebene des B-Plans /GOPs festgelegt, sondern erst in den konkreteren Folgeplanungen wie z.B. einem Freiflächengestaltungsplan. Grundsätzlich könnte dabei auch der Vorschlag aus der Stellungnahme umgesetzt werden.</p> <p>Unabhängig von der Bauleitplanung des Lagarde-Campus wird parallel die Umsetzung einer Fahrradroute angestrebt, die vom Bahnhof über die rückwärtigen Spiegelfelder, die Eckbert-Straße auf den Kulturplatz des Lagarde-Campus führt, um eine durchgängige Radroute zu etablieren und den Radverkehr zu stärken.</p> <p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Lagarde-Campus mit gemischten Nutzungen und qualitätvollen Freiräumen realisieren zu können.</p>
6	P&P-Gruppe	17.03.2020	Zu der aktuell laufenden öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsamt mit der Konversionsnummer 328C, nehmen wir wie folgt Stellung.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

		<p>Im Zuge der Planbearbeitung, kamen wir zu den folgenden Erkenntnissen, die im Bebauungsplan bitte berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Die Stadthaustypen entlang der Zollnerstraße, sind zum Innenbereich mittels einer Baugrenze baulich umrissen. Die im TF7 sechs herausragenden Neubauten und analog hierzu die vier im TF3, sind in ihrer Ausprägung dadurch definiert.</p> <p>In der Ausarbeitung der Grundrisse stellen wir folgendes fest. Bereits frühe Abstimmungen der Planung aus dem Jahr 2019 sehen bei diesen Haustypen eine Balkonanlage vor, die außerhalb der Baugrenzen errichtet werden soll. Diese Balkonanlage ist leider bisher unberücksichtigt geblieben. Wir bitten daher die Balkonanlage, wie in der beiliegenden Anlage in die Festsetzungen aufzunehmen. Es ist verständlich, dass der Bestand über die Baugrenzen geschützt werden soll. Wir möchten wie in unserer Anlage dargestellt und mit Nr. 1 (rote Schraffur) markiert, dass die Möglichkeit der Realisierung einer ca. 2m tiefen Balkonanlage klar ermöglicht wird.</p> <p>Die bereits benannten Stadthaustypen sind im Bereich der „Zähne“, in der Anlage mit Nr. 3 markiert, durch die Baugrenzen so eingeeengt, dass die Grundrissqualität darunter stark leidet. Hier ist es tatsächlich sehr einfach, den Missstand zu heilen. Wir bitten, die Baugrenzen an den beiden Seiten des Neubaus, um jeweils 0,50m zu erweitern.</p> <p>Die festgesetzten Durchgänge, in unserer Anlage mit Nr. 2 markiert, sind in ihrer Lage nicht eingemessen. Dies möchten wir ausdrücklich so beibehalten. Die Lage der Durchgänge muss sich den Grundrissen unterordnen. Die Positionierung darf daher bitte nur annähernd wie im Bebauungsplanentwurf dargestellt festgesetzt werden. Eine Flexibilität von bis zu 2m muss gegeben sein. Zudem ist die Höhe der Durchgänge mit mind. 3m definiert. Um negative Auswirkungen auf die darüber liegenden Grundrisse zu vermeiden, ist diese lichte Höhe auf ein Maß von mind. 2,50m zu</p>	<p>Zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans werden die textlichen Festsetzungen ergänzt, sodass Balkone, Erker und sonstige untergeordnete Anbauten die Baugrenze / die Baulinie um bis zu 1,5 m überschreiten können. Mit dem jetzigen Puffer der Baugrenze von 1 m zu den geplanten Gebäuden des Investors, kann ein Balkon von 2,5 m Tiefe realisiert werden.</p> <p>Die Baugrenzen beinhalten einen Puffer von 1 m zu den bisher dargestellten Planungen des Investors. Dieser ermöglicht zum einen das Repositionieren der „Zähne“, zum anderen können dadurch geringfügige Änderungen in der Tiefe und Breite der geplanten Gebäudeabschnitte berücksichtigt werden. Die mit Geh-Rechten belegte Fläche wird um einen Puffer von 2 m erweitert und es wird textlich die Dimension der Durchgänge festgesetzt.</p>
--	--	---	---

reduzieren. Auch hier muss sich der Durchgang einem Wohnungsgrundriss unterordnen.

Für die Baufenster TF7 gilt eine GRZ von 0,7. Diese ist derzeit durch den Baukörper und die Terrassen voll ausgeschöpft. Gemäß der Festsetzung 3.3 dürfen Nebenanlagen diese GRZ nicht überschreiten. Dies würde bedeuten, dass keine weiteren Bau- bzw. Nebenanlagen im Außenanlagenbereich errichtet werden dürfen. Auch dies wurde in den bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt Bamberg anders kommuniziert. Dies ist in den aktuell noch vorliegenden Visualisierungen aus dem Jahr 2019 erkennbar. Wir regen an, folgendes festzuhalten. Einhausungen für Fahrräder, Müll- und sonstige Nebenräume sind in den Außenanlagen im notwendigen Umfang zulässig. Der Text aus der BauNVO §19 darf nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.



Die lichte Höhe der Durchgänge wird mit 2,5 m festgesetzt.

Die Festsetzung 3.3 bezieht sich auf die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Polizei. Innerhalb der Teilflächen des Urbanen Gebiets gilt für Nebenanlagen die gem. § 19 Abs. 4 BauNVO definierte Überschreitung der GRZ von 50 %, jedoch maximal bis zu einer GRZ von 0,8.

Die Dimensionierung und Gestaltung von Einhausungen für Fahrräder oder Müllbehälter ist in den textlichen Festsetzungen geregelt.





<b>Sitzungsvorlage</b>  Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement  Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	<b>Vorlage- Nr:</b> <b>VO/2020/3276-15</b>  <b>Status:</b> öffentlich  <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 29.06.2020 <b>Referent:</b> Herr Christian Hinterstein
<b>Ehemalige Tankstelle auf dem Lagarde-Gelände</b>	
Beratungsfolge:	
Datum                      Gremium  08.07.2020                  Konversions- und Sicherheitssenat	Zuständigkeit  Kenntnisnahme

### I. Sitzungsvortrag:

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragte mit Schreiben vom 09.12.2019 / 08.01.2020 (Antrag-Nr. 2019-270 - ANLAGE) um Überprüfung, ob die ehemalige Tankstelle auf der Lagarde-Kaserne Nähe Berliner Ring erhalten und im Sinne einer Elektroladestation künftig einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Die ehemalige Tankstelle („AAFES-Tankstelle“) befindet sich im Südwestbereich des Teilbereiches Lagarde 2, der künftig gemäß Rahmenplan hauptsächlich einer neuen gewerblichen Nutzung (Medical-Valley-Center Bamberg) sowie der Neuerrichtung einer notwendigen Parkpalette zugeführt werden soll (auch Immissionsschutz). Zu der 1963 in Betrieb gegangenen Tankstelle am Berliner Ring gehören nach aktuellem Kenntnisstand ein alter und vier neuere Erdtanks. Der Bereich stellt eine Kampfmittelverdachtsfläche (Bereich des ehemaligen - 1945 zerstörten - Ostflügels der Kaserne), sowie die gefahrentechnisch umfangreichste von sieben Kontaminationsflächen dar, die in der Detailuntersuchung Phase IIb auf Schadstoffe näher untersucht wurden („KVF/KF-02.1 AAFES-Tankstelle“).

Das Gebäude selbst war nach Begutachtung des Statikers einsturzgefährdet (das auskragende Flugdach in Richtung Berliner Ring hatte sich bereits in der Vergangenheit um 40cm abgesenkt ) und wies überdies aufgrund seiner asbesthaltigen und mittlerweile porösen Dacheindeckung ein Gesundheitsgefährdungspotential auf (Gefahr durch Windverfrachtung). Die Ergebnisse im Rahmen der Altlastenuntersuchungen bestätigten im Boden Blei- und BTEX-Belastungen (aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole). Die nahegelegenen Grundwassermessstellen weisen hohe Belastungen auf, so dass sich die Notwendigkeit einer Grundwassersanierung entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben ergibt.

Im Ergebnis stellte sich die Situation so dar, dass von dem Gebäude bzw. den mit dem Betrieb der ehemaligen Tankstelle verbundenen Einrichtungen (Erdtanks) ein Gefährdungspotential ausging, welches es sowohl in Bezug auf das Gebäude, als auch hinsichtlich der Boden- und Grundwasserbelastungen, zu beseitigen galt.

Aus den genannten Gründen war der Abbruch der oberirdischen Teile der Tankstelle - unter Sicherstellung hoher Anforderungen an den Arbeitsschutz - unumgänglich. Das Material wurde zudem ordnungsgemäß entsorgt. Die Arbeiten wurden bis Mitte März 2020 abgeschlossen. Für das 2. und 3. Quartal 2020 sind umfangreiche Boden- und Grundwassersanierungen vorgesehen. Für eine Nachnutzung der Substanz verblieb dabei leider kein Raum.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversions- und Sicherheitssenat nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 2019-270 vom 09.12.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

## Anlage/n:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion von 09.12.2019 / 08.01.2020

## Verteiler:

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

**An den Oberbürgermeister der Stadt  
Bamberg**

Herrn Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
  
Fon: 0951 – 208 24 – 36  
Fax: 0951 – 208 24 – 37  
fraktion@snd-bamberg.de

## **Antrag ehemalige Tankstelle auf dem Lagardegelände**

08.01.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Die SPD Fraktion

beantragt

zu überprüfen, inwieweit die ehemalige Tankstelle auf dem Lagardegelände nahe des Berliner Ringes baulich erhalten und in das dortige Energiekonzept integriert werden kann, indem dort eine Ladestation für Elektrofahrzeuge oder perspektivisch eine Tankstelle für Wasserstofffahrzeuge installiert wird.

Das dortige Bauwerk ist mitprägend für die Lagardekaserne im östlichen Bereich und sollte erhalten bleiben. Es bietet sich an, dort entweder eine Elektroladestation oder eine Tankstelle für Wasserstoff zu installieren. Dies geht auch mit der Zielsetzung konform, auf dem Lagardegelände alternative Energieformen zur Anwendung zu bringen.

Heinz Kuntke, SPD Stadtrat

Peter Süß, SPD Stadtrat

